



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Die ÖVP-Politikerin Grete Rehor und ihr Einsatz für
Frauen am Beispiel des Hausgehilfengesetzes

Verfasserin

Barbara Scheffl

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, Oktober 2009

Studienkennzahl lt. Studienblatt:
Studienrichtung lt. Studienblatt:
Betreuerin / Betreuer:

A 312
Diplomstudium Geschichte
Ao. Univ. - Prof. Mag. Dr. Johanna Gehmacher

Ein großer Dank gilt ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Johanna Gehmacher, die sich bereit erklärte, meine Diplomarbeit zu betreuen und mir in jeder Phase mit hilfreichen Bemerkungen und Hinweisen zur Seite stand.

Ebenso gilt mein Dank den Kolleginnen und Kollegen des DiplomandInnen- und DissertantInnenseminars. Durch die vielen Diskussionen und Anregungen ergaben sich für mich immer wieder neue Gesichtspunkte und Aspekte um meine Diplomarbeit zu vervollständigen.

Des Weiteren sind hier Dr. Hannes Schönner vom Karl von Vogelsang-Institut, Günther Harapatt von der Gewerkschaft für Metall, Textil und Nahrung zu nennen. Außerdem möchte ich mich bei Dr. Günther Schefbeck, Leiter des Parlamentsarchivs, für seine nützlichen Ratschläge bedanken.

Ein besonderer Dank gilt Dr. Wolfahrt Ziegelbauer für seine wertvollen Hinweise und Korrekturlesearbeiten.

Nicht zuletzt möchte ich mich bei meinen Eltern bedanken, ohne deren Unterstützung mein Studium in dieser Art und Weise nicht möglich gewesen wäre.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| 1.) Einleitung | 7 |
| 2.) Die Situation der HausgehilfInnen bis 1949..... | 18 |
| 2.1.) Begriffsdefinition: DienstbotInnen, Hausangestellte und HausgehilfInnen..... | 18 |
| 2.2.) Soziale und regionale Herkunft der DienstbotInnen | 20 |
| 2.3.) Das Hausgehilfengesetz und seine Geschichte..... | 24 |
| 2.3.1.) Die Debatte über das Hausgehilfengesetz vom 26. Februar 1920..... | 24 |
| 2.3.2.) Das Hausgehilfengesetz vom 26. Februar 1920 | 30 |
| 2.3.3.) Novellierung vom 19. Juli 1923 | 31 |
| 2.3.4.) Novellierung vom 26. März 1926 | 32 |
| 2.3.5.) Novellierung vom 4. Dezember 1936 | 32 |
| 2.3.6.) Novellierung vom 25. Juli 1946 | 33 |
| 3.) Die HausgehilfInnen und die Frauenbewegung..... | 34 |
| 3.1.) Die bürgerlich-liberale Frauenbewegung | 34 |
| 3.2.) Die proletarische Frauenbewegung | 37 |
| 3.3.) Die katholische Frauenbewegung..... | 40 |
| 3.4.) Gemeinsamkeit der bürgerlich-liberalen und der proletarischen Frauenbewegung | 43 |
| 3.5.) Unterschiede zwischen den Frauenbewegungen | 44 |
| 3.6.) Die Frauenorganisation der Österreichischen Volkspartei..... | 45 |
| 3.7.) Die Frauenorganisation der Sozialistischen Partei Österreichs..... | 47 |
| 3.8.) Der Verband der christlichen Hausgehilfinnen | 49 |
| 4.) Grete Rehor und die HausgehilfInnen | 52 |
| 4.1.) Der berufliche und politische Werdegang von Grete Rehor | 52 |
| 4.2.) Exkurs: Grete Rehor in der medialen Darstellung | 60 |
| 4.2.1.) Parteizeitungen der Österreichischen Volkspartei und der Sozialistischen Partei Österreichs | 60 |

| | |
|--|------------|
| 4.2.2.) Wiener Zeitung | 65 |
| 4.2.3.) Unabhängige Tageszeitungen | 66 |
| 4.3.) Novellierungsantrag zum Hausgehilfengesetz von 1920 vom 5. Juli 1950 | 72 |
| 4.4.) Novellierungsantrag zum Hausgehilfengesetz von 1920 vom 8. Juli 1953 | 74 |
| 4.5.) Die Debatte über die Regelung des Dienstverhältnisses der Hausgehilfen- und Hausangestellten..... | 76 |
| 4.5.1.) Das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz vom 23. Juli 1962 | 87 |
| 4.6.) Reaktionen der Verbandszeitschrift der „christlichen Hausgehilfinnen“ | 88 |
| 4.7.) Novellierung vom 7. April 1965 | 89 |
| 4.8.) Reaktionen der Verbandszeitschrift der „christlichen Hausgehilfinnen“ | 90 |
| 4.9.) Debatte über die Novellierung des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes 1969 | 92 |
| 4.9.1.) Novellierung vom 13. Februar 1969..... | 94 |
| 4.10.) Reaktionen der Verbandszeitschrift der „christlichen Hausgehilfinnen“ | 95 |
| 5.) Grete Rehor und frauenspezifische Aspekte in den Budgetreden..... | 96 |
| 6.) Schlussbemerkung | 102 |
| 7.) Quellen und Literaturverzeichnis | 108 |
| 7.1.) Archive..... | 108 |
| 7.2.) Stenographische Protokolle | 108 |
| 7.3.) Gesetzestexte..... | 109 |
| 7.4.) Zeitungs- und Zeitschriftenartikel..... | 111 |
| 7.5.) Sekundärliteratur..... | 114 |
| 7.6.) Biographien..... | 119 |
| 8.) Abkürzungsverzeichnis | 123 |
| Abstract | 124 |
| Curriculum Vitae | 125 |

1.) Einleitung

Ausgehend von der Idee, eine Arbeit über Politikerinnen der Zweiten Republik zu schreiben, entwickelte sich die Darstellung über eine spezielle Politikerin und deren Position zu einem ausgewählten Themenbereich. Die Wahl fiel auf Margarete Rehor, die erste Politikerin, welche ein Ministeramt innehat. Ausschlaggebend für diese Wahl war unter anderem auch die Tatsache, dass einem Grossteil der österreichischen Bevölkerung nicht bekannt ist, dass bereits 1966 eine Ministerin in einer österreichischen Bundesregierung vertreten war. Weiters war das Faktum, dass es bisher relativ wenig Literatur bzw. Forschungsarbeiten zu ihrer Person selbst gibt ein Grund, sich genauer mit dieser Politikerin zu beschäftigen.

Grete Rehor, wie sie in sämtlichen Publikationen genannt wird, war seit 1949 im Nationalrat als Abgeordnete vertreten und bekleidete in der Alleinregierung der Österreichischen Volkspartei von 1966 bis 1970 das Ministeramt für soziale Verwaltung. Seit Anbeginn ihrer Erwerbstätigkeit engagierte sie sich in der Gewerkschaft und bekleidete in weiterer Folge verschiedene Ämter in dieser. In ihrer gesamten politischen und gewerkschaftlichen Laufbahn setzte sie sich mit sozialpolitischen Fragen auseinander. Im Besonderen setzte sie sich für eine Verbesserung der Situation von erwerbstätigen Frauen ein.

Die Fokussierung auf den Themenbereich „HausgehilfInnen“ erfolgte nach Durchsicht des Quellenmaterials. So wird aus den Stenographischen Protokollen des Nationalrates deutlich, dass diese Berufsgruppe Grete Rehor ein großes Anliegen war und sie sich besonders für sie einsetzte.

Den Quellenkorpus dieser Diplomarbeit bilden die Stenographischen Protokolle des Nationalrates und diverse Zeitungsartikel aus unterschiedlichen Printmedien. Untersucht wurden die Debattenbeiträge von Grete Rehor zum Themenkomplex „Haugehilfengesetz“ und ihre Wortmeldungen in den Budgetdebatten der Jahre 1950 bis 1969. Es wurden jene Printmedien ausgewählt, die meiner Meinung nach die gängigsten der damaligen Zeit waren. Außerdem wurde versucht, ein breites Spektrum der unterschiedlichsten Ausrichtungen zu erfassen.

Den Forschungsstand und die Quellenlage betreffend lässt sich festhalten, dass es für mein Dafürhalten grundsätzlich relativ wenig Literatur zu ihrer Person und ihrer Tätigkeit gibt. Sowohl von wissenschaftlicher Seite als auch von parteipolitischer Seite sind die Veröffentlichungen marginal. Zu erwähnen sind hier die Diplomarbeit von Gerda Frankenstein aus dem Jahr 1994 und die Festschrift für Grete Rehor herausgegeben von Maria Hampel-Fuchs, Herbert Kohlmaier und Alois Mock aus dem Jahr 1980. Die Arbeit von Gerda Frankenstein stellt den Versuch einer politischen Biographie, vor allem betreffend die frauenpolitischen Anliegen, Grete Rehors dar. Anhand einzelner Zeitabschnitte wird ihr politischer Werdegang nachgezeichnet. Bis zum Jahr 1938 wird das gewerkschaftliche Engagement von Grete Rehor hervorgehoben. Austrofaschismus und Nationalsozialismus werden relativ kurz gestreift, was auch mit der Quellenlage zu tun hat, da für diese Abschnitte kaum Unterlagen vorhanden sind. Jedoch stellt Gerda Frankenstein fest, dass Grete Rehor beiden Regimen ablehnend gegenüber stand.¹ Die Autorin versteht Grete Rehor als eine Person, die sich in ihrer ganzen politischen Tätigkeit für die Verbesserung der sozialen Situation einzelner Bevölkerungsgruppen eingesetzt hatte. Ebenso verweist Gerda Frankenstein auf die immer wiederkehrende innerparteiliche Kritik an der Person Grete Rehor. Warum diese Kritik auftrat wird jedoch in dieser Diplomarbeit ausgespart. Allgemein lässt sich feststellen, dass die Diplomarbeit ein positives Bild Grete Rehors zeichnet, wobei auch versucht wurde Widersprüchlichkeiten bezüglich ihrer Tätigkeiten und politischen Vorstellungen aufzuzeigen. Ein ebenso positives Bild konstatiert die von ParteikollegInnen herausgegebene Festschrift.² In dieser verfassten die unterschiedlichsten Persönlichkeiten, darunter beispielsweise der frühere Bundeskanzler Dr. Josef Klaus oder der damalige Präsident des Österreichischen Gewerkschaftsbundes Anton Benya, einzelne Beiträge über Grete Rehor und ihre Tätigkeit. Überspitzt formuliert lässt sich festhalten, dass dadurch ein „Loblied“ auf die erste Ministerin Österreichs geschrieben wurde. Ähnlich der Diplomarbeit wird ihr gewerkschaftliches und soziales Engagement hervorgehoben. Neben der Betonung ihres Einsatzes für benachteiligte Berufsgruppen wird vor allem ihr Interesse an der Veränderung der Situation von Frauen betont. So wird sie als „Pionierin für den Aufstieg der Frau“ bezeichnet.

¹ Vgl. Gerda Frankenstein, Grete Rehor. Gewerkschafterin - Parlamentarierin - Erste „Frau Minister“ Österreichs. Versuch einer Standortbestimmung zwischen dem katholischen Frauenleitbild der „Mütterlichkeit“ und der „Neuen Frauenbewegung“, Diplomarbeit Universität Wien 1994, S. 21.

² Hampel-Fuchs Maria, Kohlmaier Herbert, Mock Alois (Hg.), Festschrift für Grete Rehor, Wien 1980.

Neben diesen zwei großen Darstellungen über Grete Rehor ist hier auch eine Biographie, die eine sachliche Beschreibung ihrer politischen Tätigkeit ist, verfasst von Barbara Steininger aus dem Jahr 1995 zu nennen. Außerdem finden sich vereinzelt kurze Bemerkungen über Grete Rehor in Darstellungen über die Politik der Zweiten Republik oder Frauen in der Politik.

Meiner Meinung nach ist diese Tatsache, dass relativ wenige Publikationen zu ihrer Person vorhanden sind, etwas verwunderlich, da Grete Rehor die erste Frau war, welche ein Ministeramt bekleidete und ich der Ansicht war, dass gerade aus diesem Grund eine große Anzahl an Forschungsliteratur und/oder parteipolitischen Veröffentlichungen vorhanden sein werden. Ebenso überraschend war für mich, dass es im Karl von Vogelsang – Institut, dem Archiv der Österreichischen Volkspartei, relativ wenig Quellen zu ihrer Person und ihrer politischen Tätigkeit gibt. Das Archiv der Gewerkschaft für Metall-Textil-Nahrung hat ebenfalls kaum Unterlagen über Grete Rehor. Dies liegt jedoch daran, dass bei der letzten Übersiedelung dieser Gewerkschaft in ein neues Haus ein Grossteil der vorhandenen Materialien entsorgt wurde. Auf Grund dieser Gegebenheit musste für die Verfassung dieser Diplomarbeit Grundlagenarbeit geleistet werden.

Die vorliegende Diplomarbeit soll einen Beitrag zur weiteren Erforschung der politischen Tätigkeit von Grete Rehor leisten. Das Interesse Grete Rehors für die Berufsgruppe der Hausgehilfinnen lässt sich dadurch erklären, dass sie sich von Beginn ihrer politischen Tätigkeit an für erwerbstätige Frauen und hier im besonderen für sozial und rechtlich schlechter gestellten Berufsgruppen einsetzte. Schon während ihrer gewerkschaftlichen Tätigkeit war sie mit der Situation der Heimarbeiterinnen konfrontiert, die ähnlich den Hausgehilfinnen schlecht entlohnt, ihre Tätigkeit von der Gesellschaft kaum wahrgenommen wurden. Durch die ähnlichen Probleme dieser beiden Berufssparten erkannte Grete Rehor die Notwendigkeit einer rechtlichen Verbesserung der Situation der Hausgehilfinnen und engagierte sich während ihrer gesamten politischen Tätigkeit für diese.

Anhand der zur Untersuchung verwendeten Quellen sollen folgende Fragen beantwortet werden:

- Welche gesetzlichen Regelungen gab es für die HausgehilfInnen vor dem Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz von 1962?
- In welcher Weise setzten sich die unterschiedlichen Gruppierungen innerhalb der Frauenbewegung für die HausgehilfInnen ein?
- Wie und in welcher Art und Weise setzte sich Grete Rehor für die HausgehilfInnen ein? Wie argumentierte sie, um ihre Vorstellungen durchzusetzen, welche Punkte kritisierte sie an den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen?
- Welche spezifisch politische Meinung hat sie persönlich über die HausgehilfInnen in der Berufswelt und der Gesellschaft?
- Verändert sich ihr Einsatz für die HausgehilfInnen als Grete Rehor das Ministeramt für soziale Verwaltung bekleidete?
- In welcher Form wird in den Printmedien über Grete Rehor als Ministerin berichtet? Wird ihre politische Tätigkeit in der Berichterstattung berücksichtigt oder wird vor allem betont, dass sie die erste Frau als Ministerin ist?

Die Beantwortung der Fragestellungen gestaltete sich aufgrund der unterschiedlichen Forschungs- und Quellenlage teilweise schwierig. So lassen sich eine größere Anzahl von Forschungsarbeiten zur Geschichte der DienstbotInnen und dem Gesinde bzw. zum Hausgehilfengesetz von 1920 finden. Jedoch gibt es relativ wenige Publikationen zur Situation der HausgehilfInnen nach dem Zweiten Weltkrieg bzw. in der Zweiten Republik. Die Zweite Republik betreffend wird in den Arbeiten, hauptsächlich aus dem letzten Viertel des 20. Jahrhunderts, vor allem das Augenmerk auf MigrantInnen, die diesen Beruf hauptsächlich ausüben, gelegt. Für meinen Untersuchungszeitraum betreffend Grete Rehor, das heißt hauptsächlich für die 1950er und 1960er Jahre, gibt es kaum wissenschaftliche Veröffentlichungen. Dies erschwerte die Bearbeitung des Themas etwas. Ebenso waren die HausgehilfInnen in Debatten des Nationalrates selten ein Thema.

Im Kapitel „Die Situation der HausgehilfInnen bis 1949“ wird die Geschichte der HausgehilfInnen vom letzten Drittel des 19. Jahrhundert bis 1949 nachgezeichnet. 1949 wurde als Schnittpunkt gewählt, weil ab diesem Jahr Grete Rehor im Nationalrat vertreten war und daher die folgenden Jahre in einem anderen Kapitel gesondert behandelt werden. Ausgehend von einer Begriffsdefinition wird deren Herkunft und Sozialisation ebenso beschrieben wie die gesetzlichen Regelungen für deren Arbeiten in den Haushalten. Gleichfalls werden die Geschichte des Hausgehilfengesetzes von 1920 und die folgenden Novellierungen erläutert. Dieses Gesetz bildet die Ausgangsbasis für das weitere Vorgehen in der Untersuchung, da diese rechtlichen Bestimmungen bis zum neuen Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz von 1962 Gültigkeit besaßen. Während der nationalsozialistischen Herrschaft wurde der Personenkreis, für welche das Hausgehilfengesetz von 1920 Gültigkeit besaß, eingeschränkt.³

Das folgende Kapitel „Die HausgehilfInnen und die Frauenbewegung“ versucht auf der einen Seite den Einsatz der bürgerlich-liberalen, der proletarischen und der katholischen Frauenbewegung am Ende des 19. Jahrhunderts und in der Ersten Republik nachzuzeichnen. Auf der anderen Seite werden die Frauenorganisationen der Österreichischen Volkspartei und der Sozialistischen Partei Österreichs und der Verband der christlichen Hausgehilfinnen in der Zweiten Republik untersucht. Hierbei soll deutlich werden, in welchen Punkten sich die einzelnen Gruppierungen unterscheiden und in welchen Aspekten es Gemeinsamkeiten gibt. Des Weiteren soll herausgearbeitet werden, ob es Ähnlichkeiten, Parallelen oder Unterschiede zwischen den Bewegungen der Ersten und Zweiten Republik gibt.

Das Hauptkapitel „Grete Rehor und die HausgehilfInnen“ beschäftigt sich nun explizit mit der Frage, wie sich Grete Rehor für die Veränderung und Verbesserung der Situation der HausgehilfInnen eingesetzt hat. Wie ihre Argumentationsweise in der Debatte um das neue Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz von 1962 war. Welche Punkte sie in der bestehenden Rechtsordnung kritisierte und welche sie für wichtig erachtete. Am Beginn des Kapitels steht ein Überblick über ihren beruflichen und politischen Werdegang. Im Folgenden werden die beiden gescheiterten

³ Vgl. GBlÖ. 289/1938.

Novellierungsanträge aus den Jahren 1950 und 1953 erläutert. Durch die Analyse der Debatte zum neuen Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz soll der Argumentationsweg von Grete Rehor nachgezeichnet und untersucht werden. Hierbei wird versucht besonders jene Punkte hervorzuheben, die für sie von Bedeutung sind. Ebenso soll durch diese Ausführungen die persönliche Einstellung von Grete Rehor zu den HausgehilfInnen als Berufsgruppe herausgearbeitet werden. Daran anschließend wird das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz von 1962 genauer erläutert. Ebenso werden die Novellierungen von 1965 und 1969 erörtert. Die Debatte von 1969 betreffend die Novellierung wird gleichfalls interpretiert, jedoch ist hierbei zu bemerken, dass Grete Rehor zu diesem Zeitpunkt bereits Ministerin für soziale Verwaltung war. Aus diesem Grund wird der Frage nachgegangen, ob ein Unterschied zwischen ihren Äußerungen in der Debatte von 1962 und in dieser von 1969 erkennbar ist. Es wird herausgearbeitet, ob es zu einer Veränderung der Bedeutung der HausgehilfInnen für Grete Rehor gekommen ist. Ebenso wird in diesem Kapitel die mediale Rezeption ihrer Person untersucht. Hier soll eruiert werden, ob die ausgesuchten Zeitungen sich auf die Person Grete Rehor als Frau konzentrierten und dies in ihrer Berichterstattung hervorhoben oder ob sie Grete Rehor anhand ihrer Fähigkeiten und gesetzten Aktionen beurteilten. Des Weiteren werden auch die gehaltenen Budgetreden von Grete Rehor genauer beleuchtet. Durch die Analyse der Bundesfinanzierungsreden der Jahre 1950 bis 1969 soll ihre Einstellung gegenüber Frauen allgemein deutlich werden. Außerdem soll festgestellt werden, ob und welchem Ausmaß die HausgehilfInnen in diesen Reden ein Thema sind.

Grundlegend für die Bearbeitung der Thematik „HausgehilfInnen“ ist das Konzept der Hausarbeit bzw. der Erwerbsarbeit. Ausgangspunkt ist hierbei die These, dass Hausarbeit keine Arbeit ist bzw. als solche nicht wahrgenommen wird, weil diese als selbstverständlich angenommen wird. So stellt Birgit Bolognese-Leuchtenmüller fest, dass „im Zuge der Konstituierung eines bürgerlichen Frauenleitbildes den Bereichen häusliche Arbeit, Kinderaufzucht und (familiäre) Pflege und Erziehung der Arbeitscharakter entweder überhaupt abgesprochen (wurde), oder sie wurden als

„andere Qualität, nämlich unter der Etikettierung „Arbeit aus Liebe“ bagatellisiert.“⁴ Allgemein wird konstatiert, dass es erst durch die Entwicklung der „kapitalistischen Produktionsweise“ zu einer Abwertung der Hausarbeit kam, weil davor die Produktion vor allem auf Familienwirtschaft ausgerichtet war. Aus diesem Grund waren die Hausarbeit und die Produktion eng miteinander verbunden, da diese auch größtenteils in denselben Räumlichkeiten stattfanden.⁵

Folgt man den Ausführungen von Gisela Bock und Barbara Duden, so wurde am Ende des 18. Jahrhunderts die Hausarbeit der Frau „als Erscheinungsform von Liebe definiert, gegenüber der außerhäuslichen, Gehalt einbringenden Arbeit des Mannes.“⁶ Diese These unterstreicht auch Bärbel Kuhn in ihrer Darstellung indem sie feststellte, dass durch „das bürgerliche Weiblichkeitsideal (...) es der Frau aufgrund ihrer „natürlichen Bestimmung“ obliegt, ein „trautes Heim“ (...) zu schaffen“⁷ und daher ihre Arbeit im Haushalt aus Liebe verrichtet. Gisela Bock und Barbara Duden definieren Hausarbeit als „die Arbeiten, die grundsätzlich das weibliche Geschlecht und im besonderen die Ehefrau und Mutter für sich und die übrige Familie, d.h. Mann und Kinder verrichtet, und für die sie im Unterschied zur sogenannten produktiven Arbeit nicht bezahlt wird, stattdessen aber in Abhängigkeit vom Mann und seinem Einkommen Kost und Logis erhält.“⁸ Diese Definition trifft meiner Meinung nach auch heute noch zu, jedoch betrifft der Punkt „Abhängigkeit vom Mann“ mittlerweile vermutlich die wenigsten Frauen, was wiederum mit der Erwerbstätigkeit von Frauen zu tun hat.

⁴ Birgit Bolognese-Leuchtenmüller, Einleitung, in: Birgit Bolognese-Leuchtenmüller, Michael Mitterauer (Hg.), Frauen – Arbeitswelten. Zur historischen Genese gegenwärtiger Probleme, Wien 1993 (Beiträge zur Historischen Sozialkunde, Beiheft 3), S. 9 – 16, hier S. 10.

⁵ Vgl. Gisela Bock, Barbara Duden, Arbeit aus Liebe – Liebe als Arbeit. Zur Entstehung der Hausarbeit im Kapitalismus, in: Gruppe Berliner Dozentinnen (Hg.), Frauen und Wissenschaft. Beiträge zur Berliner Sommeruniversität für Frauen, Berlin 1977, S. 118 – 199, hier S. 125. Siehe ebenso: Ilona Ostner, Beruf und Hausarbeit. Die Arbeit der Frau in unserer Gesellschaft, Frankfurt/New York 1978, 106.

⁶ Bock, Duden, Arbeit aus Liebe, S. 151.

⁷ Bärbel Kuhn, „Vom Schalten und Walten der Hausfrau“ Hausarbeit in Rat, Tat und Forschung im 19. und 20. Jahrhundert, in: Birgit Bolognese-Leuchtenmüller, Michael Mitterauer (Hg.), Frauen – Arbeitswelten. Zur historischen Genese gegenwärtiger Probleme, Wien 1993 (Beiträge zur Historischen Sozialkunde, Beiheft 3), S. 43 – 66, hier S. 46.

⁸ Bock, Duden, Arbeit aus Liebe, S. 122f.

Für Ilona Ostner muss Hausarbeit als „Arbeit begriffen werden, weil sie Dauer und Kontinuität besitzt, und weil sie besondere „Techniken“, Fertigkeiten, Fähigkeiten, Verhaltensweisen und Interpretationen voraus setzt und hervorbringt.“⁹ Für Gudrun Pfau steht fest, dass auch in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts oftmals davon ausgegangen wird, dass die Frau die Hausarbeit aus Liebe leisten sollte. Außerdem würde die Ablehnung der Frau gegenüber dieser Gegebenheit zu einer so genannten „Krise der Familie“ führen.¹⁰

Es lässt sich zusammenfassen, dass in vorkapitalistischen Gesellschaften die Produktion und Hausarbeit miteinander verbunden war und daher keine strikte Trennung erfolgen konnte. Erst mit der Veränderung der Gesellschaft im Laufe des 18. bzw. 19. Jahrhunderts kann man von einer „Entwertung“ der Hausarbeit sprechen. Sie geschah im Verborgenen, da die Ehemänner zum Arbeiten das Haus verließen, und wurde daher nicht als Arbeit wahrgenommen. Neben dieser Unsichtbarkeit wurde diese Tätigkeit auch nicht entlohnt, wodurch die geringe Wertschätzung dieser Arbeit vorangetrieben wurde.

Josef Ehmer folgend arbeiteten Frauen im 19. Jahrhundert hauptsächlich im häuslichen Dienst. Dies umfasste jedoch nicht nur die Tätigkeit in einem Haushalt, sondern darunter waren auch Aushilfen in Geschäften bzw. Frauen, die in der Produktion bei Handwerkern oder Kaufleuten mitarbeiteten, gemeint.¹¹

Einen besonderen Bereich der Erwerbsarbeit stellt die Heimarbeit dar. Vor allem nach dem Ersten Weltkrieg arbeiteten viele Frauen in diesem Betätigungsfeld. Für die Unternehmen waren sie günstige Arbeitskräfte, da sie aufgrund ihrer großteils mangelnden Ausbildung schlecht bezahlt wurden. Gudrun Pfau zufolge arbeiten viele Frauen zu Hause, „da es die einzige Form der Beschäftigung war, mit der sie ihre

⁹ Ilona Ostner, Beruf, S. 14.

¹⁰ Vgl. Gudrun Pfau, „Alles wird besser – nichts wird gut!“ Frauenerwerbstätigkeit als gesellschaftliches Problem nach dem 1. und 2. Weltkrieg, Wien 1998 (Dissertationen der Universität Wien, Band 32), S. 265.

¹¹ Vgl. Josef Ehmer, „Innen macht alles die Frau, draußen die grobe Arbeit macht der Mann“ Frauenerwerbsarbeit in der industriellen Gesellschaft, in: Birgit Bolognese-Leuchtenmüller, Michael Mitterauer (Hg.), Frauen – Arbeitswelten. Zur historischen Genese gegenwärtiger Probleme, Wien 1993 (Beiträge zur Historischen Sozialkunde, Beiheft 3), S. 81 – 103, hier S. 87.

Haushalts- und Mutterpflichten in Einklang bringen konnten.“¹² Hauptsächlich nahmen diesen Beruf verarmte oder entlassene Frauen an. Meiner Meinung nach kann man überspitzt sagen, dass diesen Beruf viele als letzten Ausweg sahen und ihn daher ergriffen.

Im Folgenden komme ich noch kurz auf das Frauenbild bzw. die Erwerbstätigkeit von Frauen während der Zeit des Austrofaschismus und des Nationalsozialismus zu sprechen. Beide Systeme propagierten ein biologistisches Frauenbild, welches „die „naturegegebene“ Bestimmung der Frau, als Mutter und Hausfrau als zentralen Inhalt vermittelte“¹³. Gemeinsam ist beiden Regimen die Reduzierung der Frau auf ihre Mutterrolle. Im Austrofaschismus sollte sich die Frau den Wünschen und Vorstellungen ihres Ehemannes unterordnen. In der Vorstellung der katholischen Frauenbewegung und den politischen Akteuren waren jene Frauen, die sich für Heim und Familie aufopferten auf dem „richtigen“ Weg und diejenigen, die keine Kinder gebären, für den „Niedergang des Volkes“ verantwortlich.¹⁴ Wie wichtig diese Vorstellungen über die „naturegemäße“ Frau und ihre Tätigkeit waren, wird in dem Wunsch nach einer berufsständischen Vertretung der Hausfrauen deutlich. In der Folge wurde zu Beginn des Jahres 1938 eine Hauswirtschaftskammer gegründet, die sich mit allen Fragen betreffend diese Berufsgruppe beschäftigen sollte. Diese Kammer hatte jedoch realpolitisch keinerlei Auswirkungen mehr.¹⁵

Die nationalsozialistische Ideologie unterschied sich zum Austrofaschismus dahingehend, dass sie ihre Vorstellungen über die Aufgaben der Frau den wirtschaftlichen Gegebenheiten anpassten.¹⁶ Diese meint, dass man von drei Phasen des

¹² Pfau, Alles wird besser, S. 139.

¹³ Dagmar Wieselthaler-Buchta, Politische Frauenideologie in Österreich zwischen 1918 und 1945, Diplomarbeit Universität Wien 1990, S. 125.

¹⁴ Vgl. Wieselthaler-Buchta, Frauenideologie, S. 126.

¹⁵ Vgl. Irene Schöffmann, Die bürgerliche Frauenbewegung im Austrofaschismus. Eine Studie zur Krise des Geschlechterverhältnisses am Beispiel des Bundes österreichischer Frauenvereine und der katholischen Frauenorganisation für die Erzdiözese Wien, Dissertation Universität Wien 1986, S. 309 – 311.

¹⁶ Vgl. beispielsweise Irene Bandhauer-Schöffmann, Der „Christliche Ständestaat“ als Männerstaat? Frauen- und Geschlechterpolitik im Austrofaschismus, in: Emmerich Tálos, Wolfgang Neugebauer (Hg.), Austrofaschismus. Politik – Ökonomie – Kultur. 1933 – 1938, Wien 2005, S. 254 – 281, hier S. 255.

Frauenbildes während dieser Periode sprechen kann.¹⁷ Die erste Phase betraf die wirtschaftliche Rezessionsphase, in der die Frau sich auf den Haushalt und ihre Mutterrolle konzentrieren sollte. Durch diese biologistischen Vorstellungen sollte die Frau vom Arbeitsmarkt verdrängt werden und sich auf die Reproduktionstätigkeit konzentrieren. Die zweite Phase meint jene Zeit, in der Frauen aufgrund des wirtschaftlichen Aufschwunges wieder in den Arbeitsmarkt eingegliedert wurden. Dies widersprach zwar dem ursprünglichen Frauenideal, jedoch mussten fehlende männliche Arbeitskräfte ersetzt werden. Während dieser Zeit waren Frauen einer Doppelbelastung ausgesetzt, da sie auf der einen Seite in der Produktion tätig sein sollten und auf der anderen Seite gleichzeitig ihrer häuslichen Tätigkeit nachkommen und ebenso weiterhin Kinder gebären sollten. Die dritte und letzte Phase war jene der letzten Kriegsjahre, in welcher Frauen arbeiten mussten. Zwar sollten sie weiterhin ihre „Reproduktionspflichten“ erfüllen, jedoch traten diese in dieser Periode etwas in den Hintergrund. Das Mutterschutzgesetz vom 1. Juli 1942 sollte durch Richtlinien unter anderem betreffend der Arbeitsplatzsicherung, der Arbeitserleichterung und des Lohnausgleiches Anreize für eine Steigerung der Geburtenrate bieten.¹⁸ Speziell für den Themenkomplex der Hausgehilfinnen ist das im Jahr 1938 eingeführte Pflichtjahr¹⁹ für junge Mädchen zu erwähnen. Während dieses Jahres verrichteten junge Mädchen die Tätigkeiten einer Hausgehilfin in der Land- bzw. Hauswirtschaft. Durch diese Beschäftigung sollten sie die „richtige“ Vorbereitung für ihre Aufgaben als Ehefrau und Mutter kennen lernen und erlernen. Gleichzeitig sollte durch ihre Mitarbeit die Hausfrau im Haushalt entlastet werden. Ein Vorteil gegenüber der Beschäftigung der Hausgehilfinnen ist die Tatsache, dass die „Pflichtjahrmädel“ unbezahlte Arbeit leisteten.

¹⁷ Vgl. Karin Berger, *Zwischen Eintopf und Fließband. Frauenarbeit und Frauenbild im Faschismus Österreich 1938 – 1945*, Wien 1984 (Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik, Bd. 21), S. 4. Siehe auch. Wieselthaler-Buchta, *Frauenideologie*, S. 167 – 169.

¹⁸ Vgl. Carola Sachse, *Das nationalsozialistische Mutterschutzgesetz. Eine Strategie zur Rationalisierung des weiblichen Arbeitsvermögens im Zweiten Weltkrieg*, in: Dagmar Reese, Eve Rosenhaft, Carola Sachse, Tilla Siegel (Hg.), *Rationale Beziehungen? Geschlechterverhältnisse im Rationalisierungsprozeß*, Frankfurt am Main 1993, S. 270 – 292, hier S. 281.

¹⁹ Vgl. Ingrid Wittmann, „Echte Weiblichkeit ist ein Dienen“ – Die Hausgehilfin in der Weimarer Republik und im Nationalsozialismus, in: *Frauengruppe Faschismusforschung, Mutterkreuz und Arbeitsbuch. Zur Geschichte der Frauen in der Weimarer Republik und im Nationalsozialismus*, Frankfurt am Main 1981, S. 15 – 48.

Ich habe mich bewusst entschlossen meine Diplomarbeit über die Person Grete Rehor zu schreiben, da es einerseits während meines Studiums für mich überraschend war festzustellen, dass die Österreichische Volkspartei diejenige Partei war, welche erstmals eine Frau als Ministerin in eine Bundesregierung schickte. Andererseits durch das Interesse an ihrer Person, da ich durch verschiedene Lehrveranstaltungen an der Universität feststellen konnte, dass Grete Rehor nicht immer mit dem Frauenbild der Österreichischen Volkspartei konform ging. Meiner Meinung nach hatte sie außerdem für die damalige Zeit teilweise sehr emanzipatorische Ansätze in frauenpolitischen Fragen. Der Komplex des Hausgehilfengesetzes und dessen Entwicklung wurde deshalb gewählt, weil dies eine Berufsgruppe betrifft, die von der Gesellschaft kaum wahrgenommen bzw. geschätzt wird. Außerdem HausgehilfInnen eine Tätigkeit verrichten, die vom Großteil der Bevölkerung als selbstverständlich angesehen wird und ihnen deshalb weniger Bedeutung zukommt. Da sich Grete Rehor während ihres gesamten gewerkschaftlichen und politischen Engagements für Frauen im allgemeinen und für eine Verbesserung der rechtlichen Situation von erwerbstätigen Frauen einsetzte, erschien mir die Eingrenzung auf den Komplex Hausgehilfengesetz sinnvoll und interessant.

In der vorliegenden Diplomarbeit werden die geschlechtsneutralen Formulierungen HausgehilfIn und HausgehilfInnen verwendet. Explizit die männliche oder weibliche Form kommt an jenen Stellen vor, an denen aus zeitgenössischen Quellen zitiert wird.

2.) Die Situation der HausgehilInnen bis 1949

Im folgenden Kapitel soll, ausgehend von einer Definition des Begriffes „Hausgehilfin“, die Situation der HausgehilInnen bis zum Jahre 1949 nachgezeichnet werden. Das Jahr 1949 wurde bewusst als Schnittstelle gewählt, da ab diesem Jahr Grete Rehor als Abgeordnete zum Nationalrat im Parlament vertreten war. Dieser Zeitabschnitt wird in einem späteren Kapitel erläutert werden.

In diesem Abschnitt wird das Jahr 1920 als Ausgangspunkt gewählt, da in diesem Jahr das Hausgehilfengesetz in Kraft getreten ist. Es wird versucht, die Entwicklung dieses Gesetzes und die Novellierungen in den folgenden Jahren genauer zu beleuchten.

2.1.) Begriffsdefinition: DienstbotInnen, Hausangestellte und HausgehilInnen

Luise Kobau definiert in ihrer Arbeit über die „soziale und wirtschaftliche Lage der weiblichen Dienstboten in Wien 1914 – 1938“ DienstbotInnen folgendermaßen: „Hauspersonal beziehungsweise Hausgehilfen sind (...) Personen, die zur Leistung von Diensten für die Hauswirtschaft eines Dienstgebers angestellt und in die Hausgemeinschaft aufgenommen sind.“²⁰ Folgt man den Ausführungen von Marina Tichy in ihrer Dissertation über die „Dienstbotenlektüre 1870 – 1920“, so wird deutlich, dass eine genaue Definition des Begriffes bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts schwierig ist, da es durch die unterschiedlichen Dienstbotenordnungen verschiedene Definitionen gibt. Tichy stellt fest, dass „erst in der Wiener Dienstbotenordnung vom 1. 5. 1810 versucht [wird], den häuslichen Gesindedienst von funktionalen Kriterien her zu umschreiben und von anderen Tätigkeiten wie gewerblichen Diensten oder Tagelöhnerarbeiten abzugrenzen.“²¹

²⁰ Luise Kobau, Zur sozialen und wirtschaftlichen Lage der weiblichen Dienstboten in Wien 1914-1938, Dissertation Universität Wien 1985, S. 7.

²¹ Marina Tichy, Dienstbotenlektüre 1870 – 1920. Zum Zusammenhang von Arbeitswelt, Lesemöglichkeiten und Lesebedürfnissen. Ein Beitrag zur Sozialgeschichte des Alltags von Unterschichtsfrauen in der bürgerlichen Gesellschaft, Dissertation Universität Wien 1982, S. 11.

Ihrer Ansicht nach sind folgende Merkmale typisch für den Gesindedienst:

1. „Es handelt sich um einen Dienst um Lohn, wobei sich zum Geldlohn noch andere Leistungen wie Verköstigung und Kleidung gesellen können.
2. Der Dienst umfasst einen längeren Zeitraum, was ihn vom Tagelöhnerdienst unterscheidet.
3. Der Dienst erfolgt bei Privatpersonen.
4. Der Dienst beinhaltet unqualifizierte Arbeitsleistungen, denn er schließt Tätigkeiten aus, zu deren Ausübung eine wissenschaftliche oder fachliche Ausbildung erforderlich ist.
5. Schließlich tritt als wesentliches Kennzeichen des häuslichen Dienstes die Hausgenossenschaft mit dem Dienstgeber hinzu.“²²

In der gängigen Literatur wird der „häusliche Dienst“ als ein typischer Frauenberuf²³ im 19. und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts verstanden. Ebenso ist von einer „Verweiblichung des Dienstbotenberufes“ die Rede. Damit sind die Ausdifferenzierung und Professionalisierung der Tätigkeiten im häuslichen Dienst gemeint. Im 19. Jahrhundert kommt es infolge der „Auflösung der Sozialform des ‚ganzen Hauses‘, deren entscheidendes Charakteristikum die Einheit von Produktion und Konsumtion“²⁴ gewesen ist, zu einer Trennung des Wohn- und Arbeitsbereiches. Die „häusliche Arbeit“ wird zunehmend verweiblicht da durch die veränderte Situation die Tätigkeiten der männlichen Dienstboten vermehrt zu „anerkannten bürgerlichen Berufen“, wie es Marina Tichy nennt, werden. Es entwickeln sich beispielsweise die Berufssparten des kaufmännischen Angestellten, Schaffners oder Chauffeurs.²⁵ Folgt man den Ausführungen Marina Tichys, so ist nicht nur die Ausdifferenzierung der Aufgabenbereiche ein Grund für die Tatsache, dass der Dienstbotenberuf im Laufe des

²² Tichy, Dienstbotenlektüre, S. 12.

²³ Vgl. Edith Rigler, Die Frauenarbeit in Österreich 1890 – 1934, Dissertation Universität Wien 1974, S. 57. Siehe auch: Edith Rigler, Frauenleitbild und Frauenarbeit in Österreich. Vom ausgehenden 19. Jahrhundert bis zum Zweiten Weltkrieg, Wien 1976 (Sozial- und Wirtschaftshistorische Studien, Bd. 8) S. 66 – 68. Isabella Halwax, Die gesellschaftliche Stellung der Frau und die Anfänge der Frauenbewegung in Österreich (1866 – 1918), Diplomarbeit Universität Wien 1994, S. 116. Siehe außerdem Barbara Haas, Chancen und Risiken bezahlter Haushaltsgehilfen? Alte und neue Ungleichheitsstrukturen, Frankfurt/Main 2003 (Europäische Hochschulschriften Reihe XXII Soziologie, Bd. 386), 11.

²⁴ Tichy, Dienstbotenlektüre, S. 14.

²⁵ Vgl. Tichy, Dienstbotenlektüre, S. 16.

19. Jahrhunderts zu einem fast reinen Frauenberuf wurde, sondern auch der Faktor, dass diese Frauen keine andere Möglichkeit hatten, weil ihnen der Zugang zu besseren Ausbildungsmöglichkeiten beziehungsweise teilweise zu anderen Berufen verwehrt blieb.²⁶ Die Arbeit von Beate Wirthensohn „Trautes Heim – Glück allein.“ zeigt den Wandel in dieser Berufssparte sehr deutlich auf. So stellt sie fest, dass „das Verhältnis von männlichen und weiblichen Bediensteten in Wien (...) 1890 nur mehr 14:86 und um 1900 nur mehr 3:97“²⁷ betrug. Dieser massive Rückgang der männlichen Bediensteten lässt sich nur damit erklären, dass deren Betätigungsfelder ausdifferenziert und sie daher nicht mehr zum häuslichen Personal gezählt wurden.²⁸

Die DienstbotInnen, Hausangestellten oder auch Hausgehilfinnen wurden erst relativ spät in die österreichische Sozialgesetzgebung integriert. Dies lässt sich damit erklären, dass sowohl von politischer als auch von gesellschaftlicher Seite die Arbeit im Haus nicht als eine „richtige Arbeit“ angesehen wurde. Außerdem wurde deren Tätigkeit im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch von 1811 als „Dienst“ definiert.²⁹ Bis zum Beschluss des Hausgehilfengesetzes von 1920 galten auf dem Gebiet des heutigen Österreichs verschiedene Gesinde- beziehungsweise Dienstbotenordnungen.

Im Weiteren soll die soziale und regionale Herkunft dieser Berufsgruppe genauer untersucht werden.

2.2.) Soziale und regionale Herkunft der DienstbotInnen

Die DienstbotInnen der Jahrhundertwende kamen großteils aus den Kronländern der Monarchie. Es waren vor allem junge und ledige Frauen aus dem ländlichen Raum, die eine Stelle als Hausgehilfin in den Städten annahmen. Sie waren zumeist ungelernete

²⁶ Vgl. Tichy, Dienstbotenlektüre, S. 17.

²⁷ Beate Wirthensohn, Trautes Heim – Glück allein. Über das Verschwinden der Dienstmädchen im Zeitalter der Hausfrau, in: Monika Bernold, Andrea Ellmeier, Johanna Gehmacher et. al. Familie: Arbeitsplatz oder Ort des Glücks? Historische Schnitte ins Private, Wien 1990, S. 81 – 104, hier S. 82.

²⁸ Vgl. Ticky, Dienstbotenlektüre, S. 14.

²⁹ Vgl. Andrea Höglinger, Gerhard Berka, Arbeit in Privathaushalten. Alte Probleme in neuer Zeit. Eine Studie der Sozialwissenschaftlichen Abteilung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, Wien 1994, S. 7.

Arbeitskräfte, da sie sofort nach Abschluss der Volksschule den Beruf ergriffen. Damit lässt sich auch ihre geringe Schulbildung begründen.³⁰

Gabriele Czachay stellt in ihrer Diplomarbeit über „die soziale Situation der Hausgehilfinnen Wiens in der Zwischenkriegszeit“ fest, dass der Beruf der Hausgehilfin als Durchgangsberuf aufgefasst wurde und sich die Frauen „eine besser bezahlte oder auch angesehene Stelle in einer Fabrik“³¹ erhofften. Aus dem Beitrag „Die Frau in den hauswirtschaftlichen Berufen“ von Marianne Hönig aus dem Jahr 1930 geht hervor, dass diese, als vorübergehende angesehene Anstellung, meistens nach einer Eheschließung aufgegeben wurde.³²

Edith Rigler erklärt in ihren Ausführungen über das „Frauenleitbild und [die] Frauenarbeit in Österreich“ die Tatsache, dass Frauen um die Jahrhundertwende und am Beginn des 20. Jahrhunderts eine Tätigkeit in der Fabrik eher anstrebten als eine Tätigkeit im häuslichen Bereich damit, dass auf Grund der Arbeitssituation der Beruf der Dienstinne oder Hausgehilfin ein größeres Abhängigkeitsverhältnis darstellte als der Beruf einer Fabrikarbeiterin.³³ Gleichzeitig betont sie aber, dass die Arbeit im Haushalt als anständiger angesehen wurde als die in einer Fabrik.³⁴ Die „Flucht“ der jungen Frauen in die Fabriken kam einem „Sitten- und Kulturverfall“ gleich, da diese nun nicht mehr in einem „geschützten“ Bereich tätig waren. Sie verrichteten nun nicht mehr die Arbeit, die als „richtige und natürliche Frauenarbeit“ angesehen wurde, sondern arbeiteten mit Männern zusammen, wodurch sie „sittlichen Gefahren“ ausgesetzt waren.³⁵

Ursache dieser unterschiedlichen Bewertung von Hausgehilfin und Fabrikarbeiterin ist meiner Meinung nach, dass, Isabella Halwax folgend, zu Beginn des 19. Jahrhunderts es als Beleidigung aufgefasst wurde, wenn ein Dienstmädchen danach gefragt wurde, „ob es nicht ebenso gut in einer Fabrik arbeiten könne“³⁶ und dennoch viele Frauen eine

³⁰ Vgl. Kobau, soziale Lage, S. 10 - 26. Siehe auch: Tichy, Dienstinnelektüre, S. 26 – 32.

³¹ Gabriele Czachay, Die soziale Situation der Hausgehilfinnen Wiens in der Zwischenkriegszeit. Diplomarbeit Universität Wien 1985, S. 54.

³² Vgl. Marianne Hönig, Die Frau in den hauswirtschaftlichen Berufen, in: Martha Stephanie Braun (Hg.), Frauenbewegung, Frauenbildung und Frauenarbeit in Österreich, Wien 1930, S. 333 – 339, hier. S. 336.

³³ Siehe auch: Halwax, gesellschaftliche Stellung, S. 117.

³⁴ Vgl. Rigler, Frauenleitbild, S. 66f.

³⁵ Vgl. Rigler, Frauenleitbild, S. 67.

³⁶ Halwax, gesellschaftliche Stellung, S. 116.

solche Stellung anstrebten. Dies lässt sich vielleicht damit erklären, dass die persönliche Abhängigkeit und Gebundenheit zur Fabrikarbeit geringer war.

Bereits 1930 stellt Antonie Platzer in ihrem Beitrag über die Hausgehilfin im „Handbuch der Frauenarbeit in Österreich“ fest, dass „die häusliche Arbeit niemals als Berufsarbeit gewertet, die Tätigkeit als Hausgehilfin daher niemals als erstrebenswert betrachtet worden [ist]. (...) Es herrschte immer die Ansicht, dass die häusliche Arbeit das Hauptgebiet der Frau sei und ihr die Kenntnisse derselben förmlich angeboren sein müssen.“³⁷

Bis zum Hausgehilfengesetz von 1920 verfügten DienstgeberInnen über DienstnehmerInnen. Dies wurde durch die verschiedenen Dienstbotenordnungen, die auch das Züchtigungsrecht enthielten, legitimiert. 1851 wurde für Wien die Einführung von Dienstbotenbüchern bestimmt, in denen Zeugniseintragungen der DienstgeberInnen zu finden waren. Außerdem mussten diese Dienstbotenbücher bei Antritt einer neuen Stelle den DienstgeberInnen vorgelegt werden.³⁸ Erst durch die Wiener Dienstbotenordnung von 1911 kam es zu einigen, wenn auch nur wenigen, Verbesserungen für die DienstbotInnen. So durften beispielsweise keine negativen Eintragungen in den Dienstbotenbüchern³⁹ vermerkt werden. Ebenso konnten nun DienstbotInnen gegen den eigenen Willen in Krankenanstalten eingewiesen werden und diese Einweisung auch von den DienstgeberInnen verlangt werden.⁴⁰ Für das männliche Personal brachte diese neue Verordnung eine Besserstellung gegenüber den weiblichen Bediensteten, da die Dienstboten jede Woche einen halben Tag frei hatten und die Dienstbotinnen nur alle zwei Wochen sieben Stunden Ausgang hatten.⁴¹ Zwei Aspekte, die meiner Meinung nach sehr wichtig sind und auch erstmals in dieser Bestimmung erwähnt wurden, ist einerseits das Ende des Züchtigungsrechts des Haushaltsvorstandes

³⁷ Antonie Platzer, Die Hausgehilfin, in: Kammer für Arbeiter und Angestellte (Hg.), Handbuch der Frauenarbeit in Österreich, Wien 1930, S. 159 – 169, hier S. 160.

³⁸ Vgl. Höglinger, Berka, Arbeit S. 12. Siehe außerdem Tichy, Dienstbotenlektüre, S. 49.

³⁹ Vgl. Tichy, Dienstbotenlektüre, S. 50.

⁴⁰ Vgl. Hannes Stekl, Soziale Sicherheit für Hausgehilfen, in: Ernst Bruckmüller, Roman Sandgruber, Hannes Stekl (Hg.), Soziale Sicherheit im Nachziehverfahren. Die Einbeziehung der Bauern, Landarbeiter, Gewerbetreibenden und Hausgehilfen in das System der österreichischen Sozialversicherung, Darmstadt 1978, S. 174 – 224, hier S. 206.

⁴¹ Vgl. Höglinger, Berka, Arbeit, S. 14.

und andererseits die Tatsache, dass dieses Gesetz nicht nur die Pflichten der DienstbotInnen beinhaltet sondern auch deren Rechte.⁴²

Nach dem Ersten Weltkrieg herrschte ein großer Mangel an Hauspersonal. Dies lässt sich einerseits damit erklären, dass es eine Abneigung gegenüber diesem Beruf gab und es zu einer Abwanderung in andere, neue Berufe kam und andererseits, dass der Grossteil des Personals aus den Kronländern kam und diese nach dem Krieg ausblieben.⁴³

Folgt man den Ausführungen von Marianne Hönig von 1930 so gab es zwar zu Kriegsende einen Mangel an Dienstpersonal jedoch änderte sich dieses „als in öffentlichen und privaten Betrieben der Abbau eingesetzt hatte“⁴⁴ und dadurch einerseits ehemalige Hausgehilfinnen diesen Beruf wieder ergriffen und andererseits Frauen aus anderen Arbeitsbereichen durch Umschulungskurse sich für Dienste im häuslichen Bereich interessierten.

Wie einzelne Gruppierungen der ersten Frauenbewegung in Österreich so spricht sich auch Marianne Hönig für eine berufliche Ausbildung der Hausgehilfinnen aus. Dies wird vor allem damit begründet, dass auch die Tätigkeit im Haushalt eine von gelernten Kräften wesentlich besser und effektiver erledigt werden kann als von ungelernten Beschäftigten.⁴⁵

Bevor das Hausgehilfengesetz von 1920 verabschiedet wurde waren die Dienstverhältnisse der Hausgehilfinnen unter anderem teilweise von schwerer körperlicher Arbeit, ausufernden Arbeitszeiten, Abhängigkeit gegenüber den DienstgeberInnen und fehlender Eingliederung in Sozialversicherung oder Altersvorsorge gekennzeichnet.⁴⁶ Ebenso problematisch war die Tatsache, dass mit dem

⁴² Vgl. Platzer, Hausgehilfin, 161. Siehe auch: Gabriella Hauch, Vom Frauenstandpunkt aus. Frauen im Parlament 1919 – 1933, Wien 1995 (Studien zur Gesellschafts- und Kulturgeschichte; Bd. 7), S. 143.

⁴³ Vgl. Rigler, Frauenarbeit, S. 123f.

⁴⁴ Hönig, Frau, S. 333.

⁴⁵ Vgl. Hönig, Frau, S. 334.

⁴⁶ Vgl. Helga Heß-Knapp, Vom Hausgehilfengesetz zum „Homeservice“ – ein Gegensatz?, in: Walter Göhring (Hg.), Anna Boschek - Erste Gewerkschafterin im Parlament. Biographie einer außergewöhnlichen Arbeiterin, Wien 1998 (Schriftenreihe des Instituts zur Erforschung der Geschichte der Gewerkschaften und Arbeiterkammer; 4), S. 15 – 34, hier S. 16.

Ende des Beschäftigungsverhältnisses die HausgehilfInnen sowohl ihre Arbeitsstelle wie auch ihre Wohnmöglichkeit gleichzeitig verloren hatten. Da sie aus der Arbeitslosenversicherung ausgeschlossen waren, sahen sich vor allem ältere HausgehilfInnen mit der „Gefahr der Verelendung“ konfrontiert. Jüngere hingegen sahen oftmals die Prostitution als einzigen Ausweg aus dieser tristen Situation.⁴⁷

Laut Beate Wirthensohn wurde das Hausgehilfengesetz 1920 nicht nur aus „sozialpolitischen Erwägungen“ sondern auch aus wirtschaftlichen Gründen initiiert. Das Gesetz sollte zu einer Hebung des Ansehens dieses Berufsfeldes führen und für Frauen, die in Industrie oder Gewerbe tätig waren, attraktiver werden damit diese in den „häuslichen Dienst“ zurückkehren. Dadurch sollten Kriegsheimkehrer und arbeitslose Männer in den Produktionsprozess leichter wieder eingegliedert werden können.⁴⁸

Im Nachstehenden soll nun das Hausgehilfengesetz von 1920 genauer beleuchtet werden. Ebenso sämtliche Novellierungen dieses Gesetzes bis einschließlich jener von 1946.

2.3.) Das Hausgehilfengesetz und seine Geschichte

Im Folgenden werden die wichtigsten Punkte der Debatte in der Konstituierenden Nationalversammlung über das neue Hausgehilfengesetz und die relevanten bzw. neuen Aspekte im Gesetzestext selbst wiedergegeben.

2.3.1.) Die Debatte über das Hausgehilfengesetz vom 26. Februar 1920

Das „Gesetz über den Dienstvertrag der Hausgehilfen“ auch „Hausgehilfengesetz“ genannt, wurde in der 64. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung am 26. Februar 1920 beschlossen und trat mit 1. Mai 1920 in

⁴⁷ Vgl. Höglinger, Berka, Arbeit, S. 16f.

⁴⁸ Vgl. Beate Wirthensohn, Hausgehilfinnen und Hausfrauen. Aspekte einer konfliktreichen Beziehung. Wien 1893 – 1934 im Spiegel bürgerlicher und sozialdemokratischer Frauenpresse, Diplomarbeit Universität Wien 1985, S. 92f.

Kraft. In der Debatte über den Gesetzesentwurf ist meiner Ansicht nach sehr interessant, dass neben der Berichterstatterin des Ausschusses für soziale Verwaltung, Anna Boschek⁴⁹ von der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei, sich nur Frauen zu inhaltlichen Themen meldeten. Es meldete sich zwar Karl Kittinger⁵⁰ von der Großdeutschen Vereinigung zu Wort, dieser kritisierte aber lediglich den Zuständigkeitsbereich, da er der Ansicht war, dass dieses Thema eine Sache der einzelnen Bundesländer sei, wie es bisher durch die verschiedenen Gesindeordnungen auch der Fall gewesen war.⁵¹

Anna Boschek wies in ihrem Bericht auf die Wichtigkeit dieses Gesetzes hin und dass die Dienstbotenordnungen nicht mehr zeitgemäß seien. Durch die bis dahin gültige Rechtslage würden HausgehilffInnen als Menschen zweiter Klasse behandelt werden. Vor allem kritisierte sie die immer noch bestehende Existenz der Polizeigerichtsbarkeit, das heißt die Zuständigkeit der Polizeirechtsprechung bei Lohn- oder Arbeitszeitstreitigkeiten. Die Tatsache, dass die HausgehilffInnen die einzige betroffene Gruppe davon sind, trug ihrer Ansicht nach dazu bei, dass der HausgehilffInnenberuf als entwürdigend angesehen wurde. Außerdem machte sie die bestehenden Dienstbotenordnungen für den so genannten Dienstbotenmangel verantwortlich.⁵² Anna Boschek ist davon überzeugt, dass durch das „Hausgehilffengesetz“ sich die Personalnot verringert, da dieses Gesetz „den HausgehilffInnen das Bewusstsein der persönlichen Freiheit und der Gleichberechtigung gibt“, wie sie sagt.⁵³ Die Abgeordnete betonte außerdem, dass dieses Gesetz „zum Schutz der ärmsten Schichte[n] der Bevölkerung“⁵⁴ entwickelt wurde.

⁴⁹ Anna Boschek (14. 5. 1874 – 19. 11. 1957), Sozialdemokratische Arbeiterpartei, Konst. NV. 4. 3. 1919 – 9. 11. 1920; NR 10. 11. 1920 – 17. 2. 1934, Siehe:

http://www.parlament.gv.at/WW/DE/PAD_00155/pad_00155.shtml (Stand: 20. 7. 2009) und <http://www.fraueninbewegung.onb.ac.at/Pages/PersonDetail.aspx?iPersonenID=8675130> (Stand: 20. 7. 2009) Außerdem: Hauch, Frauenstandpunkt, S. 246 – 249.

⁵⁰ Karl Kittinger (2. 12. 1857 – 21. 12. 1920), Großdeutsche Volkspartei, Konst. NV 4. 3. 1919 – 9. 11. 1920, Siehe: http://www.parlament.gv.at/WW/DE/PAD_01963/ah_01963.shtml (Stand: 20. 7. 2009)

⁵¹ Vgl. Kittinger, 64. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich am 26. Februar 1920, S. 1824.

⁵² Vgl. Boschek, 64. Sitzung, Konst. Nationalvers., 26. Februar 1920, S. 1818.

⁵³ Boschek, 64. Sitzung, Konst. Nationalvers., 26. Februar 1920, S. 1818.

⁵⁴ Boschek, 64. Sitzung, Konst. Nationalvers., 26. Februar 1920, S. 1834.

Nach den Ausführungen von Anna Boschek meldeten sich Hildegard Burjan⁵⁵ von der Christlichsozialen Partei und anschließend Adelheid Popp⁵⁶ von der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei zu Wort. Beide sprachen sich für ein solches Gesetz aus und waren sich in den grundsätzlichen Fragen dieses Entwurfes auch einig. Einzig beim Punkt „Arbeitszeit“ bzw. „Ruhezeit“ hatten die beiden Parteien unterschiedliche Ansichten.

Gleich zu Beginn ihrer Ausführungen betonte Hildegard Burjan, dass zum ersten Mal ein Gesetz, welches von Frauen initiiert wurde, in der Nationalversammlung beraten wird. Außerdem erklärte sie die lange Behandlung im Ausschuss für soziale Verwaltung damit, dass alle Mitglieder des Ausschusses daran interessiert waren, „ein Gesetz zu schaffen, das wirklich einen gerechten sozialen Ausgleich zwischen den so berechtigten Interessen der Hausfrauen und den ebenso berechtigten Forderungen der Hausgehilfinnen beinhaltet.“⁵⁷

In ihrer weiteren Darstellung hob Burjan hervor, dass die Christlichsoziale Partei als Erste einen Antrag mit Grundsätzen und Richtlinien für die Verbesserung der Situation der Hausgehilfinnen gestellt hatte und dass man die Situation der Hausgehilfinnen nicht mit jener in der Fabrik arbeitenden Personen gleichsetzen kann. Ebenso stellte sie fest, dass auch die Sozialdemokratische Arbeiterpartei sich mit der Thematik auseinandergesetzt hatte und einen Gesetzesentwurf zu diesem Thema eingebracht hatte.⁵⁸ Sie vertrat die Auffassung, dass zwischen Hausfrau und Hausgehilfin ein Vertrauensverhältnis besteht und das zu beschließende Gesetz nur Mindestforderungen enthält. Sie ging ebenfalls auf die Vorwürfe ein, dass ein Großteil der Hausfrauen die Hausgehilfinnen hauptsächlich ausnützen und ausbeuten würde. So war Burjan zwar davon überzeugt, dass es auch solche Frauen gäbe, die „noch in der alten Vorstellung

⁵⁵ Hildegard Burjan (30. 1. 1883 – 11. 6. 1933), Christlichsoziale Partei, Konst. NV 4. 3. 1919 – 9. 11. 1920 Siehe: http://www.parlament.gv.at/WW/DE/PAD_00166/pad_00166.shtml (Stand: 20. 7. 2009) und <http://www.fraueninbewegung.onb.ac.at/Pages/PersonDetail.aspx?iPersonenID=8675151> (Stand: 20. 7. 2009) Außerdem: Hauch, Frauenstandpunkt, S. 250 – 255.

⁵⁶ Adelheid Popp (11. 2. 1869 – 7. 3. 1939), Sozialdemokratische Arbeiterpartei, Konst. NV 4. 3. 1919 – 9. 11. 1920, NR 11. 10. 1920 – 17. 2. 1934, Siehe: http://www.parlament.gv.at/WW/DE/PAD_01269/pad_01269.shtml (Stand: 20. 7. 2009) und <http://www.fraueninbewegung.onb.ac.at/Pages/PersonDetail.aspx?iPersonenID=8674924> (Stand: 20. 7. 2009) Außerdem: Hauch, Frauenstandpunkt, 290 – 293.

⁵⁷ Burjan, 64. Sitzung, Konst. Nationalvers., 26. Februar 1920, S. 1824.

⁵⁸ Vgl. Burjan, 64. Sitzung, Konst. Nationalvers., 26. Februar 1920, S. 1824.

leben, dass einige Menschen dazu da sind zu herrschen, und einige Menschen, zu dienen“⁵⁹, jedoch betonte sie, dass solche Hausfrauen einen sehr geringen Prozentsatz in der Gesamtheit der DienstgeberInnen für die HausgehilfInnen ausmachen würde. Bezüglich der unterschiedlichen Vorstellungen von christlichsozialer bzw. sozialdemokratischer Seite betreffend Arbeitszeit und Ruhezeit erklärte sie, dass die Christlichsoziale Partei sich bewusst für eine Ruhezeit und gegen eine fixe Arbeitszeit ausgesprochen hatte. Hildegard Burjan schloss ihre Rede mit dem Hinweis darauf wie wichtig der Beruf der HausgehilfIn sei und dass durch dieses Gesetz es wieder zur Anhebung des Ansehens dieser Berufsgruppe kommen würde. Sie war der Ansicht, wie viele andere Personen auch, dass eine solche Anstellung die beste Vorbereitung für jedes junge Mädchen für ihr weiteres Leben als Hausfrau und Mutter sei, da sie als Hausgehilfin die Haushaltsführung und den Umgang mit Kindern lernte. Außerdem war sie davon überzeugt, dass die Hausgehilfinnen in diesem Arbeitsbereich weniger sittlichen und gesundheitlichen Gefahren ausgesetzt waren als im Vergleich zu Fabrikarbeiterinnen. Überdies befürwortete sie auch eine eigene Schule für HausgehilfInnen, damit diese eine entsprechende Ausbildung als Grundlage für die Berufsausübung erlernen würden und somit das Ansehen dieses Berufsstandes in der gesamten Gesellschaft steigen würde, da sie einen erlernten Beruf ausüben.⁶⁰ Hildegard Burjan fasste zusammen, dass die HausgehilfInnen sich ihrer Pflichten bewusst wären, je mehr sie als „vollwertige Menschen, als volle Arbeitskräfte“⁶¹ von der Gesellschaft wahrgenommen werden würden.

Adelheid Popp, die als nächste Rednerin an der Reihe war, begann ihre Ausführungen mit der Feststellung, dass der Dienstbotenberuf, die bis dorthin gültige Bezeichnung, an Ansehen im Laufe der Zeit verloren hatte und dies ein Grund für den Personenmangel in dieser Berufssparte war. Gleichzeitig war sie davon überzeugt, dass durch das neue „Hausgehilfengesetz“ sich die Situation dahingehend verbessern würde, dass die Wertschätzung dieses Berufes in der Gesellschaft wieder steigen würde, „weil jeder, dem gesetzliche Rechte zustehen, erstens weniger wehrlos ist und an sich ganz anders gewertet wird, wenn man weiß, dass ein Schutz hinter ihm steht.“⁶² Im Hinblick auf den

⁵⁹ Burjan, 64. Sitzung, Konst. Nationalvers., 26. Februar 1920, S. 1825.

⁶⁰ Vgl. Burjan, 64. Sitzung, Konst. Nationalvers., 26. Februar 1920, S. 1827.

⁶¹ Burjan, 64. Sitzung, Konst. Nationalvers., 26. Februar 1920, S. 1828.

⁶² Adelheid Popp, 64. Sitzung, Konst. Nationalvers., 26. Februar 1920, S. 1829.

vorherrschenden Mangel an Hausgehilfinnen verwies sie auf die Tatsache, dass ein solcher Mangel nicht eine Erscheinung der damaligen Zeit war, sondern dass es bereits im Mittelalter Klagen über das Fehlen von Dienstpersonal gab.⁶³

In Bezug auf die Äußerungen von Hildegard Burjan bezüglich der Feststellung, dass die Christlichsoziale Partei als Erste einen Entwurf zu Veränderungen der Situation der Hausgehilfinnen zur Diskussion in der Nationalversammlung eingebracht hätte, entgegnete Adelheid Popp, dass der Antrag von Burjan lediglich eine Aufforderung an die Regierung zur Entwicklung und Vorlage eines solchen Gesetzes darstellte. Hingegen stellte der Antrag der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei einen entwickelten Gesetzesentwurf dar, dessen Ausarbeitung mehr Zeit in Anspruch nahm als eine Aufforderung an die Regierung.⁶⁴ Weiters betonte Popp in diesem Zusammenhang, dass es bereits vor 1920 die Möglichkeit gab, der „unterdrückten Klasse (...) zu einem menschenwürdigeren Dasein zu verhelfen“⁶⁵. Hierbei spielte sie auf die Tatsache an, dass 1910 im niederösterreichischen Landtag, der eine neue Dienstbotenordnung für Wien und Niederösterreich entwickelte, Anträge zur Verbesserung der Situation der Hausgehilfinnen eingebracht, diese jedoch vom Landtag, der „ausschließlich von der christlichsozialen Partei beherrscht wurde“⁶⁶, abgelehnt worden waren.⁶⁷ Abschließend fasste Adelheid Popp zusammen, dass das Gesetz einen Fortschritt gegenüber den bisher geltenden Bestimmungen darstellte. Sie hob vor allem die Regelungen bezüglich Arbeitszeit und Urlaub hervor. Außerdem begrüßte sie die Tatsache, dass durch dieses Gesetz die Gerichtsbarkeit nun nicht mehr bei der Polizei lag.⁶⁸ Am Ende ihrer Rede brachte sie noch vier verschiedene Varianten von Änderungsanträgen betreffend die Arbeitszeit bzw. die Ruhezeit ein.

- Die erste Version betraf die tägliche Arbeitszeit, welche auf 11 Stunden begrenzt werden sollte.⁶⁹

⁶³ Vgl. Popp, 64. Sitzung, Konst. Nationalvers., 26. Februar 1920, S. 1829.

⁶⁴ Vgl. Popp, 64. Sitzung, Konst. Nationalvers., 26. Februar 1920, S. 1831.

⁶⁵ Popp, 64. Sitzung, Konst. Nationalvers., 26. Februar 1920, S. 1831.

⁶⁶ Popp, 64. Sitzung, Konst. Nationalvers., 26. Februar 1920, S. 1831.

⁶⁷ Vgl. Popp, 64. Sitzung, Konst. Nationalvers., 26. Februar 1920, S. 1831.

⁶⁸ Vgl. Popp, 64. Sitzung, Konst. Nationalvers., 26. Februar 1920, S. 1832f.

⁶⁹ Vgl. Popp, 64. Sitzung, Konst. Nationalvers., 26. Februar 1920, S. 1833.

- In der zweiten Fassung sollte die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden nicht überschreiten.⁷⁰
- Die dritte Variante beschäftigte sich mit der täglichen ununterbrochenen Ruhezeit, die zehn Stunden nicht unterschreiten sollte. Außerdem sollte die Hausgehilfin zusätzlich noch zwei Stunden zur Ruhe haben.⁷¹
- Der vierte und letzte Entwurf befasste sich ebenfalls mit der täglichen ununterbrochenen Ruhezeit. In diesem Fall sollte sie neun Stunden betragen und ebenso sollte die Hausgehilfin zusätzlich zwei weitere ununterbrochene Stunden zur Erholung haben.⁷²

Die Abänderungsanträge Adelheid Popp kann man meiner Meinung nach so interpretieren, dass sie vier verschiedene Versionen einbrachte, damit auf jeden Fall der Bereich Arbeitszeit bzw. Ruhezeit im Gesetz verändert wird, da im Entwurf von Hildegard Burjan die tägliche Arbeitszeit auf 13 Stunden begrenzt wurde.

Auffallend bei den Reden aller drei Frauen ist die unterschiedliche Verwendung von männlicher und weiblicher Form des Wortes „Hausgehilfe/Hausgehilfin“. So redet Anna Boschek den Großteil ihrer Ausführungen von den Hausgehilfinnen. Bei den Punkten „Streitigkeiten“, „Dienstortwechsel“, „Kündigungsfrist“ und „Dienstzeugnis“ verwendet sie die männliche Form. Hildegard Burjan benützt in ihrer Rede mit Ausnahme der Gesetzesbezeichnung „Hausgehilfengesetz“ kein einziges Mal die männliche Form. In den Ausführungen von Adelheid Popp sind ebenso nur die Änderungsanträge in männlicher Form verfasst.

Aus der Analyse der Reden geht deutlich hervor, dass grundsätzlich von allen drei Abgeordneten versucht wird, die weibliche Berufsbezeichnung zu verwenden. Dies lässt sich meiner Meinung nach damit erklären, dass mehr als die Hälfte aller Personen in diesem Berufsstand Frauen waren und das Gesetz daher auch mehrheitlich Frauen betraf. Auffallend ist jedoch, dass Anna Boschek teilweise von dem „Hausgehilfen“ spricht. Die männliche Form findet jedoch nur in jenen Fällen Anwendung, wo Anna Boschek einzelne Abschnitte bzw. Paragraphen des Gesetzes genauer erläutert.

⁷⁰ Vgl. Popp, 64. Sitzung, Konst. Nationalvers., 26. Februar 1920, S. 1833.

⁷¹ Vgl. Popp, 64. Sitzung, Konst. Nationalvers., 26. Februar 1920, S. 1833f.

⁷² Vgl. Popp, 64. Sitzung, Konst. Nationalvers., 26. Februar 1920, S. 1834.

Aus der Untersuchung werden die unterschiedlichen Vorstellungen der einzelnen Parteien zur Berufsgruppe der HausgehilfInnen deutlich. Hier ist zu unterscheiden zwischen jenen der Christlichsozialen Partei, die im Sinne ihrer Wählerschicht, den DienstgeberInnen, sprachen, und jenen der Sozialdemokratischen Partei, die sich für die HausgehilfInnen, die ArbeitnehmerInnen einsetzten.⁷³ Dass eine Arbeitszeitregelung verhindert wurde lässt sich damit erklären, dass die Christlichsoziale Partei die HausgehilfInnen als Familienmitglieder und nicht als ArbeitnehmerInnen ansah, wie es die Sozialdemokratische Partei tat.⁷⁴

Im nachstehenden Abschnitt werden die wichtigsten Aspekte des neuen Hausgehilfengesetzes und Erneuerungen gegenüber den bis dahin geltenden Dienstbotenordnungen behandelt.

2.3.2.) Das Hausgehilfengesetz vom 26. Februar 1920

Das Hausgehilfengesetz enthielt Bestimmungen über den Dienstvertrag, das Entgelt, die Ruhezeit, den Urlaub, Gründe für Dienstverhinderungen, die Auflösung des Dienstvertrages, die Dienstkarte und das Dienstzeugnis. In seiner ersten Fassung von 1920 war der Geltungsbereich des Gesetzes auf Gemeinden mit mehr als 5.000 EinwohnerInnen beschränkt und erfasste somit einen Grossteil der HausgehilfInnen nicht, da diese oftmals in kleineren Gemeinden tätig waren. Ein wirkliches Novum bei diesem Gesetz war die Verwendung des Begriffes „Hausgehilfe“. Erst durch das Hausgehilfengesetz von 1920 wurde der Begriff „Dienstbote“ durch den Begriff „Hausgehilfe“ im Gesetzestext ersetzt. Unter „Hausgehilfen“ wurden jene Personen zusammengefasst, „die zur Leistung von Diensten für die Hauswirtschaft des Dienstgebers oder für Mitglieder des Hausstandes angestellt und in die Hausgemeinschaft des Dienstgebers aufgenommen sind.“⁷⁵ Von dieser Definition waren ausdrücklich jene ausgeschlossen, die neben Tätigkeiten im häuslichen Bereich auch

⁷³ Vgl. Hauch, Frauenstandpunkt, S. 142.

⁷⁴ Vgl. Gabriella Hauch, „Arbeit, Recht und Sittlichkeit“ – Themen der Frauenbewegung in der Habsburgmonarchie, in: Rumpler Helmut, Urbanitsch Peter (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848 – 1918. Band 8 Politische Öffentlichkeit und Zivilgesellschaft. 1. Teilband Vereine, Parteien und Interessensverbände als Träger der politischen Partizipation, Wien 2006, S. 965 – 1003, hier S. 990.

⁷⁵ StGBI. 101/1920, § 2 (1).

Arbeiten im gewerblichen oder landwirtschaftlichen Bereich verrichten mussten. Für diese galten nicht das Hausgehilfengesetz, sondern andere Bestimmungen. Die DienstnehmerInnen sollten eine Unterkunft haben, die ihre Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährde und ihnen musste täglich eine ununterbrochene Ruhezeit von neun Stunden eingeräumt werden.⁷⁶ Des Weiteren musste ihnen jene Zeit gewährt werden, um ihre „religiösen Pflichten“ zu erfüllen und es stand ihnen eine Woche ununterbrochener Urlaub pro Jahr zu, wenn ihr Dienstverhältnis ohne Unterbrechung ein Jahr dauerte.⁷⁷ Die HausgehilfInnen konnten auch nicht wegen Krankheit entlassen und ein Dienstverhältnis konnte nur durch Einhaltung der Kündigungsfrist, welche 14 Tage betrug, beendet werden.⁷⁸ Das am Ende ausgestellte Dienstzeugnis durfte nur Angaben über die „Dauer und Art der Dienstleistung“ beinhalten.⁷⁹ Außerdem mussten alle HausgehilfInnen eine Dienstkarte, welche Personaldaten beinhaltete, haben.⁸⁰

Bereits drei Jahre später sollte die erste Novellierung des Hausgehilfengesetzes erfolgen, welche nachstehend kurz erläutert wird.

2.3.3.) Novellierung vom 19. Juli 1923

Mit dieser Novellierung⁸¹ wurde Paragraph 26 betreffend der Dienstkarte dahingehend geändert, dass HausgehilfInnen nur nach Vorzeigen ihrer Dienstkarte angestellt werden durften. Jenen DienstgeberInnen, die HausgehilfInnen ohne Dienstkarte einstellten, drohte eine strafrechtliche Verfolgung.

Die Einführung der Dienstkarte stieß bei den DienstgeberInnen auf Ablehnung, da auf diesen keine Informationen mehr über das Leben der HausgehilfIn zu finden waren. Von Seiten der proletarischen Frauenbewegung bzw. dem Verein „Einigkeit“ wurde diese jedoch begrüßt, da sie der Ansicht waren, dass dadurch die „guten“ von den „schlechten“ HausgehilfInnen getrennt werden würden.⁸²

⁷⁶ Vgl. StGBI. 101/1920, § 6, § 7.

⁷⁷ Vgl. StGBI. 101/1920, § 8 (4), § 9.

⁷⁸ Vgl. StGBI. 101/1920, § 11, § 12, § 15.

⁷⁹ Vgl. StGBI. 101/1920, § 25.

⁸⁰ Vgl. StGBI. 101/1920, § 26.

⁸¹ Vgl. BGBI. 428/1923.

⁸² Wirthensohn, Hausgehilfinnen, S. 94f.

Es sollten bis zur nächsten Novellierung, die im Folgenden kurz erläutert werden soll, wieder drei Jahre vergehen.

2.3.4.) Novellierung vom 26. März 1926

Der Geltungsbereich des Hausgehilfengesetzes wurde mit dieser Novelle auch auf Gemeinden mit weniger als 5.000 EinwohnerInnen ausgedehnt.⁸³

Mit dieser Gesetzesänderung galten die Vorschriften für die HausgehilfInnen für sämtliche Beschäftigten auf dem Bundesgebiet Österreichs. Zehn Jahre später sollte eine weitere Novellierung die jüngsten Arbeitskräfte besser schützen.

2.3.5.) Novellierung vom 4. Dezember 1936

Mit dieser Gesetzesänderung wurde Paragraph 10 dahingehend erweitert, dass DienstgeberInnen, die wegen physischer Gewalt gegenüber anderen Menschen rechtskräftig verurteilt wurden, die Anstellung minderjähriger HausgehilfInnen untersagt werden kann.⁸⁴

Diese einzige Novellierung während der Zeit des Austrofaschismus brachte einen besseren rechtlichen Schutz für minderjährige HausgehilfInnen. Während der Zeit des Nationalsozialismus erfolgten keine Novellierung des Gesetzes sondern eine Anordnung betreffend die Nichtbeschäftigung von bestimmten Personengruppen aufgrund ihrer Herkunft bzw. Religion. Warum keine weiteren gesetzlichen Änderungen erfolgten ist nicht bekannt, jedoch kann man vermuten, dass kein Interesse an rechtlichen Verbesserungen bestand, da nach der Einführung des „Pflichtjahres“ für junge Mädchen 1938 diese in der Land- bzw. Hauswirtschaft tätig sein mussten und dadurch die Aufgaben einer HausgehilfIn erfüllten. Erst zu Beginn der Zweiten Republik sollte eine weitere Novellierung erfolgen.

⁸³ Vgl. BGBl. 72/1926.

⁸⁴ Vgl. BGBl., 407/1936.

2.3.6.) Novellierung vom 25. Juli 1946

Mit dieser Novellierung wird bestimmt, dass für die Richtlinien bezüglich des Urlaubs das „Arbeiterurlaubsgesetz sinngemäß anzuwenden ist“.⁸⁵

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass es durch das Hausgehilfengesetz von 1920 zu einer rechtlichen Verbesserung der Situation der HausgehilfInnen kam. Bis dahin galten unterschiedliche Dienstbotenordnungen mit verschiedenen Bestimmungen. Mit diesem neuen Gesetz wurden vor allem die Ruhezeiten, die Entlohnungsbestimmungen und die Inhalte von Dienstverträgen geregelt. Eine wichtige Erneuerung war erstmals die Definition von HausgehilfInnen. Durch die neuen gesetzlichen Regelungen veränderte sich aber nicht das Abhängigkeitsverhältnis zwischen DienstnehmerIn und DienstgeberIn. Bereits in der Ersten Republik hatte dieser Beruf ein Anerkennungsproblem. Oftmals wurde er von den ausübenden Personen als Durchgangsberuf angesehen. Gleichzeitig wurde er von der Gesellschaft als sehr gering gewertet und geschätzt. Dies ist ein Problem, welches dieser Berufsgruppe auch in der Zweiten Republik begegnen wird.

⁸⁵ BGBl. 174/1946, Artikel I.

3.) Die HausgehilfInnen und die Frauenbewegung

In diesem Kapitel wird genauer der Frage nachgegangen, inwieweit die Erste Frauenbewegung an einer Veränderung der Situation der HausgehilfInnen interessiert war. Des Weiteren sollen die unterschiedlichen Vorstellungen der bürgerlich-liberalen, der proletarischen Frauenbewegung und der katholischen Frauenbewegung in der Ersten Republik aufgezeigt werden. Ferner wird versucht, die Frauenorganisationen der Österreichischen Volkspartei und der Sozialistischen Partei Österreichs sowie den „Verband der christlichen HausgehilfInnen“ bezüglich ihrer Ansichten betreffend der HausgehilfInnen zu beleuchten. Darüber hinaus erscheint ein Vergleich der Frauenbewegungen der Ersten und Zweiten Republik nicht sinnvoll, da der Untersuchungszeitraum mit 1970 endet und die Zweite Frauenbewegung in den 1970er Jahren erst präsent war.

In der Literatur wird oftmals der Beginn der Ersten Frauenbewegung mit der Gründung des Wiener Frauen-Erwerbsvereins 1866 datiert.⁸⁶

3.1.) Die bürgerlich-liberale Frauenbewegung

Für die bürgerlich-liberale Frauenbewegung kristallisierten sich die Bildungsfrage und die Frage nach einer beruflichen Qualifikation der Frauen als die zentralen Punkte ihrer Anliegen heraus.⁸⁷ Es wurde die Gleichstellung mit den Männern im Bildungsbereich ebenso wie im Bereich der Erwerbstätigkeiten gefordert.⁸⁸ Im Gegensatz zu den beiden anderen Frauenbewegungen stellt die bürgerlich-liberale eine dar, die sich keiner Partei

⁸⁶ Vgl. Ursula Flossmann, Frauenrechtsgeschichte. Ein Leitfaden für den Rechtsunterricht, Linz ²2006 (Linzer Schriften zur Frauenforschung, Bd. 26), S. 131f. Siehe ebenfalls Pfau, Alles wird besser, S. 35. Siehe auch: Schöffmann, bürgerliche Frauenbewegung, S. 190.

⁸⁷ Vgl. Halwax, gesellschaftliche Stellung, S. 28f. Siehe auch: Otto Penz, Die österreichische Frauenbewegung – Ursachen und Stand der Diskussion, Diplomarbeit Universität Wien 1980, S. 66.

⁸⁸ Vgl. Flossmann, Frauenrechtsgeschichte, S. 133. Siehe auch: Helga Hofmann, Teilnehmen und Teilhaben. Frauenbewegung in Österreich. Eine Betrachtung, in: Andrea Graf (Hg.), Zur Politik des Weiblichen. Frauenmacht und –ohnmacht. Beiträge zur Innenwelt und Aussenwelt, Wien 1990, S. 49 – 65, hier S. 58f.

explizit zugehörig fühlte und sie gilt daher vielfach in der Literatur als die einzige wirklich autonome Frauenbewegung.⁸⁹ Den Beginn der bürgerlich-liberalen Frauenbewegung kann man mit der Gründung des „Wiener Frauen-Erwerbsverein“ 1866 festsetzen.⁹⁰ Zu den bekanntesten Vertreterinnen gehören Marianne Hainisch⁹¹, Rosa Mayreder⁹² und Auguste Fickert⁹³.

Folgt man den Ausführungen von Beate Wirthensohn, so war den Vertreterinnen der bürgerlich-liberalen Bewegung die Problematik des Hauspersonals sehr wohl bewusst. Sie versuchten gegenüber ihren Bediensteten Mitgefühl und Verständnis zu zeigen, um diese nicht zu verlieren. Außerdem wiesen sie darauf hin, dass sie selbst nicht in der Lage seien, die Arbeit im Haushalt zu verrichten und es daher notwendig sei, dass sie hierfür Personal einstellten. Beate Wirthensohn fasst zusammen, dass die bürgerlichen Frauen argumentierten, dass zwischen ihnen und ihrem Dienstpersonal ein Abhängigkeitsverhältnis besteht. Meiner Meinung nach wird dieses Abhängigkeitsverhältnis aber nicht als negativ bzw. einseitig dargestellt sondern so, dass sowohl die DienstgeberInnen wie auch die DienstnehmerInnen davon profitieren würden.⁹⁴ Diese Darstellung wird jedoch wenig der Realität entsprechen haben, da das Dienstpersonal trotz allem Angestellte waren und keine gleichwertige Position im Haushalt wie die Frauen des Bürgertums hatten.

Bereits Ende des 19. Jahrhunderts setzte sich die bürgerlich-liberale Frauenbewegung für eine Veränderung und Verbesserung der damaligen DienstbotInnen ein. So reichte der 1893 gegründete Allgemeine österreichische Frauenverein⁹⁵ in Wien eine Reihe von Petitionen ein. Es wurden vor allem die Aufhebung der Polizeigerichtsbarkeit,

⁸⁹ Vgl. Flossmann, Frauenrechtsgeschichte, S. 132.

⁹⁰ Vgl. Roswitha Perfahl, Die japanische und die österreichische Frauenbewegung von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zum Ende des 2. Weltkriegs. Ein Vergleich, Diplomarbeit Universität Wien 1987, S. 77.

⁹¹ Marianne Hainisch (25. 3. 1839 – 5. 5. 1936), Vorsitzende Bund Österreichischer Frauenvereine, Siehe: http://www.fraueninbewegung.onb.ac.at/Pages/PersonDetail.aspx?p_iPersonenID=8674721 (Stand: 20. 7. 2009)

⁹² Rosa Mayreder (30. 11. 1858 – 19. 1. 1938), Vizepräsidentin Allgemeiner Österreichischer Frauenverein, Siehe http://www.fraueninbewegung.onb.ac.at/Pages/PersonDetail.aspx?p_iPersonenID=8674827 (Stand: 20. 7. 2009)

⁹³ Auguste Fickert (25. 5. 1855 – 9. 6. 1910), Gründerin Allgemeiner Österreichischer Frauenverein, Siehe: http://www2.onb.ac.at/ariadne/vfb/bio_fickert.htm (Stand: 20. 7. 2009)

⁹⁴ Vgl. Wirthensohn, Trautes Heim, S. 84.

⁹⁵ Siehe: http://www2.onb.ac.at/ariadne/vfb/fv_aeof.htm (Stand: 20. 7. 2009)

arbeitsrechtliche Verbesserungen und die Einbeziehung in die Kranken- und Altersversicherung gefordert.⁹⁶

Wirthensohn fasst in ihrer Diplomarbeit das Verhalten der bürgerlich-liberalen Frauenbewegung um die Jahrhundertwende dahingehend zusammen, dass es innerhalb dieser Bewegung unterschiedliche Standpunkte und Vorstellungen zur Frage der HausgehilfInnen gab. Auf der einen Seite findet man jene Vertreterinnen, die sich für eine Verbesserung der Arbeits- und Lebenssituation des Dienstpersonals engagierten. Auf der anderen Seite sind jene, die „an der alten traditionellen Haushaltsführung“ festhielten. Jene, die für eine Änderung eintreten, verfolgen auch eine Reform der bürgerlichen Haushaltsführung selbst. So sollte sich dadurch die Hausfrau teilweise selbst an Tätigkeiten im Haushalt beteiligen und die privilegierte Stellung, die sie bisher eingenommen hatte, aufgeben.⁹⁷ Dieser Interessenskonflikt innerhalb der Bewegung macht deutlich wie wichtig diese Thematik war. Bedeutete der Einsatz für eine Verbesserung der Situation der HausgehilfInnen auf der einen Seite ein Ansprechen einer neuen WählerInnengruppe, die nicht gering war, so bestand auf der anderen Seite die Gefahr, die bisherigen potentiellen WählerInnen zu verstimmen. Dies ist vielleicht mitunter ein Grund für das geringere Engagement der bürgerlich-liberalen Frauenbewegung im Vergleich zur proletarischen Frauenbewegung.

In den 1920er und 1930er Jahren veränderte sich die Sichtweise der bürgerlich-liberalen Frauenbewegung auf die Problematik der HausgehilfInnen. So stellt Wirthensohn fest, dass durch die Professionalisierung der Arbeit sowohl die Abhängigkeit der HausgehilfInnen wie auch die patriarchalischen Familienstrukturen in den Hintergrund traten. Für sie steht fest, dass durch die Aufwertung der Hausarbeit als Beruf, es zu einer Auflösung der Abhängigkeitsverhältnisse kommt und die Bewegung sich dabei nicht mit den vorherrschenden Gesellschaftsstrukturen auseinandersetzen muss.⁹⁸ Durch Professionalisierungsversuche in diesen Jahren kommt es auch zu einer Aufwertung des Berufes der HausgehilfIn.⁹⁹

⁹⁶ Vgl. Wirthensohn, HausgehilfInnen, S. 16.

⁹⁷ Vgl. Wirthensohn, HausgehilfInnen, S. 27.

⁹⁸ Vgl. Wirthensohn, Trautes Heim, S. 88. Siehe auch: Wirthensohn, Hausgehilfin, S. 46 – 54.

⁹⁹ Vgl. Wirthensohn, Hausgehilfin, S. 54.

Im Folgenden soll nun die proletarische Frauenbewegung genauer untersucht werden.

3.2.) Die proletarische Frauenbewegung

Die proletarische Frauenbewegung kann auch als Arbeiterinnenbewegung bezeichnet werden, da ursprünglich die Arbeiterinnen mit den Arbeitern gemeinsam für eine Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen kämpften.¹⁰⁰ Die Arbeiterinnenbewegung setzte sich für eine Gleichstellung der gesellschaftlichen Schichten ein, hingegen forcierte die bürgerlich-liberale Frauenbewegung ihr Bestreben nach einer rechtlichen und sozialen Gleichstellung von Mann und Frau. Die bekanntesten Vertreterinnen der Arbeiterinnenbewegung waren Adelheid Popp¹⁰¹, Emmy Freundlich¹⁰² und Therese Schlesinger.¹⁰³

Der Beginn der Arbeiterinnenbewegung kann mit der Gründung des Arbeiterinnen-Bildungsvereines in Wien 1890 festgesetzt werden. Durch die ähnlichen Vorstellungen, für die die proletarischen Frauen kämpften, kam es zu einer sehr engen Zusammenarbeit mit der Sozialdemokratie.¹⁰⁴

Bereits im Mai 1911 wurde der Verband „Einigkeit“, ein Verband der Hausgehilfinnen, Erzieherinnen, Heim- und Hausarbeiterinnen Österreichs, gegründet.

¹⁰⁰ Vgl. Flossmann, Frauenrechtsgeschichte, S. 135. Siehe auch Halwax, gesellschaftliche Stellung, S. 72.

¹⁰¹ Siehe Fußnote 36

¹⁰² Emmy Freundlich (25. 6. 1878 – 16. 3. 1948), Sozialdemokratische Arbeiterpartei, Konst. NV 4. 3. 1919 – 9. 11. 1920, NR 10. 11. 1920 – 17. 2. 1934, Siehe http://www.fraueninbewegung.onb.ac.at/Pages/PersonDetail.aspx?p_iPersonenID=8675277 (Stand: 20. 7. 2009) und http://www.parlament.gv.at/WW/DE/PAD_00392/pad_00392.shtml (Stand: 20. 7. 2009) Außerdem: Hauch, Frauenstandpunkt, S. 259 – 264.

¹⁰³ Therese Schlesinger (6. 6. 1863 – 5. 6. 1940), Sozialdemokratische Arbeiterpartei, Konst. NV 4. 3. 1919 – 9. 11. 1920, NR 10. 11. 1920 – 20. 11. 1923, Siehe: http://www.fraueninbewegung.onb.ac.at/Pages/PersonDetail.aspx?p_iPersonenID=8675385 (Stand: 20. 7. 2009) und http://www.parlament.gv.at/WW/DE/PAD_01728/pad_01728.shtml (Stand: 20. 7. 2009) Außerdem Hauch, Frauenstandpunkt, S. 311 – 315.

¹⁰⁴ Vgl. Flossmann, Frauenrechtsgeschichte, S. 135, Siehe auch: Penz, Frauenbewegung, S. 67.

Die Vereinigung fasste in sieben Punkten ihre Forderungen zusammen und veröffentlichte diese in der Vereinszeitung:

1. „Schaffung einer Dienstordnung für das ganze Reich, an Stelle der hochbetagten Landesdienstbotenordnungen.
2. Schaffung einer den Gewerbegerichten ähnlichen Institution für Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis und vollständige Beseitigung der Polizeijudikatur.
3. Abschaffung des Dienstbotenbuches.
4. Baldigste Durchführung der Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherung.
5. Gesetzlichen Schutz gegen die willkürlichen Entlassungen im Sommer.
6. Gesetzliche Festsetzung einer mindestens achtstündigen ununterbrochenen Nachtruhe.
7. Gesetzliche Festlegung eines Ersatzruhetages für den nicht freien Sonntag.“¹⁰⁵

Die Vertreterinnen der Arbeiterinnenbewegung waren in der Ersten Republik der Ansicht, dass das Problem der Doppelbelastung der Frauen nur durch Reformen, gemeint ist damit die Gleichstellung von Frau und Mann in rechtlicher/wirtschaftlicher und sozialer Sicht, und ökonomische Unabhängigkeit der Frau gelöst werden konnte.¹⁰⁶

Im Gegensatz zur bürgerlich-liberalen Frauenbewegung, die die HausgehilfInnenproblematik für die Sichtbarmachung geschlechtsspezifischer Unterschiede in der Politik verwendeten, setzte sich die proletarische Bewegung in den 1920er und 1930er Jahren für eine Verbesserung der Arbeits- und Lebensverhältnisse der HausgehilfInnen ein.¹⁰⁷ Da die HausgehilfInnen von Beginn an als Teil der Arbeiterinnenbewegung gesehen wurden, waren die Vertreterinnen der Bewegung sehr daran interessiert deren Situation zu verbessern. Obwohl sie schwerer zu organisieren waren als andere Gruppen der Arbeiterschaft, gelang es den Frauen Versammlungen zu

¹⁰⁵ Unsere Forderungen, in: Einigkeit. Organ des Verbandes der HausgehilfInnen, Erzieherinnen, Heim- und Hausarbeiterinnen Österreichs, Wien am 1. November 1924, 12. Jahrgang Neue Folge, Nr. 2, S. 3. Siehe auch: Vgl. Heß-Knapp, Hausgehilfengesetz, S. 17. Siehe auch: Gabriella Hauch, Frauen bewegen Politik. Österreich 1848 – 1938, Innsbruck/Wien/Bozen 2009 (Studien zur Frauen und Geschlechterforschung, Bd. 10), S. 41.

¹⁰⁶ Vgl. Hauch, Frauen, S. 131.

¹⁰⁷ Vgl. Wirthensohn, Trautes Heim, S. 88.

veranstalten, wo die jeweiligen Probleme und etwaige Verbesserungsvorschläge diskutiert wurden. Die Schwierigkeiten der Organisation dieser Berufsgruppe bestanden nach Ansicht der Bewegung darin, dass die HausgehilfInnen in einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihren DienstgeberInnen standen, sie für die Arbeiterinnenbewegung schwer fassbar waren und durch ihre Tätigkeit in bürgerlichen Haushalten sich die Zugehörigkeit zur „Arbeiterschicht“ nur schwer entwickeln konnte.¹⁰⁸

Laut Beate Wirthensohn versuchten die Sozialdemokratinnen die HausgehilfInnen mit folgenden Argumenten¹⁰⁹ in die Arbeiterinnenbewegung zu integrieren:

1. Verbesserung der rechtlichen und materiellen Lage der HausgehilfInnen
2. Versuch der Trennung zwischen dem Leben von DienstgeberIn und DienstnehmerIn
3. Hinweise auf das Abhängigkeitsverhältnis des Dienstpersonals

Damit lässt sich auch der unermüdliche Einsatz der proletarischen Frauenbewegung für eine bessere rechtliche Regelung der Arbeitsverhältnisse erklären.

In der Ersten Republik stand, laut Beate Wirthensohn, vor allem der Kampf nach Privatsphäre und Unabhängigkeit gegenüber den DienstgeberInnen im Fokus der Forderungen der HausgehilfInnen.¹¹⁰

Der Verband „Einigkeit“ hob zwar das Hausgehilfengesetz von 1920 positiv hervor, kritisierte jedoch aber gleichzeitig die fehlende Alters- und Arbeitslosenversicherung, die dazu führen sollte, dass die HausgehilfInnen mit der Gefahr der Verelendung konfrontiert werden würden.¹¹¹

Die folgende Frauenbewegung, die eine konfessionelle Ausrichtung hatte, und deren Einstellung zu HausgehilfInnen soll nun im Nachstehenden genauer erläutert werden.

¹⁰⁸ Vgl. Wirthensohn, Trautes Heim, S. 91.

¹⁰⁹ Vgl. Wirthensohn, Trautes Heim, S. 92f.

¹¹⁰ Vgl. Wirthensohn, HausgehilfInnen, S. 75f.

¹¹¹ Vgl. Einigkeit, 1. November 1924, S. 3.

3.3.) Die katholische Frauenbewegung

Nach Maria Schernthaler kann der Beginn der katholischen Frauenorganisation mit der Gründung der Katholischen Reichsfrauenorganisation im Jahr 1907 datiert werden. Dieser Zusammenschluss diente der Zentralisierung der unterschiedlichen katholischen Vereine und war auch eine Reaktion auf die Entwicklung der proletarischen Frauenbewegung.¹¹² Als die drei wichtigsten Ziele dieser Organisation bezeichnet Schernthaler folgende:

1. „Das religiöse Leben in den Familien zu wecken und zu stärken,
2. die Jugend, insbesondere die weibliche, vor den sittlichen Gefahren zu schützen (Jugend- und Mädchenschutz),
3. wichtige soziale Fragen, wie z.B. die Arbeiterinnenfrage, die Heimarbeiterinnenfrage, die Dienstbotenfrage zu lösen.“¹¹³

Die katholische Frauenbewegung war ebenso eng mit einer Partei verbunden wie die proletarische Frauenbewegung. Ihre politische Heimat fanden sie in der Christlichsozialen Partei. Bis zur Auflösung der Christlichsozialen Partei 1934 war die Katholische Reichsfrauenorganisation Österreichs eine Vorfeldorganisation dieser Partei.¹¹⁴ Hauptanliegen dieser Bewegung waren das Festhalten an alten Werten und Vorstellungen, d.h. dem Frauenbild der katholischen Kirche, und Lösungen für soziale Fragen, wie die Dienstbotenfrage, zu finden.¹¹⁵ Nach Ansicht der katholischen Frauenbewegung sollten Frauen ihre „Pflicht“ als Mutter und Hausfrau erfüllen, da sie „von Natur aus“ dafür geschaffen seien.¹¹⁶

¹¹² Vgl. Maria Schernthaler, Die katholische Frauenbewegung in Wien 1848 – 1914. Von der ersten Vereinsgründung zur Katholischen Reichsfrauenorganisation, Diplomarbeit Universität Wien 1985, S. 153.

¹¹³ Schernthaler, katholische Frauenbewegung, S. 156.

¹¹⁴ Vgl. Heidi Niederkofler, „Mehrheit verpflichtet!“. Frauenorganisationen der politischen Parteien in der Nachkriegszeit in Österreich. Machtansprüche – Frauenbewegte Traditionsbildungen – Geschlechterkonzeptionen, Dissertation Universität Wien 2007, S. 38.

¹¹⁵ Vgl. Michaela Kronthaler, Die Frauenfrage als treibende Kraft. Hildegard Burjans innovative Rolle im Sozialkatholizismus und Politischen Katholizismus vom Ende der Monarchie bis zur „Selbstausschaltung“ des Parlaments, Graz/Wien/Köln 1995, S. 44 – 47. Siehe auch: Anne Maria Strasser, Publizistik und Agitation der österreichischen Frauenbewegung. Ein Beitrag zur Geschichte der Parteienpresse in der Zeit der österreichisch-ungarischen Monarchie, Diplomarbeit Universität Wien 1971, S. 70

¹¹⁶ Vgl. Flossmann, Frauenrechtsgeschichte, S. 140. Siehe auch Hauch, Arbeit, 988f.

Nach 1945 konzentrierte sich die Arbeit der Bewegung auf den innerkirchlichen Bereich bzw. die Bildung und Weiterbildung von Frauen. Die politische Arbeit tritt völlig in den Hintergrund.¹¹⁷ Eine Zusammenarbeit mit der bürgerlich-liberalen Frauenbewegung oder proletarischen Frauenbewegung scheiterte an der sehr konservativen Haltung der katholischen Frauenbewegung.¹¹⁸ Die bekanntesten Mitglieder der katholischen Frauenbewegung waren Alma Motzko¹¹⁹ und Fanny Starhemberg.¹²⁰

Maria Schernthaner erläutert in ihrer Diplomarbeit über die katholische Frauenbewegung in Wien zwischen 1848 und 1914, dass sich bereits in den 1850er Jahren katholische Frauen für die Errichtung von Ausbildungsstätten für Dienstmädchen einsetzten. Neben dem Appell an die DienstgeberInnen nach einer gerechten Entlohnung für die Hausgehilfinnen forderte die Bewegung, dass das Dienstpersonal zur Religiosität erzogen wird. Anstelle eines Dienstvertrages sollte das Vierte Gebot¹²¹ das Verhältnis zwischen DienstgeberIn und DienstnehmerIn regeln.¹²² Dies ist meiner Meinung nach so zu interpretieren, dass die DienstgeberInnen gegenüber dem Personal den gleichen Stellenwert betreffend der Autorität wie die Eltern gegenüber ihren Kindern hatten.

Gabriella Hauch stellt fest, dass sich die katholische Frauenbewegung seit der Jahrhundertwende dafür einsetzte, dass Frauen andere, neue Berufsfelder, vor allem im medizinischen Bereich bzw. Beamtinnen, zugänglich gemacht wurden, nachdem die so genannten „typischen“ Frauenberufe, wie Telefonistin oder Schneiderin, bereits ausreichend erschöpft waren.¹²³ Sie führt weiters aus, dass die Bewegung in der Ersten

¹¹⁷ Vgl. Niederkofler, Mehrheit, 38f.

¹¹⁸ Vgl. Flossmann, Frauenrechtsgeschichte, S. 141.

¹¹⁹ Alma Motzko (1. 6. 1887- 1968), Präsidentin Katholische Frauenorganisation Wien, Vizepräsidentin Katholische Reichsfrauenorganisation Österreich, Siehe: http://www.fraueninbewegung.onb.ac.at/Pages/PersonDetail.aspx?p_iPersonenID=8674846 (Stand: 20. 7. 2009)

¹²⁰ Franziska Starhemberg (24. 10. 1875 – 27. 4. 1943), Präsidentin Katholische Frauenorganisation Oberösterreich, Präsidentin Katholische Reichsfrauenorganisation Österreichs, Christlichsoziale Partei, BR 1. 12. 1920 – 18. 5. 1931, Siehe: http://www.fraueninbewegung.onb.ac.at/Pages/PersonDetail.aspx?p_iPersonenID=8675434 (Stand: 20. 7. 2009) und http://www.parlinkom.gv.at/WW/DE/PAD_01876/pad_01876.shtml (Stand: 20. 7. 2009) Außerdem: Hauch, Frauenstandpunkt, S. 330 – 336.

¹²¹ Du sollst Vater und Mutter ehren, damit du lange lebest und es dir wohl ergehe.

¹²² Vgl. Schernthaner, katholische Frauenbewegung, S. 80f.

¹²³ Vgl. Hauch, Frauen, S. 36.

Republik an der Ausbildung junger Mädchen sehr interessiert war, ebenso wie es die bürgerlich-liberale und die proletarische Frauenbewegung waren.¹²⁴

Irene Schöffmann stellt in ihrer Dissertation fest, dass die katholische Frauenbewegung überzeugt war, dass sämtliche Missstände in der Gesellschaft auf die Abkehr vom Katholizismus zurückzuführen sind und daher einzig eine Rekatholisierung zu einer Verbesserung der Situation beitragen konnte.¹²⁵ Die Vertreterinnen der Bewegung unterstützten das austrofaschistische Regime, da sie auf eine Verbesserung der Gesellschaft durch den „christlichen“ Staat hofften. Aus diesem Grund kritisierten sie auch nicht das Regime, wie Schöffmann zusammenfasst.¹²⁶ Da die katholische Frauenbewegung die Hausfrau und Mutter in den Vordergrund ihrer Arbeit stellte, versuchte sie eine Aufwertung der Hausarbeit durch die Einsetzung einer Hauswirtschaftskammer zu erreichen. Diese Kammer sollte jedoch nicht sehr lange von Bestand sein und die „gewünschte Anerkennung der Hauswirtschaft als Beruf“ blieb aus.¹²⁷

Die katholische Frauenbewegung war in der Frage der Hausgehilfinnen gespalten. Auf der einen Seite setzte sie sich für die Verbesserung der Arbeitssituationen derer und die Möglichkeit einer Berufsausbildung ein. Auf der anderen Seite aber befanden sich in ihren eigenen Reihen auch DienstgeberInnen, die es immer wieder zu beruhigen galt, wenn es etwaige Verbesserungen für die DienstnehmerInnen gab.

Im Folgenden sollen die Gemeinsamkeiten zwischen den oben beschriebenen Frauenbewegungen erläutert werden.

¹²⁴ Vgl. Hauch, Frauen, S. 135.

¹²⁵ Vgl. Schöffmann, bürgerliche Frauenbewegung, S. 249.

¹²⁶ Vgl. Schöffmann, bürgerliche Frauenbewegung, S. 226.

¹²⁷ Vgl. Schöffmann, bürgerliche Frauenbewegung, S. 309 – 312.

3.4.) Gemeinsamkeit der bürgerlich-liberalen und der proletarischen Frauenbewegung

Den beiden Frauenbewegungen war gemein, dass sich beide aus unterschiedlichen Gründen für die Verbesserung der Lebenssituation der Frauen einsetzten. War für die bürgerlich-liberale Bewegung der erweiterte und verbesserte Zugang zu Bildungseinrichtungen ein Hauptanliegen, so traten die Vertreterinnen der Arbeiterinnenbewegung für gesetzliche Schutzbestimmungen bezüglich der Arbeitssituationen ein. Frauen des bürgerlichen Lagers setzten sich zwar auch für den Schutz der Arbeiterinnen ein, jedoch mit dem Anliegen, die Frauen vom Erwerbsarbeitsmarkt fern zu halten und nicht in diesen zu integrieren.¹²⁸ Die Vertreterinnen der proletarischen Bewegung setzten sich ebenso für eine Verbesserung der Bildungsmöglichkeiten für Frauen ein, jedoch nicht in dem Ausmaß wie die andere Gruppierung, da sie selten die Möglichkeiten hatten, eine bessere Ausbildung zu erlangen oder ein Universitätsstudium zu betreiben.¹²⁹ Beiden gemeinsam war das Frauenwahlrecht ein großes Anliegen. Anne Maria Strasser zufolge verfolgten die bürgerlich-liberale, die proletarische und die katholische Bewegung auch die Verbesserung der Wohnverhältnisse zum Schutze der Kinder, und den Mutter- bzw. Säuglingsschutz, um die Kinder- bzw. Muttersterblichkeit zu verringern, als Ziele.¹³⁰ Gemeinsam war diesen drei Bewegungen das Bedürfnis, junge Mädchen und Frauen vor den sittlichen Gefahren der damaligen Zeit zu schützen. Während der nationalsozialistischen Herrschaft waren diese drei Gruppierungen offiziell aufgelöst.

Zwecks einer besseren Ordnung der unterschiedlichen Gruppierungen der Frauenbewegung sollen im folgenden Abschnitt kurz die Unterschiede zwischen den drei Bewegungen aufgezeigt werden.

¹²⁸ Vgl. Flossmann, Frauenrechtsgeschichte, S. 149.

¹²⁹ Vgl. Flossmann, Frauenrechtsgeschichte, S. 142.

¹³⁰ Vgl. Strasser, Publizistik, S. 98 – 103.

3.5.) Unterschiede zwischen den Frauenbewegungen

Für Beate Wirthensohn unterscheiden sich die bürgerlich-liberale und die proletarische Frauenbewegung vor allem dahingehend, dass die bürgerlich-liberale in ihren Überlegungen und Forderungen das Abhängigkeitsverhältnis zwischen DienstgeberIn und DienstnehmerIn völlig außer Acht lässt. Die Arbeiterinnenbewegung hingegen ignoriert die Möglichkeit eines persönlichen, mit Gefühlen beladenen Verhältnisses und konzentriert sich auf das ökonomische Machtverhältnis.¹³¹

Anne Maria Strasser kommt zu der Feststellung, dass sich die bürgerlich-liberale und die proletarische Frauenbewegung in den Punkten Arbeitszeit und „Frauenfrage“ enorm von einander unterschieden. Kämpften die Arbeiterinnen für den Achtsturentag und ein Verbot der Frauenarbeit in gewissen, nicht näher definierten, Betrieben, so waren die Vertreterinnen des Bürgertums „gegen jede gesetzliche Beschränkung der Frauenarbeit.“¹³² Betreffend der „Frauenfrage“ war diese für die Arbeiterinnenbewegung ein Teil der sozialen Frage und nur durch die Unterstützung der Partei im Kampf gegen die „kapitalistische Wirtschaftsform zu lösen“.¹³³ Die bürgerlich-liberale Bewegung sah die Ursachen für die „Frauenfrage“ in der „generellen Unterdrückung der Frau als menschliches Individuum und nicht in der Ausbeutung ihrer Arbeitskraft“.¹³⁴

Allgemein kann man sagen, dass der größte Unterschied zwischen den drei Gruppierungen wohl jener ist, dass sich die katholische Frauenbewegung auf den religiösen und karitativen Gebiet engagierte bzw. in der Kinder- und Jugenderziehung. Der bürgerlich-liberalen und der proletarischen Frauenbewegung war zwar Gleichberechtigung von Frau und Mann, das Frauenwahlrecht und eine Verbesserung der sozialen Situation gemein, jedoch konnten sich diese beiden Gruppen nicht dazu durchringen, gemeinsam für eine Sache zu kämpfen, da sie sich ideologisch diametral entgegenstanden.

¹³¹ Vgl. Wirthensohn, Hausgehilfinnen, S. 123.

¹³² Strasser, Publizistik, S. 136.

¹³³ Strasser, Publizistik, S. 137.

¹³⁴ Strasser, Publizistik, S. 137.

Im Folgenden soll auf die Frauenorganisationen der Österreichischen Volkspartei und der Sozialistischen Partei Österreichs in der Zweiten Republik eingegangen werden

3.6.) Die Frauenorganisation der Österreichischen Volkspartei

Der Österreichische Frauenbund wurde am 24. Juni 1945, kurze Zeit nach der Gründung der Österreichischen Volkspartei, gegründet. 1947¹³⁵ wurde die Organisation in Österreichische Frauenbewegung umbenannt, was nach meinem Dafürhalten problematisch ist. „Österreichische Frauenbewegung“ stellt für mich einen Überbegriff dar, unter dem verschiedene Gruppierungen, die sich für frauenrelevante Themen engagieren, zusammengefasst werden. Meiner Meinung nach ist die Wahl des Namens der Österreichischen Volkspartei für diese Organisation etwas unglücklich gewählt, da dies eben zu Missverständnissen führen kann. So lässt sich vermuten, dass die Österreichische Frauenbewegung diesen Namen absichtlich gewählt hat, um den Anspruch zu erheben, dass sie die einzig wahre Frauenbewegung ist und nur sie die Anliegen von Frauen richtig vertreten könne. Gleichzeitig ist auch wahrscheinlich, dass mit dieser Namenswahl ganz bewusst ein Konflikt mit Vertreterinnen von anderen Frauenorganisationen gesucht wurde.

Nach 1945 waren teilweise Frauen der Katholischen Frauenorganisation der Ersten Republik in der Österreichischen Frauenbewegung der Österreichischen Volkspartei aktiv tätig. Die Katholische Organisation bildete ein Rekrutierungsfeld und Personenreservoir.¹³⁶

Die erste Bundesleiterin der Frauenorganisation war von 1945 bis 1949 Dr. Nadine Paunovic, die sich vor allem für die „soziale Rechtsstellung der Frau“¹³⁷ einsetzte. Ihr folgte Lola Solar nach, die das Amt bis 1970 innehatte. Maria Rösselhuber und Birgit Appelt stellen in ihren Ausführungen fest, dass die beiden Bundesleiterinnen neben

¹³⁵ Vgl. Niederkofler, Mehrheit, S. 165.

¹³⁶ Vgl. Niederkofler, Mehrheit, S. 171 – 177 und 190.

¹³⁷ Maria Rösselhuber, Birgit Appelt, Hauptsache Frauen. Politikerinnen in der Zweiten Republik, Graz/Wien/Köln 2001, S. 105.

Grete Rehor die Politik der Österreichischen Volkspartei in den Bereichen betreffend Frau und Familie prägten.¹³⁸

Die Eckpfeiler der Österreichischen Frauenbewegung der Österreichischen Volkspartei bilden die Familie und ein christliches Weltbild. Dem Programm der Österreichischen Frauenbewegung ist zu entnehmen, dass sie für eine „gesunde geordnete Familie, für ihre materielle Sicherung und ideelle Anerkennung in der Öffentlichkeit“ ebenso kämpften wie für die Entlastung der Mütter durch Halbtagsbeschäftigungen, falls diese einer Erwerbsarbeit nachgehen müssen. Vor allem aber setzte sie sich für „die Rechte der Frau auf allen Gebieten“, womit unter anderem der gleiche Lohn für die gleiche Arbeit und die Gleichstellung im Berufsleben gemeint sind, ein.¹³⁹ So trat auch die Bewegung, wie die Partei selbst, dafür ein, dass die Mutter nicht im Erwerbsleben stehen sollte.¹⁴⁰

Erstmals im Parteiprogramm der Österreichischen Volkspartei von 1958 wurde explizit auf die Frauenfrage eingegangen. Darin ist davon die Rede, dass die „Familie die Keimzelle der Gesellschaft“ ist und dass „durch materielle Besserstellung der Zwang zur außerhäuslichen Berufstätigkeit der Mütter beseitigt werden“ sollte.¹⁴¹

Erst im Parteiprogramm von 1965 konnte man der Berufstätigkeit von Frauen etwas Positives abgewinnen. So heißt es darin: „Die Familienpolitik der Österreichischen Volkspartei schließt die Sorge für die berufstätigen Frauen und Mütter ein, die am Gedeihen der Volkswirtschaft wesentlich beteiligt sind.“¹⁴²

Explizit für die HausgehilfInnen setzte sich die Österreichische Frauenbewegung der Österreichischen Volkspartei gleich zu Beginn der Zweiten Republik ein. So forderte sie eine „einheitliche Regelung der Arbeitszeit, des Arbeitslohnes sowie des Ausbildungsniveaus.“¹⁴³ Dies sind alles Ansprüche, die bereits in der Ersten Republik

¹³⁸ Vgl. Rösslhuber, Appelt, Hauptsache, S. 105.

¹³⁹ Vgl. Bericht über die Situation der Frau in Österreich, Frauenbericht 1975, Heft 7. Die Frau im öffentlichen Leben, Bundeskanzleramt Wien 1975, S. 16.

¹⁴⁰ Vgl. Niederkofler, Mehrheit, S. 230.

¹⁴¹ „Was wir wollen“ Das Grundsatzprogramm der Österreichischen Volkspartei, Innsbruck 1958, S. 5.

¹⁴² Klagenfurter Manifest, Österreichische Volkspartei, 1965, ohne Seite.

¹⁴³ Niederkofler, Mehrheit, S. 206.

von den verschiedenen Bewegungen und Organisationen gefordert wurden. Eine gesetzliche Festschreibung der einheitlichen Regelung der Arbeitszeit in der Ersten Republik scheiterte jedoch an der Ablehnung der christlichsozialen Abgeordneten. Daher ist es sehr interessant, dass in der Zweiten Republik eben genau jene Forderung von der Österreichischen Frauenbewegung gestellt wird. Ähnelten sich doch die Vorstellungen bezüglich der Aufgabe der Frauen der Partei in der Ersten Republik und am Beginn der Zweiten Republik. Heidi Niederkofler stellt jedoch fest, dass in der Nachkriegszeit in den Forderungen für eine Verbesserung jegliche Abhängigkeitsverhältnisse zwischen DienstgeberIn und DienstnehmerIn völlig ausgeblendet wurden.¹⁴⁴ Auch dies ist ein Punkt, der sich in den Auseinandersetzungen der Ersten Republik teilweise wieder finden lässt. Niederkofler bemerkt weiters, dass sich die Österreichische Frauenbewegung der Österreichischen Volkspartei hauptsächlich aus dem Blickwinkel der DienstgeberIn für die Thematik der HausgehilfInnen interessierte und engagierte. Außerdem wurden die Initiativanträge von Frieda Mikola 1947 und Grete Rehor 1950 bezüglich einer Novellierung des Hausgehilfengesetzes sowohl von Seiten der Bewegung als auch von parlamentarischen VertreterInnen wenig unterstützt und somit abgelehnt.¹⁴⁵

Im Weiteren werden kurz die wichtigsten Aspekte der Frauenorganisation der Sozialistischen Partei Österreichs vorgestellt.

3.7.) Die Frauenorganisation der Sozialistischen Partei Österreichs

Die Sozialistische Frauenorganisation wurde im April 1945 wieder gegründet und knüpfte inhaltlich teilweise an die Frauenorganisation der Ersten Republik an.¹⁴⁶ Die Partei selbst sah als wichtigste Aufgabe der Organisation die Rekrutierung weiblicher Mitglieder und Wählerinnen. Zentrale Bereiche der Tätigkeiten in der Zweiten Republik dieser Bewegung waren unter anderem die Forderung nach einer Reform des Ehe- und Familienrechts und die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch

¹⁴⁴ Vgl. Niederkofler, Mehrheit, S. 206.

¹⁴⁵ Vgl. Niederkofler, Mehrheit, S. 206f.

¹⁴⁶ Vgl. Niederkofler, Mehrheit, S. 107f.

technische Erneuerungen im Haushalt. Arbeitspolitische Anliegen finden sich kaum in den Forderungen, da hierfür primär die Gewerkschaft zuständig war.¹⁴⁷

Die Frauenorganisation der Sozialistischen Partei Österreichs sah die Österreichische Frauenbewegung der Österreichischen Volkspartei als Gegnerin an und verstand sich selbst als die interessantere Organisation für Frauen, da sie sich ihrer Ansicht nach mehr für Themen, die speziell die Frauen betreffen, einsetzten.¹⁴⁸

Heidi Niederkofler stellt in ihrer Dissertation fest, dass sich die Sozialistische Frauenorganisation in der Nachkriegszeit auf Familie bzw. das „Hausfrauen- und Mutterideal“ konzentrierte.¹⁴⁹ So stand nicht die berufstätige Frau im Vordergrund ihrer Forderungen, sondern die Mutter und Hausfrau. Meiner Meinung nach eine interessante Feststellung, da die Bewegung der Sozialistischen Partei Österreichs offensichtlich ebenso wie die Frauenbewegung der Österreichischen Volkspartei in dieser Zeit christlichsoziale Werte vertrat und sich auf die Frau als Mutter zurückbesann.

Inwieweit sich die Sozialistische Frauenorganisation in der Zweiten Republik für die HausgehilfInnen eingesetzt hat, lässt sich nur vermuten. So ist meiner Ansicht nach wahrscheinlich, dass sie sich für eine Verbesserung der Situation der HausgehilfInnen engagierte, vor allem was Arbeitszeit und Entlohnung betraf. Eine endgültige Klärung dieser Frage ist noch zu erforschen.

Als letzter Aspekt dieses Kapitels soll der Verband der christlichen Hausgehilfinnen und deren Anregungen zur Situation der HausgehilfInnen genauer beleuchtet werden.

¹⁴⁷ Vgl. Niederkofler, Mehrheit, S. 128f.

¹⁴⁸ Vgl. Niederkofler, Mehrheit, S. 139.

¹⁴⁹ Vgl. Niederkofler, Mehrheit, S. 152.

3.8.) Der Verband der christlichen Hausgehilfinnen

Der Verband wurde 1909 von Johanna Weiß¹⁵⁰ mitbegründet, betrieb eine Stellenvermittlung und ein Heim für arbeitslose Hausgehilfinnen. Der Verein kämpfte von Beginn an um die Anerkennung der hauswirtschaftlichen Tätigkeit als einen Beruf, der auch erstrebenswert ist. Ab dem Jahr 1919 gab der Verband der christlichen Hausgehilfinnen eine eigene Zeitschrift, „Die Hausgehilfin“, heraus.¹⁵¹

Im Jahr 1920, in welchem das neue Hausgehilfengesetz verabschiedet wurde, befasste sich die Zeitschrift des Verbandes intensiv mit dem neuen Gesetz. So beschäftigt sich die erste Ausgabe 1920 mit der Problematik des Personalmangels. Der Autor stellte fest, dass der Mangel an Hausgehilfinnen ebenso nur beseitigt und das Interesse an diesem Beruf gehoben werden kann, wenn der „Staat und [die] Gesetzgebung den sozialen und gerechten Forderungen der Hausgehilfin entgegenkommen.“¹⁵²

Drei Ausgaben später betonte der gleiche Autor, dass die Tätigkeit im Haushalt wesentlich gesünder für Frauen und zukünftige Mütter sei als die Arbeit in einer Fabrik. Ebenso stellte er fest, dass auch die Hausfrauen an einer Lösung des Hausgehilfinnenproblems interessiert waren und gleichzeitig wies er darauf hin, dass nicht die „übertriebenen Forderungen der Hausgehilfen“ wie beispielsweise, dass ihr sämtliche Arbeit abgenommen werden sollte, unterstützt werden würden.¹⁵³ Außerdem unterstrich er die Wichtigkeit einer gesetzlichen Regelung der Ruhezeiten für die Hausgehilfinnen.

¹⁵⁰ Johanna Weiß (1874 – 1932), Präsidentin Verband der christlichen Hausgehilfinnen, Mitglied Katholische Reichsfrauenorganisation Österreichs, Siehe: http://www.fraueninbewegung.onb.ac.at/Pages/PersonDetail.aspx?p_iPersonenID=8675586 (Stand: 20. 7. 2009).

¹⁵¹ Vgl. Dr. Alma Motzko, Der Weg in die Freiheit, in: Die Hausgehilfin, Mai – Juni 1959, 1. Jahrgang, Nummer 5-6, S. 8 – 14.

¹⁵² Dr. R., Grundsätzliches zum neuen Hausgehilfennengesetz, in: Die Hausgehilfin. Organ des Reichsverbandes der christlichen Hausgehilfinnen, Wien am 1. Jänner 1920, 2. Jahrgang, Nummer 1, S. 2 – 4, hier S. 2.

¹⁵³ Vgl. Dr. R., Einige Gedanken zum neuen Hausgehilfennengesetz, in: Die Hausgehilfin. Organ des Reichsverbandes der christlichen Hausgehilfinnen, Wien am 15. Februar 1920, 2. Jahrgang, Nummer 4, S. 1 – 2, hier S. 1.

Immer wieder wird in den verschiedenen Artikeln in dieser Zeitschrift darauf Bezug genommen, dass der Personalmangel und das Desinteresse von jungen Mädchen für diese Tätigkeit nur durch eine neue gesetzliche Regelung an Stelle der veralteten, damals gültigen Gesindeordnungen beseitigt werden könne. So wird auch in der Ausgabe vom 1. März 1920 die Reformnotwendigkeit betont und gleichzeitig hervorgehoben, dass sich Hildegard Burjan sehr für die Interessen der Hausgehilfinnen eingesetzt hatte.¹⁵⁴

Auch in der Zweiten Republik war das Hausgehilfengesetz und dessen Verbesserungsmöglichkeiten ein großes Thema in der Zeitschrift. So betonte beispielsweise der Autor Dr. Erich Maresch wie wichtig eine Berufsausbildung sei und dass diese die Freude und das Engagement an diesen Beruf fördern würde.¹⁵⁵

In einem Artikel aus dem Jahr 1959 zum Hausgehilfengesetz wird hinterfragt, wie lange es noch dauern sollte, bis die Arbeitszeit und die Berufsausbildung gesetzlich geregelt werden würden. Es wird wieder darauf verwiesen, dass in diesen fehlenden Bestimmungen der Grund für den Rückgang der Hausgehilfinnen gesehen wird.¹⁵⁶

Katharina Neumayer, engagierte christliche Gewerkschafterin und Funktionärin, stellte fest, dass der Beruf der Hausgehilfin ein gleichwertiger Beruf wie der der Hausfrau sei. Dies begründete sie damit, dass beide 1954 offiziell anerkannt wurden.¹⁵⁷ Diese Feststellung soll meiner Meinung nach dazu beitragen, dass der Beruf der Hausgehilfin in der Öffentlichkeit als ein Beruf wahrgenommen und anerkannt werden wird.

Die Festnummer aus dem Jahr 1963 analysiert gründlich das neue Hausgehilfengesetz aus dem Jahr 1962. Der Autor des Artikels „Sozialer Aufstieg der Hausgehilfin“ stellte fest, dass bereits das Gesetz aus dem Jahr 1920 für die damalige Zeit einen Fortschritt darstellte, jedoch aber auch noch ausbaufähig war. Mit dem neuen Gesetz von 1962 sei

¹⁵⁴ Das neue Hausgehilfennengesetz (ohne Autor), in: Die Hausgehilfin, Organ des Reichsverbandes der christlichen Hausgehilfinnen, Wien am 1. März 1920, 2. Jahrgang, Nummer 5, S. 1 – 3, hier S. 1.

¹⁵⁵ Vgl. Dr. Erich Maresch, Zur Hausgehilfinnenfrage, in: Die Hausgehilfin, Jänner – Februar 1959, 1. Jahrgang, Nummer 1 – 2, S. 3.

¹⁵⁶ Vgl. Zum Hausgehilfengesetz (ohne Autor), in: Die Hausgehilfin, Jänner – Februar 1959, 1. Jahrgang, Nummer 1 – 2, S. 4.

¹⁵⁷ Katharina Neumayer, Hausgehilfin ist ein Beruf, in: Die Hausgehilfin, März – April 1963, 5. Jahrgang, Nummer 3-4-, S. 3 – 5, hier S. 4.

seiner Ansicht nach nun eine große Lücke in der Sozialgesetzgebung geschlossen worden und die Berufsgruppe erhielt den „ihr gebührende[n] Platz in unserer Sozialordnung“. Gleichzeitig wies er aber darauf hin, dass auch dieses Gesetz einige kleine Lücken habe, vor allem was die Berufsausbildung betreffe, die immer noch nicht gesetzlich geregelt sei.¹⁵⁸

In den Ausgaben Ende der 1960er Jahre war vor allem die fehlende Berufsausbildung ein großes Thema in der Zeitschrift. Immer wieder wurde hinterfragt, warum für dieses Problem noch keine Lösung gefunden wurde. So formulierte etwa Alma Motzko 1967, dass „der berufliche Hausdienst eine sehr ernste und verantwortungsvolle Tätigkeit darstelle, die von einer grundlegenden Berufsschulung *nicht mehr abgeschaltet werden darf*.“¹⁵⁹ (Hervorhebung im Original, bs.)

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass in der Ersten Republik die bürgerlich-liberale, die proletarische und die katholische Frauenbewegung sich aus unterschiedlichen Gründen für eine Veränderung der Situation der HausgehilfInnen einsetzten. In der Zweiten Republik hingegen setzte sich vor allem die Österreichische Frauenbewegung für eine Verbesserung der rechtlichen Situation ein. Als eine eigene Gruppe muss der Verband der christlichen HausgehilfInnen gesehen werden. Dieser versuchte seit seiner Gründung 1909 stetig die Situation dieser Berufsgruppe zu verbessern. In der verbandseigenen Zeitschrift wurden die verschiedenen Problemfelder der HausgehilfInnen diskutiert und nach Lösungen gesucht.

¹⁵⁸ Vgl. E. R., Soziale Aufstieg der Hausgehilfin, in: Die Hausgehilfin, Festnummer 1963, 5. Jahrgang, Nummer 7 – 9, S. 15 – 16.

¹⁵⁹ Alma Motzko, Wie lange noch?, in: Die Hausgehilfin, Jänner – Februar 1967, 9. Jahrgang, Nummer 1 – 2, S. 3.

4.) Grete Rehor und die HausgehilfInnen

In diesem Kapitel soll zunächst ein biographischer Überblick über Grete Rehor gegeben werden. Daran anschließend erfolgt die Analyse der Debatten im Nationalrat betreffend die HausgehilfInnen. Hierbei wird versucht, genauer zu beleuchten wie Grete Rehor argumentiert, welche Vorstellungen und Wünsche zur Veränderung und/oder Verbesserung der Situation berufstätiger Frauen und im speziellen der HausgehilfInnen, sie hat.

4.1.) Der berufliche und politische Werdegang von Grete Rehor

Grete Rehor wurde als Margarete Daurer am 30. Juni 1910 als Tochter einer diplomierten Krankenschwester und eines Beamten in Wien geboren. Sie hatte zwei Schwestern und wuchs ab 1918 ohne Vater auf, der seit diesem Zeitpunkt im Ersten Weltkrieg als vermisst galt.¹⁶⁰ Grete Rehor besuchte die fünfklassige Volksschule, danach die Bürgerschule und zwei Jahre eine private Handelsschule. Ihren Berufswunsch Lehrerin, konnte sie auf Grund der nicht vorhandenen finanziellen Mitteln und der schwierigen Nachkriegsjahre nicht realisieren. Sie arbeitete stattdessen seit ihrem 14. Lebensjahr, um sich ihren Unterhalt selbst zu verdienen. Georg Löffler¹⁶¹ begründet ihren Besuch der Handelsschule, der durch ihre Arbeit als Textilarbeiterin finanziert wurde, damit, dass es Grete Rehor schon damals bewusst war, „dass nur eine qualifizierte Berufsausbildung dem sozialen und wirtschaftlichen Aufstieg der Arbeitnehmer in Österreich förderlich sein kann.“¹⁶²

Grete Rehor stammte aus einem katholisch geprägten Milieu, hatte daher eine katholische Lebenseinstellung und war von Anbeginn ihrer beruflichen und späteren politischen Karriere an auf soziale Gerechtigkeit bedacht. Neben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in der Gewerkschaftsjugend engagierte sie sich seit ihrem 14. Lebensjahr in

¹⁶⁰ Vgl. Barbara Steininger, Grete Rehor, in: Herbert Dachs, Peter Gerlich, Wolfgang C. Müller (Hg.), Die Politiker, Wien 1995, S. 479 – 484, hier S. 479.

¹⁶¹ Ehemaliger Vorsitzenderstellvertreter der Gewerkschaft Textil, Bekleidung und Leder

¹⁶² Georg Löffler, Ein Leben im Dienste der Arbeitnehmer, in: Hampel-Fuchs Maria, Kohlmaier Herbert, Mock Alois (Hg.), Festschrift für Grete Rehor, Wien 1980, S. 24 - 26, hier S. 24.

der katholischen Jugendbewegung.

Nach Abschluss ihrer Schulausbildung begann sie ihre Tätigkeit in einem großen Textilbetrieb. Wie aus ihrem parlamentarischen Lebenslauf zu entnehmen ist, kam sie durch ihre Arbeit in der Textilbranche in die Gewerkschaftsbewegung.¹⁶³

Ab 1927 arbeitete sie als Kontoristin in einer Textilfirma. Von 1928 bis 1938 war sie die erste weibliche Vertreterin im Jugendbeirat der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien.¹⁶⁴ Von 1929 bis 1938 war sie zuerst Angestellte, dann Sekretärin im Zentralverband der christlichen Textilarbeiter. Maria Fuchs¹⁶⁵ stellt hierzu fest, dass „aus dieser Zeit die gute Zusammenarbeit mit dem Christlichen Gewerkschafter Vizepräsident Erwin Altenburger¹⁶⁶ [stammt].“¹⁶⁷ Gerda Frankenstein stellte in ihrer Diplomarbeit fest, dass, wenn „Grete Rehor einmal in einer Position [ist], so füllt sie diese mit Idealismus, inhaltlicher Sachlichkeit, Kompetenz und Zähigkeit aus.“¹⁶⁸ Hauptaufgaben als Sekretärin im Zentralverband der Christlichen Textilarbeiter waren die Mitgliederanwerbung und das „Mitagieren bei Kollektivvertragsverhandlungen, die damals zwischen den einzelnen Betrieben und der Gewerkschaft abgeschlossen wurden.“¹⁶⁹ Schon damals setzte sich Grete Rehor für die gleiche Bezahlung von Mann und Frau bei gleicher Arbeit ein und betonte aber gleichzeitig, dass Frauen in erster Linie Mütter sein sollten.

1935 heiratete sie Karl Rehor und 1938 kam die gemeinsame Tochter Marielies auf die Welt, die Grete Rehor alleine großzog, da ihr Mann nach Stalingrad als vermisst galt.

Über die Zeit des Nationalsozialismus und dem Verhalten Grete Rehors ist wenig bekannt. Aus der Literatur ist zu entnehmen, dass sie gegen das neue Regime Widerstand leistete, indem sie an illegalen Treffen der christlichen Gewerkschafter

¹⁶³ Vgl. Frankenstein, Rehor, S. 11.

¹⁶⁴ Vgl. Löffler, Leben, S. 24.

¹⁶⁵ Spätere Maria Hampel-Fuchs, Erste Präsidentin des Wiener Landtages a.D.

¹⁶⁶ Erwin Altenburger (3. 11. 1903 – 7. 2. 1984), Österreichische Volkspartei, Vizepräsident des ÖGB, NR 19. 12. 1945 – 31. 3. 1970, Siehe: http://www.parlament.gv.at/WW/DE/PAD_00044/pad_00044.shtml (Stand: 20. 7. 2009).

¹⁶⁷ Maria Fuchs, Grete Rehor - Lebenslauf, in: Soziale Sicherheit und politische Verantwortung. Festschrift für Grete Rehor, Wien 1975, S. 8 - 10, hier S. 8.

¹⁶⁸ Frankenstein, Rehor, S. 12.

¹⁶⁹ Frankenstein, Rehor, S. 14.

teilnahm.¹⁷⁰ Nach Auskunft der Abteilung „Archiv der Republik“ im Österreichischen Staatsarchiv gibt es keinen Gauakt zu Grete Rehor und auch keine Hinweise, dass ein solcher von der Gauleitung Wien damals angelegt worden wäre.¹⁷¹

Gerda Frankenstein zufolge „war Grete Rehor [von Beginn der Zweiten Republik an] wieder hauptberuflich Gewerkschafterin und bekleidete das Amt einer Sekretärin und Vorsitzendestellvertreterin in der Fachgewerkschaft TBL¹⁷².“¹⁷³ Ab 1945 war Grete Rehor außerdem auch Vorsitzendestellvertreterin des Frauenreferats im Österreichischen Gewerkschaftsbund und bis 1970 Kammerrätin der Arbeiterkammer Wien. Ebenso war sie bis 1966 Mitglied der Zentralheimarbeitskommission, wo sie die Situation der Heimarbeiterinnen durch „Hausbesuche“ kennen lernte. Gleichfalls trat Grete Rehor im Mai 1945 dem ÖAAB bei.¹⁷⁴ Dieser Beitritt zu einem Bund der Österreichischen Volkspartei kam einem Parteibeitritt gleich, da es bis 1948 keine Möglichkeit eines direkten Parteieintritts gab.¹⁷⁵

1949 wurde sie als erste Frau Obmann-Stellvertreterin im ÖAAB. Im gleichen Jahr wurde sie von Lois Weinberger¹⁷⁶ als Kandidatin der Österreichischen Volkspartei für den Nationalrat im ÖAAB - Wahlkreis 7 vorgeschlagen. Ihre Aufstellung als Kandidatin war innerhalb der Österreichischen Volkspartei nicht unumstritten, besonders „von Seiten der Frauenbewegung wollte man eine neuerliche Kandidatur von [Nadine] Paunovic.“¹⁷⁷ Es ist zu vermuten, dass die Österreichische Frauenbewegung die Kandidatur von Grete Rehor nicht begrüßte, weil diese, Gerda Frankenstein zufolge, sich weniger aktiv für die Frauenbewegung einsetzte.¹⁷⁸

¹⁷⁰ Vgl. Steininger, Rehor, S. 480 und Frankenstein, Rehor, S.27.

¹⁷¹ E-mail Auskunft vom 3. Juli 2009 der Bestandsgruppenleiterin des Archivs der Republik.

¹⁷² Gewerkschaft der Textil-, Bekleidungs- und Lederarbeiter

¹⁷³ Frankenstein, Rehor, S. 49.

¹⁷⁴ E-mail Auskunft vom 23. Juni 2009 durch das Landessekretariat ÖAAB Wien.

¹⁷⁵ Vgl. Niederkofler, Mehrheit, S. 182.

¹⁷⁶ Lois Weinberger, (22. 6. 1902 – 17. 3. 1981), Österreichische Volkspartei, NR 19.12.1945 – 18.3.1953, Siehe: http://www.parlament.gv.at/WW/DE/PAD_01458/pad_01458.shtml (Stand: 20. 7. 2009).

¹⁷⁷ Frankenstein, Rehor, S. 51.

¹⁷⁸ Vgl. Frankenstein, Rehor S. 52.

Nach der Nationalratswahl vom 9. Oktober 1949 zog Grete Rehor für den Wahlkreis 7 als Abgeordnete der Österreichischen Volkspartei in den Nationalrat ein und wurde am 8. November 1949 angelobt.¹⁷⁹

Grete Rehor setzte sich seit Beginn ihrer parlamentarischen Tätigkeit für benachteiligte Gruppen, wie Heimarbeiterinnen, Hausgehilfinnen, Konsumenten, Witwen und Kleinrentner und Krankenschwestern, ein. So kämpfte sie beispielsweise darum, dass es einen schriftlichen Dienstvertrag zwischen einer Hausgehilfin und der Hausfrau geben sollte.¹⁸⁰ Gerda Frankenstein zufolge legte Grete Rehor bereits in ihrer ersten Rede im Parlament „den Standpunkt dar, von dem aus sie ihre parlamentarische Arbeit betreiben wird. Sie agiert und spricht als Arbeitnehmervertreterin und als Frau und wird „für jene Gesetze und Vereinbarungen stimmen, die den kleinen Menschen Recht bringen.“¹⁸¹

Für Grete Rehor war eine Gleichberechtigung von Frauen und Männern wichtig. Dies wird vor allem deutlich durch ihre immer wiederkehrende „Kritik an der „männlich orientierten Gesellschaft“, die den „weiblichen“ Berufen einen niedrigeren Stellenwert beimisst.¹⁸² Um dies zu verdeutlichen, zitiert Gerda Frankenstein eine Rede von Grete Rehor aus den Stenographischen Protokollen des Nationalrates aus dem Jahr 1961 folgendermaßen: „Die Wertung und die Bewertung ausgesprochener Frauenberufe ist leider im allgemeinen schlecht. Das beginnt zunächst bei der Bewertung der Hausfrau und Mutter, und das überträgt sich auf alle jene Berufe, die als Dienstleistungsberufe bezeichnet und überwiegend von Frauen ausgeübt werden. Ich wage es hier festzustellen und bitte mir das nicht übel zu nehmen, dass in einer männlich orientierten Gesellschaft die Frauen meist unterbewertet werden. Würde in unserer Gesellschaft beiden Geschlechtern die gleiche Wertung zuteil werden, wäre wahrscheinlich mancher Übelstand zu beheben.“¹⁸³

Grete Rehors Einsatz für berufstätige Frauen wird unter anderem in der Debatte um die Novellierung des Heimarbeitsgesetzes im Dezember 1959 deutlich, wo sie gleiches

¹⁷⁹ Siehe Index Sten. Prot. NR, GP. VI., S. 132.

¹⁸⁰ Vgl. Wendelin Ettmayer, Grete Rehor im Parlament, in Maria Hampel-Fuchs, Herbert Kohlmaier, Alois Mock (Hg.), Festschrift für Grete Rehor, Wien 1980, S. 72 - 93, hier S. 79.

¹⁸¹ Frankenstein, Rehor, S. 52.

¹⁸² Vgl. Frankenstein, Rehor, S. 54.

¹⁸³ Frankenstein, Rehor, S. 54f. bzw. Sten. Prot. NR, GP. IX., 63 (22. März 1961), S. 2653.

Entgelt für gleiche Arbeit forderte. Innerhalb der Gewerkschaft stellte sie solche Forderungen bereits ab 1946.¹⁸⁴

Als Nationalratsabgeordnete war sie in jeder Legislaturperiode im Sozialausschuss vertreten. Daneben war sie von der VIII. bis zur X. Gesetzgebungsperiode im Zollausschuß und in den Perioden IX. und X. ebenso im Ausschuss für wirtschaftliche Integration vertreten.¹⁸⁵

Nach der Nationalratswahl vom 6. März 1966, welche die Österreichische Volkspartei mit absoluter Mehrheit gewann, wurde von ihr eine Alleinregierung gebildet. Unter Führung von Josef Klaus als Bundeskanzler wurde mit Grete Rehor erstmals eine Frau mit einem Ministeramt betraut. Grete Rehor hatte von 1966 bis 1970 das Bundesministerium für soziale Verwaltung inne.

Robert Kriechbaumer stellt bezüglich der Nominierung von Grete Rehor als Sozialministerin fest, dass „dieser epochale Schritt zu wenig öffentliche Beachtung“ fand.¹⁸⁶ Heinrich Neisser zufolge schien Rehor „für Klaus von Anfang an eine ideale Besetzung zu sein; sie war ehemalige Textilarbeiterin, Gewerkschaftssekretärin, erfahrene Parlamentarierin. [...] All diese Faktoren bewogen Klaus, Karl Kummer, der einer der führenden geistigen Köpfe der christlichen Arbeiterbewegung war und von manchen als Favorit für das Amt des Sozialministers angesehen wurde, nicht in die Bundesregierung zu berufen und Grete Rehor den Vorzug zu geben. Mit Rehor wählte er auch eine Persönlichkeit, die auf sozialistischer Seite ein hohes Maß an Wertschätzung besaß.“¹⁸⁷

¹⁸⁴ Vgl. Frankenstein, Rehor, S. 58-59.

¹⁸⁵ Vgl. Index zu Sten. Prot. NR von GP. VIII. bis GP. X.

¹⁸⁶ Robert Kriechbaumer, Die Ära Klaus. Aufgeklärter Konservatismus in den „kurzen“ sechziger Jahren in Österreich, in: Robert Kriechbaumer (Hg.), Die Ära Josef Klaus. Österreich in den „kurzen“ sechziger Jahren, Bd. 1 Dokumente, Wien/Köln/Weimar 1998, S. 9 - 97, hier S. 65.

¹⁸⁷ Heinrich Neisser, Alleinregierung und Pressuregroups - Die Innenstruktur des Regierungssystems, in: Robert Kriechbaumer, Franz Schausberger, Hubert Weinberger (Hg.) Die Transformation der österreichischen Gesellschaft und die Alleinregierung von Bundeskanzler Dr. Josef Klaus, Salzburg 1995, S. 139 - 151, hier S. 142.

Barbara Steininger führt folgende Argumente als mögliche Gründe für eine Nominierung Grete Rehors als Ministerin an:¹⁸⁸

- Durch die erste ÖVP - Alleinregierung konnte der ÖAAB das Sozialressort beanspruchen, welches bis zu diesem Zeitpunkt immer in der Hand der Sozialistischen Partei Österreichs war.
- Durch ihre Tätigkeit als christliche Gewerkschafterin hatte sie eine gute Gesprächsbasis zu Mitgliedern der Sozialistischen Partei Österreichs und konnte daher als mögliche „Integrationsfigur“ fungieren.
- Die Österreichische Volkspartei ging davon aus, dass die Sozialistische Partei Österreichs sich gegenüber einer Frau vielleicht eher „gentlemanlike“ verhalten würde.
- Die Tatsache, dass Grete Rehor aus der Gewerkschaft kam und daher der Anspruch des Österreichischen Gewerkschaftsbundes auf dieses Ressort erfüllt werden konnte.
- Und nicht zuletzt die Tatsache der persönlichen Loyalität zu Bundeskanzler Josef Klaus.

Die ersten Kontakte zwischen Grete Rehor und Bundeskanzler Josef Klaus stammen aus der gemeinsamen Mitgliedschaft in der „Jungen Front im Arbeitsbund“¹⁸⁹, wo Grete Rehor die Mädelführung und Josef Klaus die Bubenführung innehatten.¹⁹⁰

Josef Klaus schildert in der Festschrift für Grete Rehor die Entscheidung, Grete Rehor für das Ministerium für soziale Verwaltung vorzuschlagen, wie folgt: „In einem Gespräch mit dem Obmann des ÖAAB, Dr. Maleta, teilte ich ihm meine Absicht mit Dich zum Sozialminister vorzuschlagen - und fand sofort seine lebhafteste Zustimmung: Eine ehemalige Textilarbeiterin, Kriegswitwe, Gewerkschaftssekretärin, erprobte Parlamentarierin, jahrzehntelanges Mitglied des Sozialausschusses - und noch dazu eine Frau, die Bundesleiterin der „Frauen im ÖAAB“, eine Wienerin mit Charme, Witz und

¹⁸⁸ Vgl. Steininger, Rehor, S. 480-481.

¹⁸⁹ Jugendgruppe der christlichen Arbeiterbewegung, Vgl. Rösslhumer, Appelt, Hauptsache, S. 119.

¹⁹⁰ Vgl. Josef Klaus, Die Ära Rehor - oder der Sozialstaat ist kein sozialistisches Reservat, in: Maria Hampel-Fuchs, Herbert Kohlmaier, Alois Mock (Hg.), Festschrift für Grete Rehor, Wien 1980, S. 11 - 17, hier S. 12.

Schlagfertigkeit, das wäre die beste Lösung!“¹⁹¹

Gerda Frankenstein hält in ihrer Diplomarbeit fest, dass Rehor selbst anführt, „dass der Vorschlag, sie zum Bundesminister für soziale Verwaltung zu machen, von Präsident Dr. Maleta ausging. Er argumentierte damit, dass sie eine Frau mit entsprechenden Kenntnissen sei, Erfahrung auch durch die 17 Jahre Praxis im Parlament, Durchschlagskraft in der Gewerkschaftsbewegung und in der Partei habe und anerkannt bei den Sozialpartnern sei.“¹⁹²

Georg Löffler formuliert ihre Tätigkeit als Sozialministerin wie folgt: „Als Sozialminister einer ÖVP - Alleinregierung, hat sie sich um eine gute Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Gewerkschaftsbund bemüht. Sie war stets der Motor, der die Gespräche der Sozialpartner intensiviert, um die soziale Sicherheit und den sozialen Aufstieg der Arbeitnehmer zu garantieren.“¹⁹³

Bereits 1966 verankerte Grete Rehor die „verwaltungsmäßige Behandlung von Frauenfragen“ im Ministerium durch die Schaffung der neuen Abteilung „Frau und Familie“. Die Aufgaben der Abteilung sollten sein „die Angelegenheiten der berufstätigen Frauen vom Standpunkt ihrer beruflichen und familiären Situation wahrzunehmen und entsprechende Initiativen zu ihrer Verbesserung auf nationaler und durch Mitwirkung in verschiedenen internationalen Gremien auch auf internationaler Ebene anzuregen.“¹⁹⁴ Durch diese Einrichtung sollte es zu einer „schrittweisen Verbesserung der Stellung der Frau“ kommen.¹⁹⁵

Während ihrer Amtszeit wurden über 100 Gesetze und Novellen erlassen.¹⁹⁶ Zu erwähnen sind beispielsweise unter anderem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Gesetz über Nacharbeit von Frauen, das Bauern-

¹⁹¹ Klaus, Ära Rehor, S. 14.

¹⁹² Frankenstein, Rehor, S. 75.

¹⁹³ Löffler, Leben, S. 25.

¹⁹⁴ Frankenstein, Rehor, 83. Siehe auch Susanne Feigl, Politikerinnen in Wien, Biographie 1848-2000, Einblicke 1848-2000, 2 Bd., Wien 2000, S. 46.

¹⁹⁵ Vgl. Irmgard Probst, Dorothea Gaudart, Initiativen zur Verbesserung der beruflichen und sozialen Stellung der Frau, in: Maria Hampel-Fuchs, Herbert Kohlmaier, Alois Mock (Hg.), Festschrift für Grete Rehor, Wien 1980, S. 251 - 265, hier S. 251.

¹⁹⁶ Vgl. Norbert Hartl, Grete Rehor – Wegbereiterin der christlichen Idee, in: Carmen Wappel u.a. (Hg.), Stichwortgeberinnen. 14 Portraits erfolgreicher Frauen aus Politik und Wirtschaft, Wien 2008, S. 57 – 70, hier S. 62. Siehe auch Frankenstein, Rehor, S. 8

Pensionsversicherungsgesetz und das Arbeitsmarktförderungsgesetz.

Von großer Bedeutung ist meiner Ansicht nach das Mutterschutzgesetz, auch wenn es nicht während der Ministerzeit von Grete Rehor verabschiedet wurde sondern bereits davor, so war ihr dieses Gesetz ein großes Anliegen. Sie trat für dieses Gesetz, welches für berufstätige Frauen besonders wichtig war, mit folgender Begründung ein: „Wenn den Männern unseres Landes, die dem Vaterland dienen, die Möglichkeit der Sicherung ihres Arbeitsplatzes eingeräumt wird, und manche Möglichkeiten zukommen, die eben notwendig sind, dann müsste man auch den berufstätigen Frauen, die ihren Arbeitsplatz verlassen müssen, um dem Vaterland ein Kind zu schenken, ihre berechtigten Wünsche erfüllen.“¹⁹⁷ Interessant ist, dass Grete Rehor auf der einen Seite die Frauen bestärkte einen Beruf auszuüben und dass dies auch wichtig für die Wirtschaft ist, aber auf der anderen Seite dafür eintrat, dass die Mutter zu Hause bei den Kindern bleibt und forderte, dass dafür die entsprechenden Bedingungen geschaffen werden. Meiner Ansicht nach befindet sich Grete Rehor hier in einem Zwiespalt, sie musste sozusagen einen Spagat machen um einerseits der Parteilinie treu bleiben zu können und andererseits ihre Vorstellungen und Ideale nicht fallen lassen zu müssen. Grete Rehor sah die Beschlussfassung des Mutterschutzgesetzes am 13. März 1957 als einen großen Erfolg an. Sie betonte, dass „der Karenzurlaub für Mütter von allergrößter Bedeutung ist.“¹⁹⁸ Während ihrer Ministerzeit wurde am 28. November 1960 das Gesetz novelliert und der Karenzurlaub auf ein Jahr verlängert. Irene Dyk hält hierzu fest, dass sie „generell bestrebt [war], Voraussetzungen für eine Familienpolitik zu schaffen, die es ermöglicht, dass Väter mit ihrem Einkommen allein ihre Familie, ohne die Berufstätigkeit der Mütter, erhalten konnten.“¹⁹⁹

Nach ihrer politischen Tätigkeit erhielt Grete Rehor eine größere Anzahl von Auszeichnungen. Zu erwähnen sind hierbei das „Große Ehrenzeichen am Bande für Verdienste um die Republik Österreich“, welches sie als erste Frau bekam.²⁰⁰

¹⁹⁷ Ettmayer, Rehor, S. 86.

¹⁹⁸ Ettmayer, Rehor, S. 86.

¹⁹⁹ Irene Dyk, Frauen in der ÖVP, in: Kriechbaumer Robert, Schausberger Franz (Hg.) Volkspartei - Anspruch und Realität. Zur Geschichte der ÖVP seit 1945, Wien/Köln/Weimar 1995, S. 337-366, hier S. 355.

²⁰⁰ Vgl. Rösslhuber, Apelte, Hauptsache, S. 122.

Außerdem erhielt sie den Leopold Kunschak-Ring und das Goldene Abzeichen des Österreichischen Gewerkschaftsbundes.²⁰¹

4.2.) Exkurs: Grete Rehor in der medialen Darstellung

Im Folgenden wird die mediale Darstellung von Grete Rehor in verschiedenen Printmedien genauer untersucht. Hierfür wurden neben Parteizeitungen, das Amtsblatt der Republik Österreich auch verschiedene Tageszeitungen herangezogen. Die Reihung der Zeitungen stellt keine Gewichtung dieser dar.

4.2.1.) Parteizeitungen der Österreichischen Volkspartei und der Sozialistischen Partei Österreichs

Volksblatt

Das Volksblatt war die Parteizeitung der Österreichischen Volkspartei und hatte als Erscheinungsort Wien.²⁰² Untersucht wurden die Ausgaben vom April 1966 und März 1969.

Die Ausgabe vom 20. April 1966 stellt die neue Bundesregierung, die Alleinregierung Klaus, vor. Es finden sich kurze Portraits mit biographischen Angaben und Bemerkungen zu den jeweiligen Ressorts aller Regierungsmitglieder wieder. Grete Rehor wird genau soviel Platz in dieser Aufzählung eingeräumt wie ihren männlichen Kollegen. Es werden ihre Positionen im Österreichischen Gewerkschaftsbund und im Österreichischen Arbeiter- und Angestelltenbund hervorgehoben. Charakterisiert wird sie als „die rechte Frau auf dem rechten Platz in der neuen Regierung“²⁰³ und dass sie

²⁰¹ Siehe Tagblattarchiv, Wiener Stadt- und Landesbibliothek, Personenmappe Grete Rehor.

²⁰² Vgl. Handbuch: Österreichs Presse, Werbung, Graphik, Verband österreichischer Zeitungsherausgeber (Hg.), Wien 1966, 14. Jahrgang, S. 17. Siehe außerdem: Handbuch: Österreichs Presse, Werbung, Graphik, Verband österreichischer Zeitungsherausgeber (Hg.), Wien 1969, 17. Jahrgang, S. 11.

²⁰³ 16 Männer und eine Frau regieren Österreich, in: Volksblatt, 20. April 1966, S. 3.

sich hauptsächlich zu sozialpolitischen Fragen im Nationalrat bisher geäußert hatte. Interessant an dieser Beschreibung ist meiner Meinung nach, dass nicht explizit darauf verwiesen wird, dass eine Frau Mitglied dieser neuen Regierung ist. Bei dieser Beschreibung bekommt man den Eindruck, dass es als eine Selbstverständlichkeit angesehen wird, dass eine Frau ein Ministeramt bekleidet.

In der Ausgabe vom 21. April 1966 werden die ersten Zusammentreffen in den jeweiligen Ministerien zwischen BeamtenInnen und MinisterInnen, wobei die MinisterInnen ihre Arbeitsprogramme kurz vorstellten, geschildert. Grete Rehor sah als Ziel ihrer Regierungstätigkeit, „eine Sozialpolitik für alle Österreicher“²⁰⁴ zu gestalten, an. Ein besonderes Anliegen sei ihr die Familienpolitik und der Frauen- und Mutterschutz, da sie selbst „in einer Zeit in der es keinen Familienschutz gab, sich Schritt für Schritt emporkommen (...) arbeiten“²⁰⁵ musste, wie sie sagte. Ihre Ausführungen nehmen ungefähr genau soviel Platz ein wie die Bemerkungen der anderen Minister.

Die Ausgabe vom 22. April 1966 widmete Grete Rehor mittels eines persönlichen Portraits eine ganze Seite. In diesem Artikel wird es als Sensation bezeichnet, dass eine Frau ein Ministeramt bekleidet. Grete Rehor wird als eine „zierliche Dame in einem dunkelblauen Ensemble“, die „Ruhe und Zuversicht“ ausstrahlt, beschrieben. Dem Autor zufolge hat sie eine Stimme, die „fraulich weich“ klingt und eine „Art von entwaffnender Offenheit“.²⁰⁶ Ihr Lebensweg wird als einer, wie von vielen anderen Frauen auch, beschrieben. So teilte sie durch den Verlust des Ehemannes im Krieg das gleiche Schicksal wie viele andere Österreicherinnen. Der Autor versucht die Person Grete Rehor für die Leserschaft greifbar zu machen, indem er über ihre Freizeitgestaltungen berichtet. So besucht sie gerne das Burgtheater und arbeitet ebenso gerne im eigenen Garten, jedoch stelle sie fest, dass ihr hierfür bisher die Zeit oftmals fehle und dies in Zukunft noch mehr der Fall sein werde. Durch diese Darstellung wird meiner Meinung nach versucht, das Besondere an ihr als Frau herauszustreichen. Die Verweise auf eine fraulich klingende Stimme und die Gartentätigkeit zeigen dies,

²⁰⁴ Neue Minister in ihren Ämtern. Vorstellung der Regierungsmitglieder – Beamte gratulieren, in: Volksblatt. Ausgabe für Niederösterreich und das Burgenland, 21. April 1968, Nummer 91, S. 2.

²⁰⁵ Neue Minister, Volksblatt, S. 2

²⁰⁶ Dr. Erich Ernegger, Porträt der ersten Frau Minister Österreichs. Sie träumt von Burgtheater und von der Natur – Die Chefin des Sozialressorts hat keine geregelte Arbeitszeit, in: Volksblatt, 23. April 1966, S. 3.

wie ich finde, besonders deutlich. Betreffend ihre politische Tätigkeit wird besonders ihr soziales Engagement betont, vor allem ihre Mitarbeit am Hausgehilfengesetz und Mutterschutzgesetz. Das Hausgehilfengesetz und dessen Entstehungsgeschichte werden verwendet um ihre Beharrlichkeit zum Ausdruck zu bringen. Sie kämpfte von Beginn ihrer politischen Karriere an im Nationalrat für eine Verbesserung dieses Gesetzes. So stellt der Autor fest, dass man dieser „zarten, fast etwas zerbrechlich wirkenden Dame“²⁰⁷ eine solche Entschlossenheit nicht zutrauen würde. Dieses ist meiner Meinung nach eine essentialistische Argumentation, die in die Richtung schlägt, dass ein Mann das starke Geschlecht und die Frau das schwache Geschlecht ist. Weiters führt der Autor aus, dass man gerade bei der Entstehungsgeschichte des Hausgehilfengesetzes deutlich die „unbestechliche Sachlichkeit und Gerechtigkeit“ von Grete Rehor erkennen kann. Der Autor betont in seinem Beitrag immer wieder die weiblichen Attribute, die scheinbar Grete Rehor zu etwas Besonderem machen.

In der Ausgabe vom 30. April 1966 wird über das Sozialprogramm des Österreichischen Arbeiter- und Angestelltenbundes, welches Grete Rehor am 1. Mai 1966 vorstellte, berichtet. In diesem Programm will man sich um die Probleme der Frauen mit Familien, gleichgültig ob berufstätig oder nicht, beschäftigen. Außerdem versuche man „auch mit den Sozialisten“ den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aufstieg der arbeitenden Bevölkerung voranzutreiben.²⁰⁸ In diesem Artikel finden sich keine nennenswerten Äußerungen über Grete Rehor als Person.

In der letzten relevanten Ausgabe des Volksblattes vom 27. März 1969 beschäftigt sich der Artikel mit einer Nationalratssitzung, in der Grete Rehor eine Bilanz über ihre Tätigkeit als Sozialministerin abgab. So erklärte sie auch, dass „die ÖVP der Garant dafür [ist], dass die Pensionen auch 1970 und später ausbezahlt und erhöht werden.“²⁰⁹ In diesem Artikel wird Grete Rehor als „die beste Rehor, die es je gab“ charakterisiert. Diese Feststellung lässt sich vermutlich am ehesten damit erklären, dass dieser Artikel im Zusammenhang mit Auseinandersetzungen mit der Sozialistischen Partei im Nationalrat, in der Parteizeitung der Österreichischen Volkspartei erschienen ist.

²⁰⁷ Ernegger, Porträt, Volksblatt, S. 3

²⁰⁸ Vgl. Das Sozialprogramm des ÖAAB. Sozialminister Grete Rehor zum 1. Mai – „Auch mit den Sozialisten“, in Volksblatt, 30. April 1966, S. 2.

²⁰⁹ Minister Rehor zerpfückte SP-Demagogie, in: Volksblatt, 27. März 1969, S. 3.

Allgemein lässt sich sagen, dass Grete Rehor in den Artikeln im Volksblatt positiv charakterisiert wird. Jedoch ist meiner Meinung nach negativ anzumerken, dass sie in einigen Darstellungen auf ihr biologisches Geschlecht reduziert wurde und nicht ihre Errungenschaften und Fähigkeiten als Ministerin hervorgehoben wurden.

Österreichische Monatshefte

Die Österreichischen Monatshefte werden von der Österreichischen Volkspartei herausgegeben und können daher als Parteizeitung bezeichnet werden.

In der März-Ausgabe 1967 findet sich ein Interview mit Grete Rehor als Ministerin für soziale Verwaltung. In diesem bekräftigt Rehor ihre Vorstellung von Sozialpolitik als eine Politik des gerechten Abwägens der Interessen aller. Aus diesem Grund dauert es oftmals lange bis ein Sozialgesetz verabschiedet wird. Gleichzeitig kritisierte sie aber den Vorwurf des Sozialstopps seitens der Sozialistischen Partei Österreichs. Rehor entgegnet hierbei, dass von ihr Lösungen innerhalb kürzester Zeit verlangt werden, die ihre Vorgänger in einem längeren Zeitraum nicht im Stande waren zu finden.²¹⁰ Sie betont, dass sie immer „in offener Diskussion nach dem gemeinsamen Nenner aller Interessenpartner“²¹¹ sucht.

Die letzte Ausgabe des Jahres 1967 beinhaltet einen Artikel von Grete Rehor über „Sozialpolitische Aspekte der Strukturpolitik“. Hierbei betont sie die Wichtigkeit einer aktiven Arbeitsmarktpolitik mit der Sicherung der Vollbeschäftigung. Gleichzeitig hob sie hervor, wie wichtig damals eine gute Schul- und Berufsausbildung war. Sie war der Ansicht dass eine „gute Allgemeinbildung breite berufliche Grundausbildung (...) im späteren Leben Übergänge in andere Berufe und den Erwerb von Spezialausbildung“²¹² erleichtern würden.

²¹⁰ Vgl. Es gibt keinen Sozialstopp!, in: Österreichische Monatshefte, herausgegeben von der Österreichischen Volkspartei, Innsbruck 1967, Nummer 3, S. 18 – 19, hier S. 18

²¹¹ Es gibt keinen Sozialstopp!, Österreichische Monatshefte, S. 18.

²¹² Grete Rehor, Sozialpolitische Aspekte der Strukturpolitik, in: Österreichische Monatshefte, herausgegeben von der Österreichischen Volkspartei, Innsbruck 1967, Nummer 11/12, S. 12 – 14, hier S. 14.

In der letzten untersuchten Ausgabe aus dem Jahr 1969 zog Grete Rehor eine Bilanz ihrer Regierungstätigkeit. Ihr Konzept zu Beginn ihrer Amtsperiode war, eine Sozialpolitik für alle Schichten der Bevölkerung zu machen. Sie erklärte auch, dass sie immer versucht hat, sozialpolitische Lösungen im Konsens und durch Einbeziehung aller Interessenspartner zu finden. Diese Tatsache erwähnt sie auch des Öfteren in verschiedenen Nationalratssitzungen während ihrer Amtszeit. Als wichtigste Errungenschaft ihrer Tätigkeit kann das Arbeitsmarktförderungsgesetz bezeichnet werden. Dies hob sie auch selbst hervor und betonte, dass sich in diesem Gesetz völlig neue Aspekte der Arbeitsmarktpolitik befinden. Im Gesundheitsbereich wurden einige wichtige Maßnahmen getroffen, die sie erläutert. So kommt sie auch auf die Novellierung des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes 1969 indirekt zu sprechen, indem sie die Neuregelung der ärztlichen Untersuchung von Jugendlichen anspricht. Hierbei verschweigt sie jedoch die Einwände der politischen Mitbewerber bei der damaligen Debatte. Als letzten Aspekt spricht sie die Neuregelung der Ausbildung des Pflegepersonals an.²¹³

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass in den Österreichischen Monatsheften selbstverfasste Beiträge von Grete Rehor zu finden sind und diese sich daher hauptsächlich mit ihrer Tätigkeit als Ministerin beschäftigen.

Arbeiterzeitung

Die Arbeiterzeitung ist das Zentralorgan der Sozialistischen Partei Österreichs und wird im Sozialistischen Verlag Wien herausgegeben.²¹⁴

Die Arbeiterzeitung berichtet in ihrer Ausgabe vom 20. April 1966 über die neue Alleinregierung Dr. Josef Klaus. Sie widmet jedem Politiker und auch Grete Rehor ungefähr den gleichen Platz für ein Portrait. Dieses ist ähnlich jenem in der Ausgabe vom 20. April 1966 des Volksblattes aufgebaut. Neben den biographischen Angaben

²¹³ Vgl. Grete Rehor, Die Sozialdemontage fand nicht statt, in Österreichische Monatshefte, herausgegeben von der Österreichischen Volkspartei, Innsbruck 1969, Nummer 4/5, S. 15 – 18.

²¹⁴ Vgl. Handbuch 1966, S. 15

und ihrem politischen Werdegang findet sich über Grete Rehor die Feststellung, dass „ihre Meinungen (...) in ihrer Partei meist wenig Anklang“²¹⁵ finden.

4.2.2.) Wiener Zeitung

Die Wiener Zeitung mit dem veröffentlichtem Amtsblatt wird von der Republik Österreich herausgegeben und ist eine überparteiliche Zeitung.²¹⁶

In der Ausgabe vom 20. April 1966 stellt die Wiener Zeitung Außenminister Dr. Lujo Toncic-Sorinj, Justizminister Dr. Hans Klecatsky, Verkehrsminister Dipl.-Ing. Ludwig Weiß, die Staatssekretäre Dr. Josef Taus und Dr. Johann Haider sowie die neue Sozialministerin Margarete Rehor vor. Sie wird ebenso wie die anderen Mitglieder politisch eingeordnet und kurz biographisch beschrieben. Betont wird, dass sie hauptsächlich zu sozialpolitischen Themen arbeitete.²¹⁷ In diesem Artikel wird völlig nüchtern und ohne Emotion die Person Grete Rehor beschrieben

Die Ausgabe vom 12. April 1966 beschäftigt sich mit den Amtseinführungen in den einzelnen Ministerien. In kurzen Worten wurden die Eckpunkte des Arbeitskonzeptes von Grete Rehor völlig wertfrei wiedergegeben.²¹⁸

Als Grete Rehor 1987 starb, fand dies nur eine kurze Erwähnung unter dem Punkt „Inland“.²¹⁹

Allgemein lässt sich sagen, dass sämtliche Beiträge über Grete Rehor sehr neutral und nüchtern gehalten sind. Grund hierfür ist meines Erachtens die Tatsache, dass die

²¹⁵ ÖVP-Regierungsteam unter der Lupe. Das ist die Mannschaft, die sich Dr. Klaus für die erste ÖVP-Alleinregierung in der Zweiten Republik ausgesucht hat, in: Arbeiterzeitung, 20. April 1966, S. 3.

²¹⁶ Vgl. Handbuch 1966, S. 17; Handbuch 1969, S. 111; Pressehandbuch 1987, Medien und Werbung in Österreich, Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber und Zeitungsverleger, Wien 1987, 35. Jahrgang, S. 42f.

²¹⁷ Vgl. Who is who? – Neue Mitglieder der Regierung, in: Wiener Zeitung, 20. April 1966, Nummer 91, S. 3.

²¹⁸ Vgl. Amtseinführungen und Verabschiedungen, in: Wiener Zeitung, 21. April 1966, Nummer 91, S. 3.

²¹⁹ Vgl. Grete Rehor tot, in: Wiener Zeitung, 30. Jänner 1987, S. 2.

Wiener Zeitung das offizielle Amtsblatt der Republik Österreich ist und daher eine völlig andere Funktion erfüllt als andere Tageszeitungen.

4.2.3.) Unabhängige Tageszeitungen

Die folgende Abfolge der unterschiedlichen Tageszeitung stellt keinerlei Wertung dar.

Die Presse

Die Presse bezeichnet sich als unabhängige Tageszeitung für Österreich, die politisch unabhängig ist und in Wien erscheint.²²⁰

Hans Thur kommentiert die neue Bundesregierung in der Ausgabe vom 20. April 1966 und stellt fest, dass die Besetzung des Sozialministeriums mit Grete Rehor eine „Lieblingsidee“ des Obmannes des Arbeiter- und Angestelltenbundes Maleta gewesen ist und Dr. Klaus diese übernahm. Thur reduziert meiner Ansicht nach Grete Rehor auf ihr biologisches Geschlecht, welches der Grund für ihre Nominierung gewesen sein soll.²²¹

In der Wochenendausgabe vom 23./24. April 1966 werden sämtliche neue Regierungsmitglieder kurz portraitiert. Als erstes ist in diesem Artikel von Grete Rehor die Rede. Es wird zwar betont, dass es eine Besonderheit ist, dass eine Frau ein Ministeramt bekleidet, jedoch stellt die Tatsache, dass dies im Sozialministerium der Fall ist, eine noch größere Überraschung dar. Es werden die Arbeitsschwerpunkte ihres Programms erläutert und auf ihren Leitsatz „Sozialpolitik für alle“ verwiesen.²²²

Als Grete Rehor 1987 stirbt findet sich ein kurzer biographischer und politischer Nachruf wieder. Sie wird als eine „zähe Vorkämpferin der sozialen Gerechtigkeit für

²²⁰ Vgl. Handbuch 1966, S. 16; Handbuch 1969, S. 10.

²²¹ Vgl. Hans Thur, Männer seiner Wahl. Die neue Bundesregierung trägt den Stempel von Josef Klaus, in: Die Presse, 20. April 1966, S. 3.

²²² Vgl. Neue Personen und neue Funktionen. Herkunft, Ideen und Konzepte der „Neulinge“ im Kabinett Klaus II, in: Die Presse, 23./24. April 1966, S. 5.

Männer und Frauen, zielstrebig in der Arbeitsmarkt- und auch in der Bildungspolitik, mehr Vorbild als Galionsfigur, eine Große für Österreich²²³ charakterisiert.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Die Presse großteils versucht, Grete Rehor auf Grund ihrer Fähigkeiten zu charakterisieren.

Salzburger Nachrichten

Die Salzburger Nachrichten betiteln sich als freie bzw. unabhängige Tageszeitung Österreichs und erscheinen in Salzburg.²²⁴

In seinem Artikel vom 20. April 1966 erwähnt Hubert Feichtlbauer zwar, dass Grete Rehor die erste Frau ist, die ein Ministeramt bekleidet, jedoch betont er gleichzeitig, dass sie „gewisse Voraussetzungen für ihr Amt mitbringt“.²²⁵

In der Ausgabe vom 25. April 1966 stellt die Autorin Erika Kittel in ihrem Artikel die These auf, dass es durchaus möglich gewesen wäre, dass die Sozialistische Partei Österreichs ein Ministerium mit einer Frau besetzt hätte, wenn sie an einer Regierung beteiligt gewesen wäre. Gleichzeitig betont die Autorin, dass die Besetzung eines Ministerpostens mit einer Frau in dieser Zeit riskant gewesen ist. Sie ist aber der Ansicht, dass Grete Rehor eine passende Frau für dieses Risiko ist, weil „sie den Typ einer arbeitenden, weniger den einer selbstbewusst-intellektuellen Frau darstellt.“²²⁶ Gleichzeitig „repräsentiert [sie] die berufstätige Frau und den doppelten Einsatz in Familie und öffentlichen Leben.“²²⁷ Diese Charakteristik trifft meiner Meinung nach am besten die Situation von Grete Rehor. In diesem Beitrag wird sie in gewisser Weise als eine berufstätige Frau unter vielen, die dadurch auch die Probleme und Schwierigkeiten der erwerbstätigen Frauen kennt, gesehen.

²²³ Sozialministerin a. D. Grete Rehor tot, in: Die Presse, 30. Jänner 1987, ohne Seite.

²²⁴ Vgl. Handbuch 1966, S. 26; Handbuch 1969, S. 16; Pressehandbuch 1987, S. 56f.

²²⁵ Hubert Feichtlbauer, Die Neue, in: Salzburger Nachrichten, 20. April 1966, S. 1 – 2.

²²⁶ Erika Kittel, Der doppelte Einsatz der Frau in Familie und Öffentlichkeit, in: Salzburger Nachrichten, 25. April 1966, S. 2.

²²⁷ Erika Kittel, Der doppelte Einsatz der Frau in Familie und Öffentlichkeit, in: Salzburger Nachrichten, 25. April 1966, S. 2

Der Nachruf nach dem Tod Grete Rehors in der Ausgabe vom 30. Jänner 1987 hebt besonders ihre Bemühungen, die bestehenden Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern zu beseitigen, hervor.²²⁸

Meiner Meinung nach versuchen die Salzburger Nachrichten über Grete Rehor wegen ihrer Fähigkeiten und ihrer Errungenschaften zu berichten und nicht weil sie die erste Frau Ministerin ist. Es sei jedoch erwähnt, dass die Salzburger Nachrichten im Gegensatz zu anderen Zeitungen von der Frau Ministerin sprechen.

Kurier

Der Kurier versteht sich als unabhängige, überparteiliche Tageszeitung, die in Wien herausgegeben wird.²²⁹

In der Ausgabe vom 20. April 1966 werden die neuen Regierungsmitglieder, ähnlich wie in den anderen Tageszeitungen, mit kurzen biographischen und politischen Portraits vorgestellt. Bei Grete Rehor wird besonders hervorgehoben, dass sie sich betreffend dem Familienlastenausgleich sehr engagiert hat. Als wichtige Punkte ihrer neuen Arbeit werden die Verbesserung der Berufsausbildung von Mädchen und die Verbesserung der Situation von berufstätigen Frauen erwähnt. In dieser Charakteristik wird in keiner Weise darauf Bezug genommen, dass sie als erste Frau das Ministeramt bekleidet. Dem Bericht über Grete Rehor wurde ebensoviel Platz eingeräumt wie den Berichten über die anderen Minister.²³⁰

In der Samstagsausgabe vom 23. April 1966 wurde Grete Rehor eine ganze Seite gewidmet, was meiner Meinung nach den Bekanntheitsgrad ihrer Person vergrößern sollte. Neben einem biographischen Überblick findet sich auch eine Charakteristik ihrer selbst. Die Autorin Lore Kasbauer begann ihren Artikel mit einer optischen Beschreibung Grete Rehors als eine kleine, zierliche Person. Nach anfänglicher

²²⁸ Vgl. Minister a. D. Grete Rehor, in: Salzburger Nachrichten, 30. Jänner 1987, S. 2.

²²⁹ Vgl. Handbuch 196, S. 16.

²³⁰ Vgl. Neue Mitglieder der Regierung; in: Kurier, 20. April 1966, S. 3.

Konzentration auf eine äußerliche Beschreibung der Frau, folgte dann der Hinweis, dass Grete Rehor selbst „schon immer“ eine berufstätige Frau gewesen sei und sich daher optimal in die erwerbstätigen Frauen hineinversetzen könne, deren Probleme und Schwierigkeiten womöglich besser verstehe als andere. Sie forderte die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Schaffung der Möglichkeit einer besseren Berufsausbildung für junge Mädchen. Außerdem betonte sie, dass „keine Mutter (...) mehr gezwungen sein [sollte], nebenher beruflich tätig zu sein.“²³¹ Ein Punkt, den sie in ihrer gesamten Amtszeit als Ministerin immer wieder hervorhob.

Insgesamt lässt sich sagen, dass der Kurier ebenso bemüht ist wie die Salzburger Nachrichten, Grete Rehor an ihren Fähigkeiten und Ergebnissen zu messen.

Illustrierte Kronen-Zeitung bzw. Neue Kronen Zeitung

Diese Zeitung versteht sich als unabhängige Tageszeitung, die als Erscheinungsort Wien hat.²³²

Sowohl in der Ausgabe vom 20. April 1966 als auch in der Ausgabe vom 21. April 1966 wurde Grete Rehor in beiden Artikeln auf ihr Äußeres reduziert. Als eine „typische“ Eigenschaft von Frauen wurde ihr relativ knappes Eintreffen zur Sitzung des Nationalrates beschrieben.²³³ In beiden Artikeln wurde kein Wort über ihren politischen Werdegang oder etwaige Forderungen im Nationalrat verloren. Für mein Dafürhalten ist dies eine sehr populistische Darstellung.

Der Nachruf für Grete Rehor umfasst wenige Zeilen, wobei besonders auf ihren Einsatz in der Beseitigung der Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern verwiesen wurde.²³⁴

²³¹ Lore Kasbauer, Frau Minister liebt Kostüm und Gemüse, in: Kurier, 23. April 1966, S. 17.

²³² Vgl. Handbuch 1966, S. 15 und Pressehandbuch 1987, S. 38f.

²³³ Vgl. „Schwarzes“ Kabinett beim Bundespräsidenten, in: Kronen-Zeitung, 20. April 1966, S. 3. und Frau Minister kam als letzte!, in: Kronen-Zeitung, 21. April 1966, S. 3.

²³⁴ Vgl. Neue Kronen Zeitung, 30. Jänner 1987, S. 3.

Express

Die Tageszeitung Express versteht sich als politisch unabhängige Zeitung mit dem Erscheinungsort Wien.²³⁵

In dem Artikel vom 20. April 1966 im Morgenexpress betreffend die Angelobung der neuen Bundesregierung wird über Grete Rehor einzig bemerkt welche Kleidung sie trug.²³⁶ Es finden sich keine weiteren Bemerkungen über ihre Person.

Neues Österreich

Die Tageszeitung verstand sich als politisch unabhängig und erschien in Wien.²³⁷

In der Ausgabe vom 20. April 1966 findet sich ein Portrait über Grete Rehor, verfasst von Helga Goggenberger. Anfangs wird sie auf ihr Aussehen reduziert, jedoch stellt die Autorin bald fest, dass Grete Rehor eine sehr durchschlagskräftige Person sei. Goggenberger erklärt, dass das Sozialministerium ein schweres Amt sei, vor allem für eine Frau. Meiner Ansicht nach will sie damit hervorheben, welchen Konflikten Grete Rehor in ihrer Amtszeit ausgesetzt sein wird. Möglicherweise spielt sie hier auf etwaige Anerkennungs- oder Autoritätsprobleme, die sich für Rehor ergeben könnten, an. Für die Autorin ist Grete Rehor eine nüchterne Politikerin, die aber gleichzeitig ein großes „Mutterherz“ hat.²³⁸

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass in den untersuchten Printmedien über Grete Rehor durchwegs positiv berichtet wurde. Auffallend ist, dass in vielen Artikeln der unterschiedlichen Zeitungen oftmals die Rede von der „Frau Minister“, das heißt der männlichen Form, und eigentlich selten bis nie von der „Frau Ministerin“ die Rede ist.

²³⁵ Vgl. Handbuch 1966, S. 15.

²³⁶ Vgl. „Kabinett Klaus II. angelobt“, in: Morgenexpress, 20. April 1966, S. 2.

²³⁷ Vgl. Handbuch 1966, S. 16.

²³⁸ Vgl. Helga Goggenberger, Grete Rehor. Österreichs erste Frau Minister, in: Neues Österreich, 20. April 1966, S. 2.

Interessant ist hierbei auch, dass Grete Rehor sich selbst ebenfalls als „Bundesminister“²³⁹ bzw. „Frau Minister“ bezeichnete und scheinbar keinen Wert auf die, dem Geschlecht entsprechende, korrekte Ansprache legte.

Grundsätzlich lässt sich jedoch festhalten, dass versucht wurde den Einsatz von Grete Rehor für die Verbesserung der Situation der Frauen allgemein hervorzuheben. In den Artikeln zur Angelobung 1966 wurde teilweise besonders auf ihr Aussehen und ihren Kleidungsstil verwiesen, dies mag wahrscheinlich daran liegen, dass Grete Rehor als erste Frau, die ein Ministeramt bekleidete, ein Novum darstellte.

Im Folgenden werden nun die einzelnen Novellierungsanträge und Debattenbeiträge Grete Rehors erläutert und untersucht. Wie bereits an früherer Stelle erwähnt, schenkte Grete Rehor der Berufsgruppe der HausgehilfInnen große Aufmerksamkeit. Dies lag mitunter daran, dass HausgehilfInnen ebenso wie Heimarbeiterinnen, für die sich Rehor ebenfalls vehement einsetzte, von der Gesellschaft und Politik kaum wahrgenommen und berücksichtigt wurden. Die so genannten „kleinen Leute“ waren Grete Rehor seit Beginn ihrer gewerkschaftlichen Tätigkeit an ein Anliegen. Von daher kannte sie auch die schwierigen Arbeitsbedingungen von Frauen in Berufsfeldern, die vor allem von Frauen ausgeübt wurden. Grete Rehor vertrat grundsätzlich die Auffassung, dass Frauen nach Möglichkeit keiner Erwerbstätigkeit nachgehen sondern sich um den Haushalt und gegebenenfalls um die vorhandenen Kinder kümmern sollten. Mussten Frauen jedoch aufgrund der eigenen wirtschaftlichen Lage berufstätig sein, so sollten sämtliche arbeitsrechtlichen Bestimmungen für Frauen ebenso gelten wie für Männer. Vor allem kritisierte sie die Lohnunterschiede zwischen den Geschlechtern. An der Situation der HausgehilfInnen beanstandete sie insbesondere die fehlenden Arbeitszeitregelungen und die Tatsache, dass das Gesetz aus dem Jahr 1920 stammte und nicht mehr den vorherrschenden sozialen, rechtliche und wirtschaftlichen Gegebenheiten standhalten konnte und daher an diese angepasst werden sollte.

²³⁹ Vgl. Grete Rehor, 60 Jahre Verband der christlichen HausgehilfInnen Österreichs!, in: Die Hausgehilfin, September-Oktober 1969, 11. Jahrgang, Nummer 9 – 10, S. 8 – 10, hier S. 10.

4.3.) Novellierungsantrag zum Hausgehilfengesetz von 1920 vom 5. Juli 1950

Am 5. Juli 1950 wurde von Grete Rehor, Dr. Fritz Bock²⁴⁰, Karl Lakowitsch²⁴¹, Dipl. Ing. Eduard Hartmann²⁴², Erwin Altenburger²⁴³ und weiteren nicht genannten Abgeordneten zum Nationalrat ein Antrag betreffend die Novellierung des Hausgehilfengesetzes aus dem Jahr 1920 und ein dementsprechender Gesetzesentwurf eingebracht. In der Sitzung vom 12. Juli 1950 wurde dieser Antrag dem Ausschuss für soziale Verwaltung zugewiesen. Begründet wurde dieser Antrag damit, dass das Gesetz von 1920 in manchen Bereichen veraltet sei und dies mitunter ein Grund dafür sei, dass der HausgehilfInnenberuf zu einem Mangelberuf wurde. Die Abgeordneten forderten die Einführung einer gesetzlich geregelten Arbeitszeit und gleichzeitig eine verpflichtende Berufsausbildung.²⁴⁴

In diesem Gesetzesentwurf wurden HausgehilfInnen als jene Personen definiert, die in einem Haushalt angestellt sind und in den meisten Fällen auch in diesem leben. Ausdrücklich ausgeschlossen von diesen Bestimmungen waren jene Personen, die neben den häuslichen Tätigkeiten auch im landwirtschaftlichen oder gewerblichen Bereich des/der DienstgeberIn tätig waren. Ebenso waren jene, die einer anderen zusätzlichen Erwerbstätigkeit nachgehen, die den Hauptteil ihrer Beschäftigung ausmacht und die daher nicht im Haushalt des/der DienstgeberIn leben, nicht miteingeschlossen.²⁴⁵

Dieser Entwurf unterschied sich zum Hausgehilfengesetz von 1920 in der damals gültigen Fassung in folgenden Punkten:

- Es fehlte der Hinweis darauf, dass der Dienst persönlich zu leisten sei und keine andere Person den/die HausgehilfIn vertreten konnte.

²⁴⁰ Dr. Fritz Bock (26. 2. 1911 – 12. 12. 1993), Österreichische Volkspartei, NR 8. 11. 1949 – 14. 12. 1962, Siehe: http://www.parlament.gv.at/WW/DE/PAD_00138/pad_00138.shtml (Stand 19. 9. 2009).

²⁴¹ Karl Lakowitsch (5. 2. 1897 – 2. 2. 1975), Österreichische Volkspartei, NR 19. 12. 1945 – 28. 9. 1953, Siehe: http://www.parlinkom.gv.at/WW/DE/PAD_00762/pad_00762.shtml (Stand 19. 9. 2009).

²⁴² Dipl. Ing. Eduard Hartmann (3. 9. 1904 – 14. 10. 1966), Österreichische Volkspartei, NR 8. 11. 1949 – 27. 3. 1963, Siehe: http://www.parlinkom.gv.at/WW/DE/PAD_00514/pad_00514.shtml (Stand 19. 9. 2009).

²⁴³ Siehe Fußnote 166.

²⁴⁴ Vgl. Antrag 33/A, Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz, 5. Juli 1950, 5. – 14. Beiblatt, hier 5. Beiblatt.

²⁴⁵ Vgl. Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz, 5. Juli 1950, 6. Beiblatt.

- Im Gegensatz zu den existierenden festgelegten Ruhezeiten wurden Arbeitszeiten vorgeschlagen. So sollte die Arbeitszeit von Montag bis Samstag neun Stunden und Sonntag bzw. an gesetzlichen Feiertagen sechs Stunden nicht überschreiten. Außerhalb dieser Arbeitszeit hatten die DienstnehmerInnen maximal drei Stunden täglich Anwesenheitspflicht. Für HausgehilfInnen bis zum 16. Lebensjahr bzw. HausgehilfInnen, die nicht in der Hausgemeinschaft lebten, galten leicht abgeänderte Arbeitszeitbestimmungen.²⁴⁶ Eine Mehrarbeit, bei der die gesetzlich festgelegte Arbeitszeit überschritten wird, muss entweder durch entsprechendes Entgelt oder zusätzliche Freizeit abgegolten werden. Eine Regelung betreffend etwaige Ruhezeiten ist in diesem neuen Gesetzesentwurf nicht zu finden.
- Die Freizeitregelung soll dahingehend geändert werden, dass den HausgehilfInnen einmal im Monat ein ganzer Sonntag und jede Woche ein halber Werktag zur freien Verfügung steht. Bisher hatten die DienstnehmerInnen jeden zweiten Sonntag acht Stunden und jede Woche einen Nachmittag von vier Stunden Freizeit.²⁴⁷
- In der bisher gültigen Fassung kann der/die DienstgeberIn, wenn der/die HausgehilfIn die Anstellung ohne wichtigen Grund vorzeitig verlässt, den Wiedereintritt oder Schadensersatz von der betreffenden Person fordern.²⁴⁸
- Des Weiteren fehlen in dem Entwurf die Bestimmungen bezüglich einer Dienstkarte, da diese durch Arbeitsbücher ersetzt worden ist.²⁴⁹
- Der wichtigste Unterschied zum bisher gültigen Gesetz sind neben den Arbeitszeitbestimmungen die Vorschriften bezüglich einer Berufsausbildung. So sollte die Bezeichnung „geprüfter Hausgehilfe“ von jenen Personen verwendet werden dürfen, die eine Berufseignungsprüfung abgelegt haben. Für diese Prüfung waren jene zugelassen, die entweder einen 1-jährigen Lehrgang an einer hauswirtschaftlichen Fachschule abgeschlossen hatten und mindestens ein Dienstjahr als HausgehilfIn absolvierten. Oder jene Personen, die mindestens

²⁴⁶ Vgl. Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz, 5. Juli 1950, 7. Beiblatt.

²⁴⁷ Vgl. Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz, 5. Juli 1950, 8. Beiblatt.

²⁴⁸ Vgl. Ludwig Nedjela, Hausgehilfengesetz. (Gesetz vom 26. Februar 1920, StBGl. NR 101, über den Dienstvertrag der Hausgehilfen <Hausgehilfengesetz-HausG.>, in d. Fassung d. Bundesgesetze vom 19. Juli 1923, BGBl. Nr. 428, vom 26. März 1926, BGBl. Nr. 72, vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 174, u. vom 3. Juli 1947, BGBl. Nr. 159) Gesetzestext mit Erl., Wien 1950, S. 14.

²⁴⁹ Vgl. Nedjela, Hausgehilfengesetz 1950, S. 16.

zwei Jahre als HausgehilfInnen beschäftigt waren und gleichzeitig eine hauswirtschaftliche Fortbildungsschule besuchten. Und schließlich jene, die in den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes mindestens 10 Jahre als HausgehilfIn tätig waren und das 25. Lebensjahr vollendet hatten.²⁵⁰

Dieser eingebrachte Gesetzesentwurf, der wieder zu einer Verbesserung der Arbeitssituation der HausgehilfInnen beigetragen hätte, wurde abgelehnt. Die Gründe für diese Ablehnung liegen womöglich in der Tatsache, dass dieser Antrag ausschließlich von Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei eingebracht wurde und scheinbar auf Ablehnung auf Seiten der Sozialistischen Partei Österreichs traf. Das Faktum, dass dieser Entwurf nicht von beiden regierenden Parteien unterstützt wurde ist sehr interessant, da von Seiten der Sozialistischen Partei Österreichs immer wieder betont wurde, wie wichtig eine Veränderung der rechtlichen Situation der HausgehilfInnen ist. In wieweit ein Zusammenhang zwischen der Ablehnung des Antrages und der Nichtbeteiligung der Sozialistischen Partei Österreichs an diesem Antrag besteht, ist für die weitere Forschung offen.

Im Folgenden soll der nächste Novellierungsantrag zum Hausgehilfengesetz und dessen Unterschied zum vorgehenden Antrag erläutert werden.

4.4.) Novellierungsantrag zum Hausgehilfengesetz von 1920 vom 8. Juli 1953

In der Nationalratssitzung vom 8. Juli 1953 brachten Grete Rehor, Dipl. Ing. Eduard Hartmann, Erwin Altenburger und andere nicht genannte Abgeordnete erneut einen Antrag betreffend die Novellierung des Hausgehilfengesetzes von 1920 in der gültigen Fassung ein. Dieser Antrag wurde am 9. Juli 1953 dem Ausschuss für soziale Verwaltung zugewiesen. Grete Rehor und ihre KollegInnen forderten, wie bereits 1950, die Einführung bestimmter Arbeitszeiten anstatt der bisher gültigen Ruhezeiten. Ebenso sprachen sie sich für eine Berufsausbildung bzw. Weiterbildung aus. Inhaltlich

²⁵⁰ Vgl. Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz, 5. Juli 1950, 14. Beiblatt.

unterschied sich dieser Novellierungsantrag²⁵¹ nicht von der Version aus dem Jahr 1950. Wie bereits drei Jahre zuvor wurde auch dieser Antrag abgelehnt. Die Gründe für die Ablehnung liegen vermutlich ebenfalls wieder in der Tatsache, dass dieser einzig von Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei eingebracht wurde. Die Vermutung liegt nahe, dass dieses Anliegen scheiterte, weil es nicht von großkoalitionärer Seite unterstützt wurde. In wieweit diese These richtig ist, ist von der weiteren Forschung zu klären.

Im Weiteren wird der Antrag zur Gesetzesänderung im Jahr 1962 und die daraus folgende Debatte untersucht und erläutert. Durch diese soll deutlich werden, welchen Stellenwert dieses Gesetz für die im Nationalrat vertretenen Parteien hat.

²⁵¹ Vgl. Antrag 41/A, Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz, 8. Juli 1953, 5. – 14. Beiblatt.

4.5.) Die Debatte über die Regelung des Dienstverhältnisses der Hausgehilfen- und Hausangestellten

Am 12. Juli 1962 brachten Rosa Rück²⁵², Grete Rehor, Anna Czerny²⁵³, Josef Mittendorfer²⁵⁴, Fritz Konir²⁵⁵, Alois Scheibenreif²⁵⁶, Johann Pölz²⁵⁷, Dr. Karl Kummer²⁵⁸ und weiteren nicht genannten Abgeordneten zum Nationalrat einen Initiativantrag betreffend eines Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes, welches die Dienstverhältnisse regeln sollte, ein. Der Ausschuss für soziale Verwaltung, der sich am 20. Juli 1962 damit beschäftigte, kam zu der Feststellung, dass der Antrag eine Verbesserung gegenüber dem momentan gültigen Gesetz darstellte. Bei der anschließenden Abstimmung wurde der Gesetzesentwurf von den Mitgliedern des Ausschusses für soziale Verwaltung einstimmig angenommen.²⁵⁹

In der Nationalratssitzung vom 23. Juli 1962 wurde über den Antrag bezüglich eines neuen Gesetzes debattiert und abgestimmt. Es erfolgte zuerst die Berichterstattung des Ausschusses für soziale Verwaltung durch Anna Czerny von der Sozialistischen Partei. In der Debatte selbst war die erste Rednerin Grete Rehor. Auf sie sollte Rosa Weber²⁶⁰ von der Sozialistischen Partei folgen.

²⁵² Rosa Rück (11. 8. 1897 – 16. 12. 1969), Sozialistische Partei Österreichs, NR. 30. 9. 1952 – 14. 12. 1962, Siehe: http://www.parlinkom.gv.at/WW/DE/PAD_01716/pad_01716.shtml (Stand: 24. 7. 2009).

²⁵³ Anna Czerny (28. 1. 1902 – 26. 3. 1992), Sozialistische Partei Österreichs, NR. 9. 6. 1959 – 2. 2. 1968, Siehe: http://www.parlinkom.gv.at/WW/DE/PAD_00187/pad_00187.shtml (Stand: 19. 9. 2009).

²⁵⁴ Josef Mittendorfer (10. 2. 1902 – 13. 3. 1990), Österreichische Volkspartei, NR. 19. 12. 1945 – 30. 3. 1966, Siehe: http://www.parlinkom.gv.at/WW/DE/PAD_01179/pad_01179.shtml (Stand: 19. 9. 2009).

²⁵⁵ Fritz Konir (3. 4. 1907 – 27. 7. 1972), Sozialistische Partei Österreichs, NR. 30. 6. 1960 – 31. 12. 1970, Siehe: http://www.parlinkom.gv.at/WW/DE/PAD_00910/pad_00910.shtml (Stand: 19. 9. 2009).

²⁵⁶ Alois Scheibenreif (20. 4. 1906 – 21. 12. 1975), Österreichische Volkspartei, NR. 19. 12. 1945 – 7. 12. 1967, Siehe: http://www.parlinkom.gv.at/WW/DE/PAD_01602/pad_01602.shtml (Stand: 19. 9. 2009).

²⁵⁷ Johann Pölz (16. 10. 1920 – 7. 2. 1978), Sozialistische Partei Österreichs, NR. 9. 6. 1959 – 6. 2. 1978, Siehe: http://www.parlinkom.gv.at/WW/DE/PAD_01238/pad_01238.shtml (Stand: 19. 9. 2009).

²⁵⁸ Dr. Karl Kummer (1. 1. 1904 – 15. 8. 1967), Österreichische Volkspartei, NR. 12. 12. 1956 – 15. 8. 1967, Siehe: http://www.parlinkom.gv.at/WW/DE/PAD_01002/pad_01002.shtml (Stand: 19. 9. 2009).

²⁵⁹ Vgl. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung, 20. Juli 1962, 796 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

²⁶⁰ Rosa Weber (30. 10. 1919 – 24. 7. 1967), Sozialistische Partei Österreichs, NR. 9. 6. 1959 – 24. 7. 1967, Siehe: http://www.parlinkom.gv.at/WW/DE/PAD_01438/pad_01438.shtml (Stand: 24. 7. 2009)

Anna Czerny hob in ihrer Darstellung hervor, dass durch dieses neue Gesetz das Hausgehilfengesetz aus dem Jahr 1920 den „heutigen Verhältnissen“²⁶¹ angepasst werde. Ebenso betonte sie, dass der Ausschuss den Absatz betreffend Ruhezeiten, Ruhepausen und Freizeiten ausgearbeitet habe. Als besonders wichtig erachtet Czerny, dass dieses neue Gesetz sowohl für HausgehilfInnen, die in Privathaushalten angestellt sind, als auch für HausgehilfInnen, die von so genannten juristischen Personen, d.h. Gesellschaften und ähnliches, beschäftigt wurden, gelten sollte.²⁶² Als letzten wichtigen Aspekt wies sie darauf hin, dass der/die DienstnehmerIn einen Dienstschein bei Abschluss des Beschäftigungsverhältnisses bekommen sollte. Dieser Dienstschein regelte das Arbeitsverhältnis und musste von beiden Seiten unterschrieben werden.²⁶³

Grete Rehor stellte gleich zu Beginn ihrer Rede fest, dass das Hausgehilfengesetz von 1920 „eines der ältesten Spezialgesetze, das ohne Veränderungen seit langem“ ist und dass dieses den „heutigen sozialen Verhältnisse[n]“ anzupassen gilt. Sie fuhr mit einem historischen Überblick seit 1920 fort. Hierbei betonte sie, dass das Hausgehilfengesetz zwar die alten und nicht mehr zeitgemäßen Dienstbotenordnungen ablöste aber gleichzeitig einige Wünsche der Betroffenen unerfüllt blieben. Zu erwähnen sind hier die Arbeitszeitregelung und die Einbeziehung in die gesetzliche Unfall- und Krankenversicherung. In der Zweiten Republik wurden die HausgehilfInnen in die neuen Sozialgesetze großteils eingliedert. An dieser Stelle betonte Rehor besonders das Mutterschutzgesetz und die Eingliederung in die Arbeitslosenversicherung. Sie schließt ihren historischen Abriss mit dem Mindestlohntarifgesetz, welches ab 1951 auch für die HausgehilfInnen Gültigkeit hatte.²⁶⁴

²⁶¹ Anna Czerny, Sten. Prot. NR, GP. IX., 108. (23. Juli 1962), S. 4807.

²⁶² Vgl. Anna Czerny, Sten. Prot. NR, GP. IX., 108. (23. Juli 1962), S. 4807.

²⁶³ Vgl. Anna Czerny, Sten. Prot. NR, GP. IX., 108. (23. Juli 1962), S. 4807.

²⁶⁴ Vgl. Grete Rehor, Sten. Prot. NR, GP. IX., 108. (23. Juli 1962), S. 4808.

In weiterer Folge äußerte sich Rehor zuerst über die Frauenarbeit allgemein, bevor sie genauer auf das neue zu beschließende Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz einging. So machte sie die nicht unbedeutende Feststellung, dass ihrer Ansicht nach Dienstleistungsberufe, in denen hauptsächlich Frauen arbeiten, im Vergleich zu anderen Berufen unterbewertet werden. Ebenso merkte sie an, dass in Berufen, in denen sowohl Frauen wie auch Männer arbeiteten, diese Unterbewertung weniger oft zu finden sei. Grete Rehor betonte die Wichtigkeit der Berufstätigkeit von Frauen. Sie war der Ansicht, dass Frauen in der modernen Gesellschaft in gewissen Berufssparten unentbehrlich seien. Vor allem in „typischen“ Frauenberufen, wie Krankenschwestern und Kindergärtnerinnen, oder besser gesagt im sozialen Bereich, seien Frauen ihrer Meinung nach sehr wichtig und hilfreich.²⁶⁵ Meines Erachtens ist diese Sichtweise aus heutiger Perspektive eine sehr essentialistische, weil in dieser Betrachtungsweise Frauen in eine bestimmte Sparte von Berufen, für die sie auf Grund ihrer „natürlichen“ Fähigkeiten am besten geeignet sind, gedrängt werden. Heute ist eine solche Argumentationsweise auf politischer Ebene fast undenkbar. Bedenkt man jedoch, dass diese Darstellung aus dem Jahr 1962 und von der Österreichischen Volkspartei ist, so lässt sich dies ein wenig nachvollziehen bzw. erklären. Das damals gültige Parteiprogramm der Österreichischen Volkspartei aus dem Jahr 1958 sah die Hauptaufgabe der Frau in der Mutterrolle. So sollte auch jegliche Erwerbstätigkeit außerhalb des Hauses vermieden werden. Da die Familie als die Keimzelle der Gesellschaft verstanden wurde und hier die Aufgabe der Frau die Betreuung von Kindern und älteren Personen bzw. des Haushaltes war, lässt sich meiner Meinung nach erklären warum Anstellungen von Frauen im sozialen Bereich als wichtig erachtet wurden. Durch ihre Tätigkeit in der eigenen Familie, die sie, wie bereits erwähnt, auf Grund ihrer „natürlichen“ Fähigkeiten selbstverständlich erledigten, waren sie gleichzeitig prädestiniert in diesen so genannten typischen Frauenberufen zu arbeiten.

Im weiteren Verlauf der Rede erläuterte Grete Rehor einzelne Bestimmungen des eingebrachten Gesetzesentwurfes. Zu Beginn betonte sie, dass der Geltungsbereich des Gesetzes nun auf sämtliche HausgehilfInnen ausgedehnt wurde und daher für alle „gleiche sozialrechtliche Bestimmungen“ gelten. Als besonders wichtig hob sie den Dienstschein hervor. In diesem schriftlichen Dienstvertrag werden sämtliche relevante

²⁶⁵ Vgl. Grete Rehor, Sten. Prot. NR, GP. IX., 108. (23. Juli 1962), S. 4809.

Bestimmungen festgehalten. Als besonders erwähnenswert erscheint mir hier die Festsetzung der Arbeitszeit, Ruhezeit und Ruhepausen ebenso wie ihre Aufgaben und die entsprechende Entlohnung. Durch diesen Vertrag gibt es eine klare Regelung zwischen DienstgeberIn und DienstnehmerIn und es können dadurch Streitigkeiten vermieden werden, war sich Grete Rehor sicher.²⁶⁶

Der Punkt Arbeitszeit, so stellte Rehor fest, war am schwierigsten zu verhandeln. Bis zu diesem Gesetzesentwurf von 1962 gab es keine gesetzliche Arbeitszeitbegrenzung für die HausgehilfInnen. Dies liegt vermutlich auch daran, dass die beiden eingebrachten Initiativanträge von 1950 und 1953, die eine diesbezügliche Regelung enthalten sollten, nicht angenommen wurden. Sie machte deutlich, dass es zwischen den verhandelnden Parteien unterschiedliche Vorstellungen gab und ein Scheitern drohte. Woran genau dieser Entwurf zu scheitern drohte ist jedoch aus ihrer Darstellung nicht ersichtlich und daher für die weitere Forschung noch offen. Es ist zu vermuten, dass von Seiten der Sozialistischen Partei Österreichs eine geringere Wochenarbeitszeit gefordert wurde. Dieser Frage wurde jedoch nicht weiter nachgegangen und ist daher von der weiteren Forschung zu beantworten.

Es waren sich aber alle Beteiligten bewusst, dass die Tätigkeit der/des HausgehilfIn/en mit keiner anderen Arbeit vergleichbar ist und dies daher ein spezielles Arbeitsverhältnis darstellte. Trotz Schwierigkeiten fand man schließlich zu einer Einigung, die die Arbeitszeit mit 60 Stunden in der Woche festschrieb. Grete Rehor betonte, dass bei dieser Regelung Haushalte mit Kindern bzw. älteren Personen besonders zu berücksichtigen wären. So wurde die Arbeitszeit in diesen Fällen auf maximal 138 Stunden für eine Doppelwoche ausgedehnt. Rehor wies noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass durch diese Bestimmungen sowohl den Interessen und Wünschen der DienstgeberInnen als auch jenen der DienstnehmerInnen Rechnung getragen wurde.²⁶⁷ Neben dieser Arbeitszeitregelung wurden die Ruhezeiten bzw. Ruhepausen und die Freizeit verlängert, d.h. an die entsprechenden bestehenden Gesetze angepasst.

²⁶⁶ Vgl. Grete Rehor, Sten. Prot. NR, GP. IX., 108. (23. Juli 1962), S. 4809.

²⁶⁷ Vgl. Grete Rehor, Sten. Prot. NR, GP. IX., 108. (23. Juli 1962), S. 4810.

Der Fürsorgepflicht gegenüber Jugendlichen bzw. deren Schutz widmete Grete Rehor besonderes Augenmerk. Sie appellierte an die „guten Hausfrauen“, die zu der „jungen Hausgehilfin ein gutes, ein mütterliches Verhältnis herstellen“ und sie daher vor den „Gefahren der Nacht“ schützen sollten.²⁶⁸ Dieser Hinweis auf ein mütterliches Verhältnis erscheint mir, als wollte man bewusst einen „Mutterinstinkt“ ansprechen. Damit meine ich, dass man bewusst versuchte, ein Verhältnis zwischen Dienstgeberin und Dienstnehmerin herzustellen, welches wie ein Mutter-Tochter Verhältnis ist, in dem Glauben, dass dadurch die Dienstgeberin die Hausgehilfin vor moralischen und/oder sittlichen Verfehlungen bewahrt. Meiner Ansicht nach ist dies etwas unrealistisch. Es mag durchaus sein, dass es Haushalte gab, in denen ein solches Verhältnis bestand und man sich daher auch um die Hausgehilfin kümmerte und sorgte. Jedoch meine ich, dass der Grossteil der Hausfrauen mehr an den Leistungen ihrer Gehilfin im Haushalt interessiert war als an deren privaten Befinden und deren Aktivitäten in ihrer Freizeit, die ohnehin begrenzt war. Gleichzeitig gewinnt man den Eindruck, dass am Ende der Ausführungen zu diesem Punkt, Grete Rehor, wenn sie sagt „Vergessen wir nicht (...), dass jeder einzelne Mensch von einem Freiheitsbedürfnis erfüllt ist, auch die Hausgehilfin, gleichgültig ob jung oder erwachsen“, ²⁶⁹ von diesem „Mutterinstinkt“ wieder abgerückt ist und darauf verweist, dass die Hausgehilfin ebenso ein eigenständiger Mensch wie jede andere Person auch ist.

Als letzte Punkte betreffend die neuen Bestimmungen hob sie die Aspekte „Verzichtserklärungen während des Dienstverhältnisses“ und „Aufsicht der Einhaltung der gesetzlichen Dienstvorschriften“ hervor. Sie war der Ansicht, dass das Dienstverhältnis der Hausgehilfin ein großes Abhängigkeitsverhältnis darstellte. Diese Tatsache geht, meiner Meinung nach, auch eindeutig aus dem bis 1962 gültigem Gesetz für die Hausgehilfinnen hervor. Durch die Betonung des Abhängigkeitsverhältnisses bekommt man den Eindruck, die Hausgehilfinnen hätten als Berufsgruppe eine Sonderstellung und bedürften daher einer besonderen rechtlichen Absicherung. Meiner Ansicht nach ist diese Betonung der Abhängigkeit schwierig, da eben diese schiefe Optik bezüglich einer „besonderen“ Gruppe von DienstnehmerInnen entstehen kann. Wichtig ist meines Erachtens der Hinweis, dass das Gesetz von 1920 noch zu Beginn

²⁶⁸ Vgl. Grete Rehor, Sten. Prot. NR, GP. IX., 108. (23. Juli 1962), S. 4810.

²⁶⁹ Grete Rehor, Sten. Prot. NR, GP. IX., 108. (23. Juli 1962), S. 4810.

der 1960er Jahre die Dienstverhältnisse der Hausgehilfinnen regelte. Neu in diesem Gesetzesentwurf ist, dass ein Verzicht auf die Entgeltfortzahlung während eines bestehenden Dienstverhältnisses oder eine Woche nach Auflösung desselben rechtlich nicht möglich ist.²⁷⁰ Beim Punkt bezüglich Aufsicht der Einhaltung der Vorschriften erklärte Grete Rehor, dass diese Bestimmung einen Kompromiss darstelle. Streitigkeiten sollten durch paritätische Kommissionen geklärt werden.

Abschließend zu diesem Bereich wiederholte Grete Rehor noch einmal wie wichtig dieses Gesetz sei und welche Verbesserung es bringe. So erfolge durch dieses neue Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz „eine Anpassung an den Stand der sozialen Verhältnisse von heute“ und gleichzeitig werden „die besonderen Verhältnisse eines Haushaltes und im besonderen die in der Familie unserer modernen Gesellschaft“ berücksichtigt.²⁷¹

Nach diesen Ausführungen bezüglich des Gesetzesentwurfes ging Grete Rehor auf die Situation der Hausgehilfinnen in der Praxis bzw. auf das Verhalten der Österreichischen Volkspartei und der Sozialistischen Partei Österreichs ein.

Grete Rehor stellte fest, dass Hausgehilfin eine gleichwertige Person wie jede andere Arbeitskraft ist. Aus diesem Grund dürfe man ihr „nicht weniger soziales Recht einräumen, als es dem heutigen nationalen und internationalen Stand der sozialen Gesetzgebung entspricht“.²⁷² Meiner Meinung nach will sie damit hervorheben, dass die Gesellschaft die Hausgehilfinnen als Arbeitskraft und als Person wertschätzen soll und nicht die Auffassung vertreten, dass die Hausgehilfin eine Dienstbotin wie im vorigen Jahrhundert sei, welche kein vollwertiges Mitglied der Gesellschaft war. Vorwürfe in Zeitungen die behaupten, dass eine Mutter in einer Großfamilie mehr Arbeit zu leisten hätte als eine Hausgehilfin, versuchte Grete Rehor zu entkräften. So stellte sie fest, dass die Mutter zwar mit Kleinkindern bzw. Schulkindern viel Arbeit hätte, sich diese jedoch verringern würde, je älter die Kinder werden. Im Gegensatz dazu bleiben die

²⁷⁰ Vgl. Ludwig Nedjela, Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz 1962. Bundesgesetz vom 23. Juli 1962 über die Regelung des Dienstverhältnisses der Hausgehilfen und Hausangestellten; Gesetzestext mit Erl. samt einschläg. Nebenbestimmungen und sämtl. Mindestlohntarife, Wien 1964, 6. ergänzte Auflage, S. 14.

²⁷¹ Grete Rehor, Sten. Prot. NR, GP. IX., 108. (23. Juli 1962), S. 4811.

²⁷² Grete Rehor, Sten. Prot. NR, GP. IX., 108. (23. Juli 1962), S. 4811.

Arbeitsaufgaben der HausgehilfIn immer gleich, egal wie alt diese ist, und so muss sie auch noch wenn sie älter ist, vorausgesetzt sie hat dann noch eine Anstellung, die gleiche Arbeit verrichten.²⁷³ Des Weiteren kritisierte sie die Darstellung als schlechte, unverlässliche HausgehilfIn in den Printmedien. Zwar gäbe es auch HausgehilfInnen, die nicht ihre sämtlichen Pflichten erfüllen würden, jedoch wäre der Grossteil sehr pflichtbewusst. Gleichzeitig betonte sie, dass das Verhalten der HausgehilfIn, vor allem die Verlässlichkeit und Diensttreue immer in einem Zusammenhang mit dem Verhalten ihnen gegenüber besteht.²⁷⁴ Meiner Meinung nach ist dies hier der Punkt, an dem sie deutlich machen will, dass die HausgehilfIn ein Mensch wie die DienstgeberIn ist. Dass sie nicht weniger wert ist oder schlechter behandelt werden soll als ein Familienmitglied der Dienstgeberfamilie. Durch diese Feststellung will sie wahrscheinlich auch verdeutlichen, dass die DienstgeberInnen selbst dafür verantwortlich sind, wie verlässlich und pflichtbewusst ihr Personal ist. Dass ein Grossteil der Haushalte die HausgehilfInnen anerkennt, bringt sie damit zum Ausdruck, als Grete Rehor betonte, dass etliche HausgehilfInnen als „Perlen“ von ihren DienstgeberInnen bezeichnet und fast wie Familienmitglieder behandelt werden würden. Solche Personen gehörten oft über einige Jahrzehnte dem gleichen Haushalt an und wurden somit teilweise unersetzlich für diesen.²⁷⁵

Neben diesen Aussagen betreffend die HausgehilfInnen im speziellen äußerte sich Grete Rehor noch zur Sozialpolitik in der Zweiten Republik allgemein. So betonte sie, dass seit dem Beginn der Zweiten Republik eine Vielzahl von wichtigen und fortschrittlichen Gesetzen in der Sozialgesetzgebung geschaffen wurden. Meines Erachtens versuchte sie durch diese Feststellungen hervorzuheben, welche große Rolle Sozialgesetze für die Österreichische Volkspartei hatten. So sprach sie davon, dass der Österreichischen Volkspartei oftmals der Vorwurf gemacht wurde, dass sie Schuld sei am Stillstand in der Entwicklung bzw. dass sie in einer „alten Zeit“ stehen geblieben wäre. Diese Vorwürfe versuchte sie damit zu entkräften, dass sie erklärte, dass bereits 1947 von Frieda Mikola Initiativanträge betreffend das Hausgehilfengesetz und des Mutterschutzgesetzes gestellt wurden und somit diese Behauptungen haltlos seien. Im gleichen Atemzug wies sie aber darauf hin, dass Gesetzesanträge auf sozialpolitischem

²⁷³ Vgl. Grete Rehor, Sten. Prot. NR, GP. IX., 108. (23. Juli 1962), S. 4811.

²⁷⁴ Vgl. Grete Rehor, Sten. Prot. NR, GP. IX., 108. (23. Juli 1962), S. 4811.

²⁷⁵ Vgl. Grete Rehor, Sten. Prot. NR, GP. IX., 108. (23. Juli 1962), S. 4811.

Gebiet abwechselnd von der Österreichischen Volkspartei und von der Sozialistischen Partei Österreichs gestellt wurden.²⁷⁶ Mit dieser Aussage will Grete Rehor meiner Meinung nach etwaigen Anschuldigungen entgehen, dass sie, was nicht stimmt, etwas für ihre Partei alleine vereinnahmen würde. Sie unterstrich die Wichtigkeit von Sozialgesetzen für die Österreichische Volkspartei, indem sie ausdrücklich erklärte, dass sowohl in der Ersten wie auch in der Zweiten Republik christliche Sozialpolitiker immer versucht hatten, führend in der Sozialgesetzgebung mitzuwirken und für Verbesserungen zu sorgen.²⁷⁷ Außerdem sagte sie explizit, dass „kein soziales Gesetz (...) nur mit den Stimmen der Sozialisten beschlossen“²⁷⁸ wurde und dass die Österreichische Volkspartei immer an diesen Gesetzen mitgewirkt hatte bzw. dafür eingetreten war.

Am Ende ihrer Rede stellte Grete Rehor fest, dass die Österreichische Volkspartei, das Gesetz nicht nur beantragt sondern auch verwirklicht hatte.²⁷⁹ Dies erweckt den Eindruck, als hätte die Österreichische Volkspartei alleine das neue Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz bewirkt, was nicht der Realität entsprach. Aufgrund dieser Feststellung kam es im Nationalrat zu einigen Wortgefechten, wobei darüber gestritten wurde, wer von den beiden Großparteien die „richtige und wahre“ Sozialpolitik betreibe. So führte Rehor weiter aus, dass die Sozialisten an den verschiedenen Gesetzen zwar beteiligt waren, diese jedoch ohne die Österreichische Volkspartei allesamt nicht zustande gekommen wären.²⁸⁰

Grete Rehor schloss ihre Ausführungen damit, dass sie sich bei allen Beteiligten bedankte und gleichzeitig darauf verwies, dass „es bei den Gesetzen für berufstätige Frauen immer am längsten gedauert hat, um zu einem Ergebnis zu kommen.“²⁸¹ Diese Aussage, die sie direkt an ihre männlichen Kollegen im Nationalrat gerichtet hatte, lässt vermuten, dass Grete Rehor den Eindruck hatte, dass die Frauen und im Besonderen die berufstätigen Frauen, eine geringe Rolle für die Politik spielten. Da sie sich explizit an die Herren wandte, lässt sich vermuten, dass sie auch der Ansicht war, dass die Männer

²⁷⁶ Vgl. Grete Rehor, Sten. Prot. NR, GP. IX., 108. (23. Juli 1962), S. 4812.

²⁷⁷ Vgl. Grete Rehor, Sten. Prot. NR, GP. IX., 108. (23. Juli 1962), S. 4813.

²⁷⁸ Grete Rehor, Sten. Prot. NR, GP. IX., 108. (23. Juli 1962), S. 4813.

²⁷⁹ Vgl. Grete Rehor, Sten. Prot. NR, GP. IX., 108. (23. Juli 1962), S. 4814.

²⁸⁰ Vgl. Grete Rehor, Sten. Prot. NR, GP. IX., 108. (23. Juli 1962), S. 4814.

²⁸¹ Grete Rehor, Sten. Prot. NR, GP. IX., 108. (23. Juli 1962), S. 4815f.

im Nationalrat an frauenspezifischen Themen und Verbesserungen der Situation der Frauen weniger bis kaum interessiert waren.

Auffällig ist an der gesamten Rede von Grete Rehor bezüglich dieses Gesetzesentwurfes, dass sie sowohl von „Hausgehilfen“ wie auch von „Hausgehilfinnen“ spricht. Meiner Ansicht nach, verwendet sie die männliche Form, gleichgültig ob Einzahl oder Mehrzahl, in jenen Fällen, in denen sie explizit auf das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz Bezug nimmt. Bringt sie jedoch Beispiele in ihre Ausführungen ein oder spricht sie von der Praxis, von der Situation der Betroffenen, so verwendet sie die weibliche Form, ebenfalls gleichgültig ob Einzahl oder Mehrzahl, der Berufsbezeichnung.

Interessant ist die Behauptung von Grete Rehor, dass die Österreichische Volkspartei sehr daran interessiert war, eine Ausbildung für jugendliche Hausgehilfinnen gesetzlich zu verankern, dies jedoch von der Sozialistischen Partei Österreichs verweigert wurde.²⁸² In der gleichen Debatte erklärte Rosa Weber, dass sie es bedauere, dass keine gesetzliche Berufsschulpflicht für diese Berufsgruppe realisiert werden konnte.²⁸³ Sowohl Grete Rehor als auch Rosa Weber waren der Ansicht, dass durch eine Berufsausbildung das Ansehen des Berufes steigen würde und dadurch wieder mehr junge Mädchen diesen ergreifen würden. Warum eine solche Bestimmung nicht Eingang in den Gesetzesentwurf gefunden hatte, obwohl sich beide Parteien eigentlich dafür aussprachen, ist aus den untersuchten Quellen nicht eindeutig zu beantworten. Man gewinnt aber durch die Rede von Rosa Weber betreffend des Novellierungsantrages des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes in der Nationalratssitzung vom 7. April 1965 den Eindruck, dass ein Zustandekommen einer gesetzlich geregelten Berufsausbildung an den unterschiedlichen Vorstellungen der beiden Parteien gescheitert ist. Es erscheint, als wäre die Österreichische Volkspartei an der Institutionalisierung des Lehrberufes interessiert gewesen und die Sozialistische Partei Österreichs an einer Berufsschulpflicht, da sie der Ansicht waren, dass eine Hausfrau aufgrund ihrer eigenen Berufstätigkeit, nicht die Hausgehilfin ausbilden könnte.²⁸⁴

²⁸² Vgl. Grete Rehor, Sten. Prot. NR, GP. IX., 108. (23. Juli 1962), S. 4813.

²⁸³ Vgl. Rosa Weber, Sten. Prot. NR, GP. IX., 108. (23. Juli 1962), S. 4819.

²⁸⁴ Vgl. Rosa Weber, Sten. Prot. NR, GP. X., 78. (7. April 1965), S. 4300f.

Grete Rehor untermauerte ebenso wie auch später Rosa Weber ihre Ausführungen mit Zahlen betreffend der HausgehilfInnen, die zeigen sollten, dass diese Tätigkeit sich zu einem Mangelberuf entwickelt hatte und für eine Änderung dieser Situation dieses neue Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz notwendig ist. Es lässt sich ein deutlicher Rückgang der HausgehilfInnen erkennen, da 1920, bei Entstehung des Hausgehilfengesetzes, sich insgesamt noch 100.000 Personen zu diesem Beruf bekannten, 1961 aber nur mehr 35.000. Ähnlich sind die Zahlen für Wien, hier waren 1920 noch 54.000 HausgehilfInnen und 1961 ging diese Zahl auf 11.000 zurück.²⁸⁵ Die dargelegten Zahlen von Rosa Weber gleichen in etwa jenen von Grete Rehor.²⁸⁶ Verfolgt man diese Zahlen in den 1960er Jahren weiter, so lässt sich einerseits ein weiterer Rückgang feststellen und andererseits ist deutlich erkennbar, dass der HausgehilfInnenberuf eigentlich ein reiner Frauenberuf ist, da die Zahl jener Männer, die im häuslichen Dienst tätig waren, verschwindend gering ist. Aus den Daten des Wirtschafts- und Sozialstatistischen Taschenbuches, herausgegeben von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, kann man den kontinuierlichen Rückgang von fast 30.000 im häuslichen Dienst beschäftigten Personen im Jahre 1962 auf ca. 20.000 im Jahr 1968 ablesen. Noch offensichtlicher ist die Geschlechterverteilung erkennbar. Der Anteil des männlichen Dienstpersonals im häuslichen Bereich in den 1960er Jahren beträgt nicht mehr als zwei Prozent an der Gesamtsumme.²⁸⁷

Neben Grete Rehor meldete sich auch Rosa Weber zu Wort. Sie schilderte ihre Eindrücke bezüglich dieses Gesetzesentwurfes aus sozialistischer Sicht. Zu Beginn ihrer Rede ging sie jedoch auf die Aussagen von Grete Rehor bezüglich der Sozialpolitik und der Beteiligung der beiden Parteien ein. So entgegnete sie der Vorrednerin, dass „die Sozialreformen oft viel zu spät und nur über Drängen der Sozialdemokraten“²⁸⁸ beschlossen wurden. Ähnlich wie bei Grete Rehor erwecken diese Behauptungen den Eindruck, als wäre nur eine einzige Partei jeweils an der Sozialgesetzgebung beteiligt und als wären ein Grossteil der entsprechenden Gesetze nicht durch die

²⁸⁵ Vgl. Grete Rehor, Sten. Prot. NR, GP. IX., 108. (23. Juli 1962), S. 4809.

²⁸⁶ Vgl. Rosa Weber, Sten. Prot. NR, GP. IX., 108. (23. Juli 1962), S. 4818.

²⁸⁷ Vgl. Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (Hg.), Wirtschafts- und Sozialstatistisches Taschenbuch, Wien, entsprechende Ausgaben 1962 – 1970. Siehe außerdem: Österreichisches Statistisches Zentralamt (Hg.), Statistisches Handbuch für die Republik Österreich, Wien, entsprechende Jahrgänge XVIII. (1967) – XXI. (1970).

²⁸⁸ Rosa Weber, Sten. Prot. NR, GP. IX., 108. (23. Juli 1962), S. 4816.

Zusammenarbeit der Österreichischen Volkspartei und der Sozialistischen Partei Österreichs entstanden. Rosa Weber sieht dieses neue Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz ebenso als einen Fortschritt an und bemängelt gleichfalls die lange Dauer des Zustandekommens. Hierbei verwies sie auf das Jahr 1947, in dem sowohl von Seiten der Österreichischen Volkspartei als auch von Seiten der Sozialistischen Partei Österreichs Abänderungswünsche betreffend das Hausgehilfengesetz von 1920 geäußert wurden. Ähnlich wie Grete Rehor war Rosa Weber der Ansicht, dass den HausgehilfInnen die gleichen Rechte zustanden wie allen anderen Menschen auch.²⁸⁹

Nachdem auch Rosa Weber die wichtigsten Erneuerungen des Gesetzesentwurfs erläutert hatte erfolgte die Abstimmung über diesen Entwurf. Die Mitglieder des Nationalrates nahmen am 23. Juli 1962 den Gesetzesentwurf für ein neues Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz einstimmig an.²⁹⁰ Die Frage, warum erst 1962 der Antrag angenommen wurde und nicht bereits 1950 oder 1953, lässt sich damit beantworten, dass dies der erste großkoalitionär eingebrachte Antrag zum Hausgehilfengesetz war. Die Vermutung liegt nahe, dass dieser Initiativantrag erfolgreich war, weil er eine große Unterstützung im Nationalrat hatte. Im Gegensatz dazu wurden die Anträge 1950 und 1953 einzig von Seiten der Österreichischen Volkspartei befürwortet. Interessant daran ist meiner Meinung nach, dass in der Ersten Republik eine gesetzliche Arbeitszeitregelung noch aufgrund der Ablehnung der Christlichsozialen Partei gescheitert war. In den 1950er Jahren der Zweiten Republik es aber die Österreichische Volkspartei war, die für eine Verbesserung der rechtlichen Situation der HausgehilfInnen eintrat. Außerdem war in den beiden Initiativanträgen von 1950 und 1953 die Festschreibung der gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit vorgesehen, also genau jener Punkt, der in der Ersten Republik von Seiten der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei vehement gefordert wurde. Daher ist es um so verwunderlicher warum diese Anträge keine Zustimmung fanden. Die Anträge der 1950er Jahre und jener von 1962 unterscheiden sich inhaltlich nur minimal. So wurde in den Anträgen von 1950 und 1953 eine festgeschriebene Arbeitszeit an Werktagen von neun Stunden und an Sonntagen von sechs Stunden gefordert, was einer

²⁸⁹ Vgl. Rosa Weber, Sten. Prot. NR, GP. IX., 108. (23. Juli 1962), S. 4817.

²⁹⁰ Vgl. Sten. Prot. NR, GP. IX., 108. (23. Juli 1962), S.4822.

Wochenarbeitszeit von 120 Stunden entsprach, ebensoviel wurde im Antrag von 1962 gefordert. Die Urlaubsbestimmungen unterschieden sich ebenfalls nicht, jedoch sind in den Anträgen der 1950er Jahre keine genauen Bestimmungen bezüglich Ruhepausen und Ruhezeiten zu finden. Die Vorschreibung einer einmal jährlich stattfindenden Gesundenuntersuchung von minderjährigen HausgehilfInnen war eine explizite Erneuerung im Initiativantrag von 1962 im Vergleich zu jenen von 1950 bzw. 1953. Zusammengefasst lässt sich sagen, dass eine inhaltliche Unterscheidung kaum bemerkbar ist und dies daher kein Grund für die Ablehnung 1950 bzw. 1953 gewesen sein kann.

Im Folgenden werden die wichtigsten Punkte des neuen Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes erläutert.

4.5.1.) Das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz vom 23. Juli 1962

Das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz vom 23. Juli 1962 brachte in folgenden Punkten wesentliche Veränderungen zum Hausgehilfengesetz von 1920:

- Der Geltungsbereich war für HausgehilfInnen von Privatpersonen der gleiche wie für HausgehilfInnen, die von juristischen Personen beschäftigt wurden.
- Der wichtigste neue Punkt dieses Gesetzes war die gesetzliche Regelung der Arbeitszeiten und nicht wie bisher nur die Bestimmungen bezüglich der Ruhezeiten. Nun wurden sowohl die Arbeitszeiten als auch die Ruhezeiten, Ruhepausen und die Freizeit festgesetzt. Ebenso war deren Entlohnung und Vergütung für etwaige Mehrarbeiten geregelt. Außerdem wurde durch dieses Gesetz den HausgehilfInnen ein freies Wochenende innerhalb von zwei Wochen zugestanden. Bisher hatten sie nur jeden zweiten Sonntag als eigene freie Zeit zur Verfügung.²⁹¹
- Des Weiteren wurde die Entlohnung und Dauer der Arbeit an gesetzlichen Feiertagen geregelt. Bisher gab es hierfür keine besonderen Regelungen.
- Ein weiterer Punkt, der neu war, ist die verpflichtende ärztliche Untersuchung von jugendlichen HausgehilfInnen.

²⁹¹ Vgl. BGBl. 235/1962, § 5 und § 6.

Nachstehend werden die Beiträge in der Verbandszeitschrift der „christlichen Hausgehilfinnen“ betreffend das neue Hausgehilfengesetz aufgezeigt.

4.6.) Reaktionen der Verbandszeitschrift der „christlichen Hausgehilfinnen“

Die Verbandszeitschrift wurde 1919 gegründet und hatte zum Ziel, die Aktivitäten des Verbandes in der Öffentlichkeit zu verbreiten.²⁹²

Die Ausgaben von 1962 beschäftigten sich speziell mit dem neuen Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz. Grete Rehor erläuterte in einem Beitrag die Schwierigkeiten bei der Entstehung des neuen Gesetzes. So fasste sie zusammen, dass zwar für diese Berufsgruppe bereits einige soziale Verbesserungen in der Vergangenheit erfolgten, jedoch kein neues Gesetz zustande kam, obwohl man seit 1947 darum bemüht war. So betonte sie, dass „die Arbeitgeber [...] aber auch die Hausfrauen [sich] gegen den Vorschlag einer Arbeitszeitregelung“ stellten.²⁹³ Gleichzeitig rechtfertigte Grete Rehor ein neues Hausgehilfengesetz damit, dass der Hausgehilfenberuf momentan ein Mangelberuf sei und dies sich nur ändern lassen würde, indem es zu einer größeren Anerkennung der Leistungen dieser Berufsgruppe durch den Gesetzgeber und der Gesellschaft kommen würde. In der September-Oktober Ausgabe 1962 wird der unermüdliche Einsatz von Grete Rehor bei der Entstehung des neuen Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes hervorgehoben. So sei sie eine „unermüdliche Vorkämpferin“²⁹⁴, die in sämtlichen Diskussionen und Auseinandersetzungen stets um „unbestechliche Sachlichkeit und Gerechtigkeit“²⁹⁵ bemüht war. Weiters versuchte sie einen „für alle Teile tragbaren Ausgleich“²⁹⁶ zu finden. Grete Rehor wurde als die

²⁹² Vgl. Dr. Alma Motzko, Der Weg in die Freiheit, in: Die Hausgehilfin, Mai – Juni 1959, 1. Jahrgang, Nummer 5-6, S. 8 – 14, hier S. 12f.

²⁹³ Grete Rehor, Zum Hausgehilfengesetz, in: Die Hausgehilfin, März – April 1962, 4. Jahrgang, Nummer 3 – 4, S. 6 -7, hier S. 6.

²⁹⁴ Dr. M. A., Der große Tag der österreichischen Hausgehilfinnen, in: Die Hausgehilfin, September – Oktober 1962, 4. Jahrgang, Nummer 9 – 10, S. 4 – 8, hier S. 4.

²⁹⁵ Dr. M. A., Der große Tag der österreichischen Hausgehilfinnen, in: Die Hausgehilfin, September – Oktober 1962, 4. Jahrgang, Nummer 9 – 10, S. 4 – 8, hier S. 5.

²⁹⁶ Dr. M. A., Der große Tag der österreichischen Hausgehilfinnen, in: Die Hausgehilfin, September – Oktober 1962, 4. Jahrgang, Nummer 9 – 10, S. 4 – 8, hier S. 5.

„Schöpferin einer zeitwürdigen Magna Charta für den Berufsstand der Hausgehilfin“²⁹⁷, der man nicht genug dafür danken konnte, charakterisiert.

Bereits in den Ausgaben des Jahres 1960 werden Ausschnitte aus der Rede von Grete Rehor zum „Goldenen Jubiläum“ des Verbandes 1959 zitiert, in denen sie unermüdlich betonte, dass der Beruf Hausgehilfin ein wichtiger Beruf sei und die ausübenden Personen daher stolz auf ihre Arbeit sein sollten. Gleichzeitig unterstrich sie, dass diese Berufsgruppe gleichberechtigt gegenüber anderen Berufsgruppen sein müsse und daher auch eine Novellierung des Hausgehilfengesetzes von 1920 nötig sei. Grete Rehor fasste zusammen, dass die Tätigkeit der Hausgehilfin am nächsten den Aufgaben einer Hausfrau und Mutter sei und ihnen daher mehr Beachtung geschenkt werden müsse.²⁹⁸

Im Weiteren wird die Novellierung des Jahres 1965 kurz erläutert.

4.7.) Novellierung vom 7. April 1965

In der Nationalratssitzung vom 10. Dezember 1964 wurde von den Abgeordneten Rosa Weber, Erwin Altenburger und anderen nicht genannten Abgeordneten zum Nationalrat ein Initiativantrag zur Abänderung des bestehenden Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes eingebracht. Dieser sah eine „Erhöhung des Mindestausmaßes des bezahlten Jahresurlaubes“²⁹⁹ auf 18 Werktage vor.³⁰⁰ Auch dieser großkoalitionäre Antrag wurde einstimmig im Nationalrat angenommen. Interessant ist jedoch die Tatsache, dass Grete Rehor nicht namentlich genannt wird. Ob sie diesen Antrag nicht unterstützte oder in der Gruppe der „KollegInnen“ zusammengefasst wurde, geht aus dem vorhandenen Quellenmaterial nicht hervor. Ich vermute aber, dass sie auch diesen

²⁹⁷ Dr. M. A., Der große Tag der österreichischen Hausgehilfinnen, in: Die Hausgehilfin, September-Oktober 1962, 4. Jahrgang, Nummer 9 – 10, S. 4 – 8, hier S. 8.

²⁹⁸ Vgl. Grete Rehor, Wir brauchen ein modernes Gesetz, in: Die Hausgehilfin, Mai-Juni 1960, 2. Jahrgang, Nummer 5 – 6, S. 4. und Grete Rehor, Seid stolz auf euren Beruf!, in: Die Hausgehilfin, September-Oktober 1960, 2. Jahrgang, Nummer 9 – 10, S. 5.

²⁹⁹ Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung, 705 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP. Siehe auch: Antrag 130/A, II-515 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. Gesetzgebungsperiode.

³⁰⁰ Vgl. BGBl. 104/1965, § 9.

Antrag unterstützte, da er eine weitere Verbesserung der rechtlichen Situation der HausgehilfInnen darstellte.

Im Folgenden werden kurz die Beiträge der Verbandszeitschrift „christlicher Hausgehilfinnen“, welche sich mit Grete Rehor und dem Hausgehilfengesetz beschäftigen, erwähnt.

4.8.) Reaktionen der Verbandszeitschrift der „christlichen Hausgehilfinnen“

Grete Rehor wurde in mehreren Artikeln seit 1962 als die Initiatorin des neuen Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes, an dem sie entscheidend mitgewirkt hatte, bezeichnet.³⁰¹ Teilweise gewinnt man jedoch in diesen Darstellungen über den Einsatz von Grete Rehor den Eindruck, als wäre sie die einzige Person gewesen, welche sich für eine Veränderung und Verbesserung der Situation der HausgehilfInnen engagiert und stark gemacht hätte.

In ihrer Festrede zum „Bestandsjubiläum des Landesverbandes der katholischen Hausgehilfinnen für Oberösterreich“ 1967 betonte Grete Rehor, dass die HausgehilfInnen unentbehrlich in der heutigen Zeit für viele Familien sind und gleichzeitig die gesellschaftliche Anerkennung dieses Berufes noch nicht sehr weit fortgeschritten ist. In dieser Rede wird meiner Meinung nach besonders deutlich, welchen Stellenwert die HausgehilfInnen für Grete Rehor selbst haben. Sie hob immer wieder hervor wie wichtig diese Berufsgruppe für die einzelnen Familien aber auch für die Gesellschaft als Ganzes ist. Gleichzeitig stellte sie fest, dass „den Hausgehilfinnen noch lange nicht jenes Maß an Wertung und Schätzung zukommt, das sie sich wahrscheinlich verdienen.“³⁰² Sie kritisierte, dass die Leistungen der ArbeiterInnen und Angestellten in Betrieben und Büros anerkannt und geschätzt werden. Hingegen wird

³⁰¹ Vgl. 23. Juli 1962 – der große Tag der österreichischen Hausgehilfinnen (ohne Autor), in: Die Hausgehilfin, Festnummer 1963, 5. Jahrgang, Nummer 7 – 9, S. 14. Siehe auch: Wir müssen nicht die ersten sein (ohne Autor), in: Die Hausgehilfin, Juli – August 1966, 8. Jahrgang, Nummer 7 – 8, S. 6.

³⁰² Grete Rehor, Festrede zum Goldenen Bestandsjubiläum des Landesverbandes der katholischen Hausgehilfinnen für Oberösterreich am 16. 4. 1967 in Linz, in: Die Hausgehilfin, Mai – Juni 1967, 9. Jahrgang, Nummer 5 – 6, S. 2 – 6, hier S. 5.

die Tätigkeit von HausgehilfInnen als selbstverständlich aufgefasst und sie daher keine Anerkennung bekommen. Für Grete Rehor stand fest, „daß man nicht einen Titel schätzt für eine Berufsgruppe, sondern daß man den Menschen und seine Tätigkeit, seinen Einsatz und seine Bereitschaft schätzen muß“³⁰³. Meiner Meinung nach will sie mit dieser Feststellung deutlich machen, dass jeder erwerbstätige Mensch gleich wichtig und wertvoll für eine Gesellschaft ist und daher jedem die gleiche Anerkennung gebührt. Außerdem war sie der Ansicht, dass bereits bei der Erziehung der Kinder der Grundstein für die Wertschätzung der Berufstätigen gelegt wird. Aus diesem Grund merkte sie an, dass durch die gesteigerte gesellschaftliche Anerkennung der Tätigkeit der HausgehilfInnen auch wieder mehr Personen diesen Beruf ergreifen werden und dadurch der Mangel an HausgehilfInnen zurückgehen werde.³⁰⁴ Gleichzeitig betonte sie auch die Wichtigkeit einer Berufsausbildung, die wiederum ihrer Meinung nach zu einer größeren Anerkennung in der Gesellschaft führen werde.³⁰⁵ In dieser Festrede wird meiner Meinung nach noch einmal deutlich, welche Punkte für Grete Rehor besonders wichtig in der Verbesserung der Situation der HausgehilfInnen sind, nämlich die Berufsausbildung und die Steigerung der Wertschätzung der Gesellschaft allgemein.

Im Folgenden wird die Debatte aus dem Jahr 1969 betreffend die Novellierung kurz erläutert. Dies ist die einzige Debatte über die Situation der HausgehilfInnen während der Ministerzeit von Grete Rehor.

³⁰³ Grete Rehor, Festrede zum Goldenen Bestandsjubiläum des Landesverbandes der katholischen Hausgehilfinnen für Oberösterreich am 16. 4. 1967 in Linz, in: Die Hausgehilfin, Mai – Juni 1967, 9. Jahrgang, Nummer 5 – 6, S. 2 – 6, hier S. 5.

³⁰⁴ Vgl. Grete Rehor, Festrede zum Goldenen Bestandsjubiläum des Landesverbandes der katholischen Hausgehilfinnen für Oberösterreich am 16. 4. 1967 in Linz, in: Die Hausgehilfin, Mai – Juni 1967, 9. Jahrgang, Nummer 5 – 6, S. 2 – 6, S. 5.

³⁰⁵ Vgl. Grete Rehor, Festrede zum Goldenen Bestandsjubiläum des Landesverbandes der katholischen Hausgehilfinnen für Oberösterreich am 16. 4. 1967 in Linz, in: Die Hausgehilfin, Mai – Juni 1967, 9. Jahrgang, Nummer 5 – 6, S. 2 – 6, hier S. 6.

4.9.) Debatte über die Novellierung des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes 1969

In der Nationalratssitzung vom 13. Februar 1969 wurde über die Regierungsvorlage³⁰⁶ betreffend die Novellierung des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes bezüglich der gesetzlich verpflichtenden ärztlichen Untersuchung von jugendlichen HausgehilfInnen debattiert. Der Ausschuss für soziale Verwaltung stimmte der Regierungsvorlage mit einer kleinen Änderung zu.³⁰⁷ Das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz sollte dahingehend geändert werden, dass die gesetzlich verpflichtende ärztliche Untersuchung von jugendlichen HausgehilfInnen mindestens einmal im Jahr stattfinden sollte.

In der Debatte selbst wurde von Seiten der Sozialistischen Partei kritisiert, dass diese Regierungsvorlage zu einer Verschlechterung führen werde. Einerseits werden HausgehilfInnen nur noch einmal im Jahr, wenn überhaupt, anstatt wie bisher halbjährlich ärztlich untersucht, was zur Folge habe, dass etwaige gesundheitliche Schäden erst später festgestellt werden konnten. Andererseits kritisierte Herta Winkler³⁰⁸, die als erste Rednerin am Wort war, dass diese Vorgehensweise zu einer Mehrbelastung für die Gebietskrankenkassen führe und nicht zu einer Verringerung der durch die gesetzliche Regelung entstandenen Kosten.³⁰⁹

Herta Winkler folgte Dr. Herbert Kohlmaier³¹⁰ von der Österreichischen Volkspartei, der eine andere Sicht auf die Regelung der ärztlichen Vorsorgeuntersuchung hatte. So stellte er fest, dass in der Regierungsvorlage eine ärztliche Untersuchung einmal im Jahr vorgeschrieben ist, was aber nicht heiße, dass die Krankenkassen nicht öfters die jugendlichen HausgehilfInnen untersuchen lassen können. Dies begründet er vor allem

³⁰⁶ Vgl. Regierungsvorlage, 1064 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI.GP.

³⁰⁷ Vgl. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung, 1162 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI.GP.

³⁰⁸ Herta Winkler (17. 5. 1917 – 11. 9. 2003) Sozialistische Partei Österreichs, NR 14. 12 1962 – 8. 11. 1973, Siehe: http://www.parlinkom.gv.at/WW/DE/PAD_01510/pad_01510.shtml (Stand: 24. 7. 2009).

³⁰⁹ Vgl. Herta Winkler, Sten. Prot. NR, GP. XI., 132. (13. Februar 1969), S. 11298.

³¹⁰ Dr. Herbert Kohlmaier (29. 12. 1932 geboren), Österreichische Volkspartei, NR 22. 1. 1969 – 23. 3. 1988) Siehe: http://www.parlinkom.gv.at/WW/DE/PAD_00886/pad_00886.shtml (Stand: 24. 7. 2009).

damit, dass der „Bund seinen Kostenanteil ohne Beschränkung auf irgendeine Höchstzahl“³¹¹ der Untersuchungen trägt und es daher im Interesse der Krankenkasse liege, wie oft eine solche ärztliche Untersuchung stattfinden würde.

Die folgenden Wortmeldungen der Abgeordneten Werner Melter von der Freiheitlichen Partei Österreichs und von Herbert Panis von der Sozialistischen Partei Österreichs wurden ausgelassen, da sie für meine Untersuchung nicht relevant sind.

Am Ende der Debatte meldete sich Grete Rehor, als Bundesministerin für soziale Verwaltung zu Wort. Sie erklärte, dass eine zweimalige ärztliche Untersuchung in einem Jahr in der Regierungsvorlage deshalb nicht vorgesehen sei, weil „die Voraussetzungen, um alle Jugendlichen tatsächlich zweimal im Jahr untersuchen zu können“, ³¹² fehlen. Damit meinte sie, dass nicht genügend ÄrztInnen für diese Untersuchungen zur Verfügung stehen. Gleichzeitig betonte sie, dass die einmal jährliche ärztliche Untersuchung wichtig für die jungen Menschen sei und es daher im Interesse aller sein sollte, dass alle Jugendlichen untersucht werden.

Speziell betreffend die HausgehilfInnen stellte Grete Rehor fest, dass das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz aus dem Jahr 1962 ein vorbildliches Gesetz sei und einige Verbesserungen brachte. Vor allem hob sie die Arbeitszeitregelungen hervor. Betreffend einer gesetzlich vorgeschriebenen Berufsausbildung erklärte sie, dass die Einbeziehung in die Berufsschulen nicht möglich sei. Warum dem so ist, führte Grete Rehor nicht weiter aus, sie erwähnte einzig, dass dieses Thema schon in der Vergangenheit oftmals diskutiert wurde.³¹³ Ein Grund, warum keine Einbeziehung in die Berufsausbildung erfolgte, liegt vielleicht darin, dass wie bereits früher erwähnt, die Österreichische Volkspartei und die Sozialistische Partei Österreichs unterschiedliche Vorstellungen bezüglich der Berufsausbildung von HausgehilfInnen hatten. Als eine Art Kompromiss erscheint die Eröffnung der Möglichkeit eines zweiten Bildungsweges für die HausgehilfInnen zu sein.³¹⁴ Was genau darunter verstanden wird, welche Möglichkeiten sich für die HausgehilfInnen dadurch eröffnen sollten, erläuterte

³¹¹ Dr. Herbert Kohlmaier, Sten. Prot. NR, GP. XI., 132. (13. Februar 1969), S. 11300.

³¹² Grete Rehor, Sten. Prot. NR, GP. XI., 132. (13. Februar 1969), S. 11304.

³¹³ Vgl. Grete Rehor, Sten. Prot. NR, GP. XI., 132. (13. Februar 1969), S. 11305.

³¹⁴ Vgl. Grete Rehor, Sten. Prot. NR, GP. XI., 132. (13. Februar 1969), S. 11305.

Grete Rehor nicht weiter. Dies liegt womöglich daran, dass diese Idee noch nicht ausgereift war und man erst am Beginn von Verhandlungen stand.

Im Weiteren werden kurz die wichtigsten Punkte des novellierten Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes aufgezeigt.

4.9.1.) Novellierung vom 13. Februar 1969

Durch die Novellierung des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes 1969 wurde die ärztliche Untersuchung von jugendlichen HausgehilfInnen neu geregelt. Die Jugendlichen sollten mindestens einmal im Jahr ärztlich untersucht werden. Hierfür musste der/die DienstgeberIn dem/der Jugendlichen die entsprechende Zeit zur Verfügung stellen und gleichzeitig das Entgelt weiter auszahlen. Die zuständige Krankenversicherung sollte die entstandenen Fahrtkosten ersetzen.³¹⁵

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich Grete Rehor von Beginn ihrer politischen Karriere an für sozial Schwächere eingesetzt hatte. Sie bemühte sich seit ihrem Einzug in den Nationalrat um eine Verbesserung der gesetzlichen Bestimmungen für HausgehilfInnen. Nach zwei gescheiterten Novellierungsanträgen zur Änderung des Hausgehilfengesetzes von 1920 sollte das Jahr 1962 von Erfolg gekrönt sein.

Mit dem neuen Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz wurde eine neue Ära betreffend der gesetzlichen Regelungen eingeleitet, vor allem die Regelung der Arbeitszeit ist hier zu nennen. In vielen Äußerungen von Grete Rehor ist zu erkennen, dass für sie persönlich der Beruf „HausgehilfIn“ wichtig ist. Aus diesem Grund betonte sie auch unentwegt, dass eine entsprechende Berufsausbildung von Bedeutung sei und diese dazu beiträgt, dass die Gesellschaft dieser Berufsgruppe mehr Anerkennung schenkt. Dass die Tätigkeit der HausgehilfInnen als Selbstverständlichkeit oftmals angesehen wurde, kritisierte Grete Rehor vehement.

³¹⁵ Vgl. BGBl. 94/1969, § 7.

Im Folgenden werden kurz die Reaktionen des Verbandes christlicher Hausgehilfinnen auf das novellierte Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz von 1969 erläutert.

4.10.) Reaktionen der Verbandszeitschrift der „christlichen Hausgehilfinnen“

In der September-Oktober Ausgabe 1969, der Festschrift zum 60-jährigen Bestehen des Verbandes, zeichnete Grete Rehor in ihrem Artikel die Geschichte der gesetzlichen Bestimmungen seit dem Hausgehilfengesetz von 1920 nach. So bezeichnete sie das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz von 1962 als einen „wichtigen Meilenstein“. ³¹⁶ Durch diese gesetzlichen Bestimmungen sollten „auch die Voraussetzungen für Geltung und Ansehen des Hausgehilfenberufes“ ³¹⁷ geschaffen werden, da diese Richtlinien auf ein „echtes partnerschaftliches Verhältnis zwischen Dienstnehmer und Dienstgeber“ ³¹⁸ abzielten. Weiters betonte sie, dass eine berufliche Ausbildung in Zukunft ebenso von Bedeutung sein wird wie eine berufliche Weiterbildung. Hierbei unterstrich sie abermals, was sie bereits seit ihren ersten Anträgen im Nationalrat forderte, dass eine schulische Ausbildung für die Hausgehilfinnen notwendig sei und diese auch zur Wertschätzung innerhalb der Gesellschaft beitragen werde. Für Grete Rehor gehörten die Hausgehilfinnen in die Berufsgruppe „soziale Berufe“ „wegen seiner Bedeutung für Familie und Gesellschaft“. ³¹⁹ In der gleichen Ausgabe wird von Seiten des Hausgehilfenverbandes der unermüdliche Einsatz Grete Rehors für die „sozialen Rechte der Hausgehilfinnen“ ³²⁰ hervorgehoben. Ebenso wird festgestellt, dass hauptsächlich Grete Rehor für das Zustandekommen des neuen Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes verantwortlich ist.

³¹⁶ Grete Rehor, 60 Jahre Verband der christlichen Hausgehilfinnen Österreichs!, in: Die Hausgehilfin, September-Oktober 1969, 11. Jahrgang, Nummer 9 – 10, S. 8 – 10, hier S. 8.

³¹⁷ Grete Rehor, 60 Jahre Verband der christlichen Hausgehilfinnen Österreichs!, in: Die Hausgehilfin, September-Oktober 1969, 11. Jahrgang, Nummer 9 – 10, S. 8 – 10, hier S. 9.

³¹⁸ Grete Rehor, 60 Jahre Verband der christlichen Hausgehilfinnen Österreichs!, in: Die Hausgehilfin, September-Oktober 1969, 11. Jahrgang, Nummer 9 – 10, S. 8 – 10, hier S. 9.

³¹⁹ Grete Rehor, 60 Jahre Verband der christlichen Hausgehilfinnen Österreichs!, in: Die Hausgehilfin, September-Oktober 1969, 11. Jahrgang, Nummer 9 – 10, S. 8 – 10, hier S. 10.

³²⁰ TeBe, 60 Jahre Hausgehilfinnenverband, in: Die Hausgehilfin, September-Oktober 1969, 11. Jahrgang, Nummer 9 – 10, S. 11.

Im folgenden Kapitel werden die Budgetreden von Grete Rehor während ihrer Zeit als Abgeordnete zum Nationalrat bzw. als Bundesministerin für soziale Verwaltung betreffend ihrer politischen Einstellung gegenüber frauenpolitischen Themen genauer untersucht.

5.) Grete Rehor und frauenspezifische Aspekte in den Budgetreden

Im Kapitel soll durch die Analyse der Bundesfinanzierungsreden aus den Jahren 1950 bis 1969 das Engagement von Grete Rehor für Frauen verdeutlicht werden. Es wird untersucht werden, welche Wünsche und Vorstellungen sie äußert, um eine Veränderung und teilweise Verbesserung der Situation der weiblichen Bevölkerung in Österreich zu erreichen. Obwohl auf den ersten Blick ein Zusammenhang zwischen Budgetreden und HausgehilfInnen nicht sofort ersichtlich ist, ist bei genauerer Betrachtung der Äußerungen von Grete Rehor ihr Engagement für HausgehilfInnen erkennbar. Auffallend ist, dass Grete Rehor in sämtlichen Budgetreden von 1950 bis 1969 eine Rede gehalten hat. Dies lässt darauf schließen, dass ihre Bedeutung für die Österreichische Volkspartei nicht gering war auch oder gerade trotz der immer wieder aufkeimenden innerparteilichen Kritik an ihrer Person. Hätte sie eine unbedeutende Rolle innerhalb der Partei gespielt, dann wäre sie vermutlich nicht in jeder Bundesfinanzierungsrede Rednerin ihrer Partei gewesen. Die Tatsache, dass sie sich hauptsächlich mit frauenpolitischen bzw. sozialpolitischen Themen beschäftigt hatte liegt meiner Meinung nach darin begründet, dass sie sich für diese Politikfelder innerhalb der Österreichischen Volkspartei und des Nationalrates einsetzte.

Bereits in der Nationalratssitzung vom 15. März 1950 nahm Grete Rehor in ihrer Rede Bezug auf die Situation der HausgehilfInnen. Sie stellte fest, dass ein neues Hausgehilfengesetz notwendig ist, damit das Niveau des Berufes gehoben wird. Dass in dieser Zeit der häusliche Dienst ein Mangelberuf war und kaum junge Mädchen und Frauen diesen ergriffen, erklärte sie mit den fehlenden gesetzlichen Bestimmungen.³²¹ Sie hoffte, dass durch die Angleichung der gesetzlichen Regelungen an die gegenwärtige Situation der HausgehilfInnen dieser Beruf an Niveau und Ansehen

³²¹ Vgl. Grete Rehor, Sten. Prot. NR, GP. VI., 19 (15. März 1950), S. 619.

gewinnen würde. Des Weiteren begründete sie die Herabsetzung des Pensionsantrittsalters für Frauen von 65 auf 60 damit, dass Frauen mit 60 Jahren es verdienen würden „einen ruhigen Lebensabend zu haben“, ³²² außerdem lasse die Arbeitskraft und auch die Arbeitseinsatzmöglichkeiten mit dem Alter nach.

In der Bundesfinanzierungsrede vom 10. Dezember 1951 beschäftigte sie sich unter anderem wieder mit der Situation der Hausgehilfin. Sie erhoffte sich Unterstützung bezüglich des eingebrachten Novellierungsantrages zum Hausgehilfengesetz von 1920 um dadurch ein „modernes und fortschrittliches Arbeitsrecht zu erreichen.“³²³ Bereits in diesen Ausführungen betonte Rehor, dass die Tätigkeit der Hausgehilfin nicht mit der gewerblichen Arbeit gleichzusetzen ist. Jedoch verwies sie darauf, dass sich die Zeiten geändert haben, das Hausgehilfengesetz von 1920 nicht mehr zeitgemäß ist und es daher eine Novellierung benötigt. Für Grete Rehor sind die Hausgehilfinnen nicht mehr Dienstmädchen sondern Stützen für die Frau bzw. die Familie geworden, vor allem für jene Haushalte, in denen die Frau selbst einer Erwerbstätigkeit nachgeht. Aus diesem Grund müssten die gesetzlichen Bestimmungen an die Zeit angepasst werden.

In der Budgetdebatte vom 10. Dezember 1953 erläuterte Grete Rehor zuerst betreffend des Jugendeinstellungsgesetzes, dass laut diesem zwar auch weibliche Jugendliche in den Betrieben eingestellt werden sollten, dies aber in der Realität selten der Fall sei. Weiters kritisiert sie, dass für Mädchen nur bestimmte Berufssparten zugänglich seien und im Gegensatz hierzu den Jungen jegliche Möglichkeit offen stehe. Aus diesem Grund ist sie der Ansicht, dass für die weiblichen Jugendlichen einiges geändert und nachgeholt werden muss.³²⁴

Außerdem ging sie auch genauer auf die Situation der berufstätigen Frau ein, wobei sie der Ansicht ist, dass die Frau, wenn sie eine Familie hat, zu Hause bleiben und Mutter sein sollte. Da dies jedoch aus wirtschaftlichen Gründen, wie sie sagte, selten möglich ist, sollte eine dementsprechende Familienpolitik betrieben werden.³²⁵ Meiner Ansicht nach strebte Grete Rehor hier eine Verbesserung der finanziellen Zuwendungen für

³²² Grete Rehor, Sten. Prot. NR, GP. VI., 19 (15. März 1950), S. 619.

³²³ Grete Rehor, Sten Prot. NR, GP. VI., 71 (10. Dezember 1951), S. 2714.

³²⁴ Vgl. Grete Rehor, Sten. Prot. NR, GP. VII., 26 (10. Dezember 1953), S. 1042.

³²⁵ Vgl. Grete Rehor, Sten. Prot. NR, GP. VII., 26 (10. Dezember 1953), S. 1043.

Familien an. Auch in dieser Debatte vergaß sie nicht auf die Situation der HausgehilfInnen zu sprechen zu kommen. So appellierte sie an die Abgeordneten zum Nationalrat, dass eine Novellierung des Gesetzes notwendig sei und sich die Damen und Herren des Nationalrates bewusst sein sollten, welche wertvollen Dienste die HausgehilfInnen leisten würden.³²⁶

In der Nationalratssitzung vom 7. Dezember 1954 widmete Grete Rehor ihren Beitrag den erwerbstätigen Frauen, vor allem jenen, die arbeitslos waren. Sie bemängelte, dass es bis dato keine Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern am Arbeitsmarkt gibt. Eine sehr eigenartige Aussage tätigte sie, als sie von den weiblichen arbeitslosen Jugendlichen sprach, indem sie feststellte, dass „es heute weithin nicht nur gestörte Familien gibt, wo die Mutter im Beruf ist“.³²⁷ Nach meinem Dafürhalten ist diese Formulierung schwierig, da ich nicht der Ansicht bin, dass eine Familie gestört ist, wenn die Frau berufstätig ist. Vielleicht lässt sich diese unglückliche Bezeichnung dadurch erklären, dass die Österreichische Volkspartei in den 1950er Jahren ein konservatives Familien- und Frauenbild vertrat, welches die Frau nicht in der Arbeitswelt sondern im Haushalt und bei der Familie sah.

In der Debatte vom 17. Dezember 1955 argumentierte sie, dass die HausgehilfInnen in die Arbeitslosenversicherung miteinbezogen werden sollten, weil sämtliche Personen, die einer Arbeit nachgehen, in diese Versicherung eingegliedert werden sollten.³²⁸

1956 widmete sich Grete Rehor besonders den berufstätigen Müttern. Sie betonte zwar, dass es jeder Frau und Mutter frei stehe ob sie einer Erwerbstätigkeit nachgehe oder nicht, gleichzeitig verwies sie aber darauf, dass „jede Mutter die Möglichkeit haben [soll], bei ihren Kinder zu bleiben, um ihnen das zu geben, worauf sie Anspruch und Anrecht haben: ein Heim, das nicht leer und verlassen ist, das den Kindern Schutz und Fürsorge und wärmende Liebe bedeutet.“³²⁹ Ihrer Ansicht nach erleiden Kinder, die tagsüber in Kinderbetreuungseinrichtungen sind, wenn die Mutter ihrer Arbeit nachgeht, eine „seelische Not“. Meiner Meinung nach erwecken diese Formulierungen den

³²⁶ Vgl. Grete Rehor, Sten. Prot. NR, GP. VII., 26 (10. Dezember 1953), S. 1045.

³²⁷ Grete Rehor, Sten. Prot. NR, GP. VII., 56 (7. Dezember 1954), S. 2576.

³²⁸ Vgl. Grete Rehor, Sten. Prot. NR, GP. VII., 89 (17. Dezember 1955), S. 4268.

³²⁹ Grete Rehor, Sten. Prot. NR, GP. VIII., 18 (11. Dezember 1956), S. 776.

Eindruck, als wären berufstätige Mütter „Rabenmütter“ und würden ihren Kindern damit schaden. Die Haltung lässt sich meines Erachtens durch das parteipolitische Bild von Frau und Familie, wie schon früher ausgeführt, erklären. Ich halte es für problematisch auf der einen Seite die Wahlfreiheit der Frau zu propagieren und auf der anderen Seite jene Frauen, die diese Möglichkeit ergreifen und in die Berufswelt gehen, als „schlechte Mütter“ anzuprangern. Solche Vorstellungen bezüglich Vereinbarkeit von Familie und Beruf aus den 1950er Jahren lassen sich teilweise auch noch heute am Beginn des 21. Jahrhunderts finden.

In der Budgetrede von 1958 befasste sich Grete Rehor genauer mit den Frauen, die Hausfrauen sind und keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Sie hob hervor, dass jene Frauen, die den eigenen familiären Haushalt bewältigen und keiner Berufstätigkeit außerhalb des Hauses nachgehen, gleichfalls berufstätige Frauen sind.³³⁰ Diese Sichtweise ist meiner Meinung nach eine sehr moderne und entspricht nicht unbedingt den Vorstellungen der damaligen Zeit. Noch heute werden oftmals Hausfrauen dafür belächelt, dass sie „nur“ den Haushalt bewältigen und nicht zusätzlich noch einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Immer wieder wurde von verschiedenen politischen Parteien versucht, den Hausfrauen mehr Ansehen und Anerkennung zukommen zu lassen. Jedoch lässt sich sagen, dass bis heute die gesellschaftliche Wertschätzung sehr gering ist. Es ist im Gegenteil so, dass diese Tätigkeit in den meisten Fällen als selbstverständlich angesehen wird.

In ihrer Bundesfinanzierungsrede aus dem Jahr 1964 bekräftigte Grete Rehor ihre Ansicht, dass bereits in der Ersten Republik die Christlichsozialen jene Politiker waren, die den sozialen Fortschritt durchsetzten, noch bevor die Sozialistische Partei Österreichs sich für dieses Thema engagierte. Ebenso betonte sie, dass auch in der Zweiten Republik nicht von der Sozialistischen Partei Österreichs alleine die Verbesserungen in der Sozialgesetzgebung stammen, sondern dass sowohl diese, wie auch die Österreichische Volkspartei an den Veränderungen mitgewirkt haben. Vor allem was die Familienpolitik betrifft, so ist sie der Meinung gewesen, dass die Anstöße für die Änderungen in diesem Bereich von ihrer eigenen Partei kamen und die

³³⁰ Vgl. Grete Rehor, Sen. Prot. NR, GP. VIII., 75 (15. Dezember 1958), S. 3733.

SozialistInnen diesen gefolgt sind.³³¹ Sie tritt in dieser Rede außerdem für eine Aufwertung der Frauenarbeit allgemein ein. Es sollen die Leistungen einer berufstätigen Frau anerkannt und respektiert werden. Gleichzeitig unterstrich sie abermals, dass eine Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern am Arbeitsmarkt immer noch nicht erfolgt war und die Arbeit teilweise auch unterschiedlich gewertet wurde.³³²

In der Debatte 1964 war für Grete Rehor das Jubiläum „10 Jahre Gesetz über den Familienlastenausgleich“ das Hauptaugenmerk. Sie betonte, dass durch dieses Gesetz ein Fürsorgeprinzip, in dem der Staat alle Kinder versorge, abgelehnt wurde. Stattdessen sollte durch die Beseitigung der unterschiedlichen Lebensstandards die Chancengleichheit der Kinder gewahrt bleiben. Interessant ist ihre Feststellung, dass, wenn weniger Frauen berufstätig wären, das Sozialprodukt kleiner wäre und dadurch wahrscheinlich nicht alle gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt werden könnten. Bei dieser Bemerkung gewinnt man den Eindruck, als würde Grete Rehor die Berufstätigkeit von Frauen begrüßen. Es geht jedoch nicht deutlich hervor, ob dies nur ledige Frauen oder auch Frauen mit Familie betrifft.³³³ Sie schließt ihre Ausführungen damit, dass sich die Österreichische Volkspartei zu einer „aktiven und echten Familienpolitik“³³⁴ bekenne.

In ihrer Budgetrede als Bundesministerin für soziale Verwaltung am 1. Dezember 1966 brachte sie die Erfolge der Österreichischen Volkspartei in der Sozialpolitik zum Ausdruck. Mit einer Reihe von Aufzählungen der Maßnahmen im Bereich der Sozialversicherung versuchte sie den Vorwurf, dass in der Alleinregierung unter Bundeskanzler Dr. Josef Klaus kein sozialer Fortschritt zu erkennen sei, zu entkräften.³³⁵ Grete Rehor stellte außerdem fest, dass in den Bereichen der Arbeitsmarktpolitik und der Sozialgesetzgebung noch nicht alle Maßnahmen beschlossen und umgesetzt wurden, jedoch aber daran gearbeitet werde. Besonders positiv hob sie hervor, dass für das Jahr 1967 eine Umverteilung in den Bereichen soziale Sicherheit und Sozialversicherung, welche sie als Fortschritt wertete, erfolgte.³³⁶

³³¹ Vgl. Grete Rehor, Sten. Prot. NR, GP. X., 65 (3. Dezember 1964), S. 3529.

³³² Vgl. Grete Rehor, Sten. Prot. NR, GP. X., 65 (3. Dezember 1964), S. 3530.

³³³ Vgl. Grete Rehor, Sten. Prot. NR, GP. X., 70 (15. Dezember 1964), S. 3849.

³³⁴ Grete Rehor, Sten. Prot. NR, GP. X., 70 (15. Dezember 1964), S. 3852.

³³⁵ Vgl. Grete Rehor, Sten. Prot. NR, GP. XI., 34 (1. Dezember 1966), S. 2664f.

³³⁶ Vgl. Grete Rehor, Sten. Prot. NR, GP. XI., 34 (1. Dezember 1966), S. 2666f.

In der Nationalratssitzung vom 2. Dezember 1968 erläuterte Grete Rehor als Bundesministerin für soziale Verwaltung unter anderem, dass die in der Arbeitsinspektion tätigen BeamtInnen bemüht sind, vor allem die Einhaltung der Bestimmungen betreffend Heimarbeit und Mutterschutzes genau zu kontrollieren.³³⁷

In ihrer letzten Budgetrede als Bundesministerin für soziale Verwaltung am 4. Dezember 1969 zog Grete Rehor eine Bilanz ihrer Tätigkeit bzw. der Regierung. Sie betonte den sozialen Fortschritt und einige Verbesserungen im Bereich der „Volks Gesundheit“. Außerdem verwies sie auf die Erneuerungen in den Bereichen der Kriegsopferversorgung und der Arbeitsmarktpolitik, wobei hier besonders das Arbeitsmarktförderungsgesetz zu nennen ist.³³⁸ Am Ende ihrer Ausführungen zog sie eine positive Bilanz ihrer Regierungsbeteiligung.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Grete Rehor im Grossteil ihrer Bundesfinanzierungsreden auf Frauen Bezug genommen hat. In den Reden von 1950 bis 1951 behandelte sie die HausgehilfInnen als einen eigenen Punkt. In den folgenden Debatten konzentrierte sie sich einerseits auf die berufstätige Mutter und andererseits auf die Frau als Hausfrau. Es lässt sich sagen, dass sie nicht grundsätzlich die Erwerbstätigkeit von Frauen ablehnte, im Gegenteil sie sogar befürwortete, jedoch nur bei jenen Frauen, die ledig waren und keine Familie hatten. Mütter hingegen sollten, wenn möglich, keiner außerhäuslichen Tätigkeit nachgehen, sondern sich völlig auf den Haushalt und die Familie konzentrieren.

³³⁷ Vgl. Grete Rehor, Sten. Prot. NR, GP. XI., 118 (2. Dezember 1968). S. 9713.

³³⁸ Vgl. Grete Rehor, Sten. Prot. NR, GP. XI., 162 (4. Dezember 1969), S. 13893.

6.) Schlussbemerkung

Ausgangspunkt dieser Diplomarbeit war die Frage, wie sich Grete Rehor während ihrer Zeit als Abgeordnete zum Nationalrat beziehungsweise als „Minister für soziale Verwaltung“ für die Verbesserung der Situation der weiblichen Bevölkerung Österreichs einsetzte. Aufgrund der Quellenlage wurden die HausgehilfInnen als Beispiel für ihr Engagement ausgewählt. Durch die Analyse der Stenographischen Protokolle des Nationalrates und ausgewählter Zeitungsartikel sollten die gestellten Fragen beantwortet werden. Einerseits wurde versucht, die Argumentationsweise Grete Rehors für eine Verbesserung der Situation der HausgehilfInnen herauszuarbeiten. Andererseits sollte gezeigt werden, welchen Stellenwert für sie persönlich diese Berufsgruppe hatte und ob es Unterschiede in der Herangehensweise an dieses Thema gab als sie Ministerin wurde. Gleichfalls wurde den Fragen nachgegangen wie sich die unterschiedlichen Gruppierungen innerhalb der Frauenbewegung für die HausgehilfInnen engagierten und in welcher Weise über Grete Rehor als Person in den Printmedien berichtet wurde.

Im Kapitel „Die Situation der HausgehilfInnen bis 1949“ wurde versucht, die Geschichte der HausgehilfInnen vom letzten Drittel des 19. Jahrhunderts bis 1949 nachzuzeichnen. Ausgangspunkt ist der Versuch einer Begriffsdefinition, die deutlich macht, dass bis zum Hausgehilfengesetz von 1920 eine einheitliche Begriffsbestimmung aufgrund der unterschiedlichen Dienstbotenordnungen nicht möglich war. Aus diesem Grund finden sich verschiedene Berufsbezeichnungen, wie beispielsweise Diensthote bzw. Diensthotein, Hausangestellte oder auch Gesinde, für diesen Zeitabschnitt in der Literatur. Neben der Tatsache, dass dieser Beruf als ein „typischer Frauenberuf“ bezeichnet wurde ist auch festzuhalten, dass er oftmals von den Ausübenden als eine Art „Durchgangsberuf“ aufgefasst wurde, das heißt, er wurde solange ausgeübt, bis die HausgehilfInnen die Möglichkeit einer besser bezahlten Anstellung bekamen. Ein Problem, das es schon um die Jahrhundertwende gab und welches, meiner Meinung nach bis heute aktuell ist, ist das Faktum, dass die Hausarbeit nicht als eine „richtige Arbeit“ von der Gesellschaft angesehen wird und dies mitunter ein Grund für den HausgehilfInnenmangel zu verschiedenen Zeiten in der Zweiten Republik ist.

Das Hausgehilfengesetz von 1920 stellte eine deutliche rechtliche Verbesserung für die HausgehilfInnen im Vergleich zu den bis dahin geltenden Dienstbotenordnungen dar. In diesem Gesetz wurde auch erstmals die Berufsbezeichnung „Hausgehilfe“ eingeführt und deren Aufgabenbereich definiert. In den folgenden Novellierungen bis 1946 wurden die Einführung einer Dienstkarte, die Urlaubsbestimmungen und besondere Bestimmungen für die Beschäftigung minderjähriger HausgehilfInnen geregelt.

Im Kapitel „Die HausgehilfInnen und die Frauenbewegung“ wurde genauer deren Verhältnis zueinander untersucht. Es wurden die unterschiedlichen Standpunkte der bürgerlich-liberalen, der proletarischen und der katholischen Frauenbewegung um die Jahrhundertwende und in der Ersten Republik hervorgehoben. So ist hier besonders von Bedeutung, dass sich die bürgerlich-liberale Bewegung vor allem für eine Verbesserung der Arbeitssituation der HausgehilfInnen einsetzte. Ebenso forderten die proletarischen Vertreterinnen eine Veränderung der Arbeitssituation und gleichzeitig eine Gleichstellung zwischen Frauen und Männern. Die katholische Frauenbewegung hingegen war sich in der Frage der HausgehilfInnen uneinig, sie befürwortete auf der einen Seite ebenfalls die Verbesserung der Arbeitssituation, auf der anderen Seite aber traten sie dafür ein, die gesetzlichen Rahmenbestimmung so zu belassen wie sie waren.

In der Zweiten Republik engagierte sich vor allem die Frauenorganisation der Österreichischen Volkspartei für die HausgehilfInnen. Sie traten für eine Veränderung der Arbeitsbedingungen und für eine Berufsausbildung ein. In wieweit sich die Frauenorganisation der Sozialistischen Partei Österreichs mit der Situation der HausgehilfInnen auseinandersetzte lässt sich aus den untersuchten Quellen schwer sagen, jedoch vermute ich, dass sie ähnliche Forderungen wie die Bewegung der Österreichischen Volkspartei hatte. Neben diesen parteiinternen Organisationen wurde auch der „Verband der christlichen Hausgehilfinnen“ genauer betrachtet. Dieser Verein setzte sich seit Beginn seiner Gründung 1909 für eine Verbesserung der Arbeitssituation dieser Berufsgruppe ein.

Den Hauptteil dieser Diplomarbeit bildete das Kapitel „Grete Rehor und die HausgehilfInnen“, in welchem nun genauer untersucht wurde, in welcher Form sich Grete Rehor für diese Berufsgruppe engagierte. Am Beginn des Kapitels steht ein biographischer Überblick, der helfen soll, die Person Grete Rehor einzuordnen.

Grete Rehor stellte in ihrer Zeit als Abgeordnete 1950 und 1953 mit KollegInnen zwei Abänderungsanträge betreffend das Hausgehilfengesetz von 1920 in der damals gültigen Fassung. Beide Male wurden jedoch die Anträge abgelehnt und so sollte es bis 1962 dauern bis ein neues Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz verabschiedet wurde. In der Debatte über diesen Gesetzesentwurf hob Grete Rehor deutlich hervor, wie wichtig die HausgehilfInnen für die einzelnen Familien sind. Ebenso betonte sie, dass eine Berufsausbildung notwendig sei und diese zu einer Steigerung der gesellschaftlichen Anerkennung für diese Berufsgruppe beitragen würde. Wichtig für sie war, dass durch dieses neue Gesetz die rechtlichen Bestimmungen für die HausgehilfInnen an Rechtsgrundlagen der damaligen Zeit angepasst wurden. In ihrem Redebeitrag unterstrich sie auch, dass die HausgehilfIn ebenso ein vollwertiges Mitglied der Gesellschaft ist wie eine Person, die in einem Betrieb oder einer Fabrik arbeitet.

Die Debatte betreffend einer Novellierung des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes im Jahre 1969 erlebte Grete Rehor als „Minister für soziale Verwaltung“. In ihrer Wortmeldung betonte sie die Wichtigkeit des Gesetzes und welche Verbesserungen es mit sich brachte. Meiner Meinung nach lässt sich festhalten, dass die HausgehilfInnen auch während ihrer Ministerzeit eine bedeutende Berufsgruppe für Grete Rehor waren. Sie setzte sich auch während ihrer Amtszeit für weitere Verbesserungen und Veränderungen bei den gesetzlichen Bestimmungen für sie ein.

In dem Kapitel „Grete Rehor und die Frau in den Budgetreden“ wurde die Einstellung Grete Rehors gegenüber Frauen untersucht. Hierbei wurde deutlich, dass ihr ein großes Anliegen war, dass die gleiche Arbeit gleich entlohnt wird, gleichgültig welches Geschlecht die betreffende Person hat. Ebenso wurde ihre innere Zerrissenheit betreffend der Erwerbstätigkeit von Frauen sichtbar. Außerdem wurde deutlich, dass für

Grete Rehor die Arbeit einer Hausfrau ebenfalls eine Tätigkeit ist, welche von der Gesellschaft nicht als selbstverständlich begriffen werden sollte. Vielmehr sollten deren Leistungen im Haushalt ebenso anerkannt werden wie die Leistung von ArbeiterInnen und Angestellten in Betrieben.

Außerdem wurden verschiedene Printmedien bezüglich der Rezeption ihrer Person genauer untersucht. Hierbei stand im Vordergrund ob sie in der Berichterstattung auf ihr Geschlecht reduziert wurde oder ob ihre Leistungen ebenfalls berücksichtigt und hervorgehoben wurden. In dieser Analyse lassen sich deutlich Unterschiede zwischen den ausgewählten Zeitungen feststellen. So berichten auf der einen Seite die Parteizeitungen der Österreichischen Volkspartei sowie der Sozialistischen Partei Österreichs und auf der anderen Seite die Wiener Zeitung und die Zeitschrift des Verbandes der christlichen Hausgehilfinnen über ihre politischen Fähigkeiten und Tätigkeiten. In deren Berichterstattung spielt es keine Rolle, dass sie als erste Frau ein Ministeramt bekleidete. Ebenso verhält es sich mit der Berichterstattung der Salzburger Nachrichten und der Presse. Die Darstellungsweise im Neuen Österreich und Kurier ist hingegen ambivalent, zwar wird auch in diesen beiden Medien versucht Grete Rehor anhand ihrer Fähigkeiten zu messen jedoch finden sich in den biographischen Artikeln teilweise Reduzierungen auf ihr Geschlecht. Dies lässt sich meiner Meinung nach jedoch nicht vermeiden, da versucht wurde, die Person Grete Rehor für die Bevölkerung greifbar zu machen. Die Beiträge in der Kronen Zeitung hingegen sind völlig auf das Aussehen von Grete Rehor beschränkt, hier wird in keinster Weiser auf ihre politischen Fähigkeiten verwiesen.

Grete Rehor war während ihrer politischen Tätigkeit im Nationalrat oftmals innerparteilicher Kritik ausgesetzt. Sei es zu Beginn ihre Nominierung für die Nationalratswahl von 1949, die von der Österreichischen Frauenbewegung abgelehnt wurde. Der Literatur ist zu entnehmen, dass die innerparteiliche Kritik hauptsächlich vom Wirtschaftsflügel der Österreichischen Volkspartei ausgegangen war. Ein Hauptvorwurf war, dass sie sich zuviel für die bedürftigen Personen des Landes engagierte und weniger politisch agierte. Oftmals wurde ihr auch ihr gutes Auskommen mit Gewerkschaftsvertreten angekreidet. Diese Verbindung lässt sich meiner Ansicht

nach damit erklären, dass sie sich selbst immer als eine Gewerkschafterin sah und ihre politischen Wurzeln im gewerkschaftlichem Engagement liegen. Eine wage These ist, dass die Kritik hauptsächlich von wirtschaftlichen VertreterInnen der Partei kam, weil der Wirtschaftsbund eine wichtige Position innerhalb der Österreichischen Volkspartei einnahm und seine Interessen in den Vordergrund gerückt sehen wollte.

Ein Punkt der noch zu erwähnen ist, ist die ähnliche Position, die Grete Rehor und Hildegard Burjan³³⁹ betreffend frauenpolitische Fragen vertraten. Beide Politikerinnen setzten sich vehement für die Verbesserung der rechtlichen und sozialen Situation von Frauen ein. Beiden war ihr Interesse an den so genannten „kleinen Leuten“ gemeinsam. So lässt sich auch eine gewisse Tradition in der Argumentationsweise der beiden Frauen während der Debatten über ein Hausgehilfengesetz erkennen. Ebenso engagierten sich beide für HeimarbeiterInnen. Diese Berufsgruppe war ähnlich wie HausgehilfInnen eine rechtlich schlecht geschützte Gruppe. Die Wertschätzung innerhalb der Gesellschaft gegenüber diesen beiden Gruppen war ebenso gering wie deren Bezahlung.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich Grete Rehor grundsätzlich für die Berufstätigkeit von Frauen einsetzte und diese auch begrüßte. Von Beginn ihres politischen Engagement an forderte sie eine gleiche Bezahlung für Frauen und Männern bei gleicher Leistung. Eine Forderung, die bis heute noch aktuell ist. Gleichzeitig befand sich Grete Rehor auch in einem Zwiespalt mit sich selbst, da sie zwar die Erwerbstätigkeit von Frauen befürwortete jedoch der Ansicht war, dass eine Mutter sich um ihre Kinder kümmern sollte und daher keiner außerhäuslichen Tätigkeit nachgehen sollte. Mütter sollten nur in jenen Fällen im Erwerbsleben stehen, in welchen die wirtschaftliche und finanzielle Situation der Familie keine andere Wahl lässt. Diese Gegebenheiten sollten jedoch durch eine entsprechende Familienpolitik verhindert beziehungsweise verringert werden.

Es blieben auch einige Fragen für die weitere Forschung offen. So wäre es interessant in folgenden Forschungsarbeiten sich genauer mit den abgelehnten Initiativanträgen der Jahre 1950 und 1953 zu beschäftigen. Hierbei wäre vor allem die Frage von Interesse,

³³⁹ Vgl. Kronthaler, treibende Kraft.

ob diese Anträge wirklich hauptsächlich aus dem Grund abgelehnt wurden, weil sie nicht großkoalitionär eingebracht wurden oder, ob es hierfür auch noch andere Argumente geben kann. Ebenso von Bedeutung ist die Frage, warum 1962 der Antrag einstimmig angenommen wurde. Inwieweit stimmt die These, dass dies hauptsächlich auf den großkoalitionär eingebrachten Antrag zurückzuführen ist, da sich die Anträge der Jahre 1950 und 1953 nur gering von jenem von 1962 unterscheiden. Ein weiterer Punkt, der für die Forschung offen blieb, ist der Aspekt der innerparteilichen Kritik gegenüber Grete Rehor. Liegen die Gründe hierfür wirklich hauptsächlich in ihrem Engagement für in Not geratene Personen oder gibt es auch andere Motive dafür.

7.) Quellen und Literaturverzeichnis

7.1.) Archive

Karl von Vogelsang – Institut, Tivoligasse 73A, 1120 Wien, Kontaktperson: Dr. Hannes Schönner.

Gewerkschaft für Metall, Textil und Nahrung, Plößlgasse 15, 1041 Wien, Kontaktperson: Günther Harapatt.

Tagblattarchiv, Wiener Stadt- und Landesbibliothek im Rathaus, 1082 Wien.

7.2.) Stenographische Protokolle

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung, 705 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

Antrag 130/A, II-515 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. Gesetzgebungsperiode.

Regierungsvorlage, 1064 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI.GP.

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung, 1162 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI.GP.

Antrag 33/A, Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz, 5. Juli 1950, 5. – 14. Beiblatt.

Antrag 41/A, Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz, 8. Juli 1953, 5. – 14. Beiblatt.

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung, 20. Juli 1962, 796 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Sten. Prot. NR, GP. VI., 19 (15. März 1950), S. 617 – 620.

Sten Prot. NR, GP. VI., 71 (10. Dezember 1951), S. 2711 – 2715.

Sten. Prot. NR, GP. VII., 26 (10. Dezember 1953), S. 1042 – 1045.

Sten. Prot. NR, GP. VII., 56 (7. Dezember 1954), S. 2573 – 2577.

Sten. Prot. NR, GP. VII., 89 (17. Dezember 1955), S. 4267 – 4272.

Sten. Prot. NR, GP. VIII., 18 (11. Dezember 1956), S. 774 – 777.

Sten. Prot. NR, GP. IX., 108. (23. Juli 1962), S. 4807 – 4822.

Sten. Prot. NR, GP. X., 65 (3. Dezember 1964), S. 3528 – 3531.

Sten. Prot. NR, GP X., 70 (15. Dezember 1964), S 3848 – 3853.

Sten. Prot. NR, GP. X., 78. (7. April 1965), S. 4300 – 4301.

Sten. Prot. NR, GP. XI., 34 (1. Dezember 1966), S. 2664 – 2667.

Sten. Prot. NR, GP. XI., 118 (2. Dezember 1968). S. 9710 – 9714.

Sten. Prot. NR, GP. XI., 132. (13. Februar 1969), S. 11297 – 11306.

Sten. Prot. NR, GP. XI., 162 (4. Dezember 1969), S. 13891 – 13896.

7.3.) Gesetzestexte

ÖNB – ALEX – Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich 1918 – 1920

StGBI. 101/1920 (Hausgehilfengesetz, S. 177 – 181)

<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=sgb&datum=19200004&zoom=2&seite=00000177&ues=0&x=8&y=12> (Stand: 6. 7. 2009).

ÖNB – ALEX – Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich 1920 – 1934

BGBI. 428/1923 (Hausgehilfengesetz, S. 1402)

<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=bgb&datum=19230004&zoom=2&seite=00001402&ues=0&x=7&y=9> (Stand: 6. 7. 2009).

ÖNB – ALEX – Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich 1920 – 1934

BGBI. 72/1926 (Hausgehilfengesetz, S. 295 - 296)

<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=bgb&datum=19260004&zoom=2&seite=00000295&ues=0&x=19&y=3> (Stand: 6. 7. 2009).

ÖNB – ALEX – Bundesgesetzblatt für den Bundesstaat Österreich 1934 - 1938

BGBI. 407/1936 (Hausgehilfengesetz, S. 935 – 936)

<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=bgl&datum=19360004&zoom=2&seite=00000935&ues=0&x=7&y=2> (Stand: 6. 7. 2009).

ÖNB – ALEX – Gesetzesblatt für das Land Österreich 1938 – 1940

GBIÖ 289/1938 (Einstweilige Anordnung des Reichsstatthalters in Österreich, womit die Vorschriften des Hausgehilfengesetzes St. G. Bl. Nr. 101/1920, ergänzt werden)

<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=glo&datum=19380004&seite=00001078> (Stand 29. 9. 2009).

ÖNB – ALEX – Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich

BGBI. 174/1946 (Hausgehilfengesetz, S. 354)

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1946_174_0/1946_174_0.pdf

(Stand: 6. 7. 2009).

Rechtsinformationssystem Bundeskanzleramt:

BGBI. 235/1962 (Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz)

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1962_235_0/1962_235_0.pdf (Stand: 25. 7. 2009)

Rechtsinformationssystem Bundeskanzleramt:

BGBI. 104/1965 (Abänderung des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz)

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1965_104_0/1965_104_0.pdf (Stand: 25. 7. 2009)

Rechtsinformationssystem Bundeskanzleramt:

BGBI. 94/1969 (Abänderung Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz)

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1969_94_0/1969_94_0.pdf (Stand: 25. 7. 2009)

7.4.) Zeitungs- und Zeitschriftenartikel

ÖVP-Regierungsteam unter der Lupe. Das ist die Mannschaft, die sich Dr. Klaus für die erste ÖVP-Alleinregierung in der Zweiten Republik ausgesucht hat, in: Arbeiterzeitung, 20. April 1966, S. 3.

Unsere Forderungen, in: Einigkeit. Organ des Verbandes der Hausgehilfinnen, Erzieherinnen, Heim- und Hausarbeiterinnen Österreichs, Wien am 1. November 1924, 12. Jahrgang Neue Folge, Nr. 2, S. 3.

Dr. R., Grundsätzliches zum neuen Hausgehilfennengesetz, in: Die Hausgehilfin. Organ des Reichsverbandes der christlichen Hausgehilfinnen, Wien am 1. Jänner 1920, 2. Jahrgang, Nummer 1, S. 2 – 4

Dr. R., Einige Gedanken zum neuen Hausgehilfennengesetz, in: Die Hausgehilfin. Organ des Reichsverbandes der christlichen Hausgehilfinnen, Wien am 15. Februar 1920, 2. Jahrgang, Nummer 4, S. 1 – 2.

Das neue Hausgehilfennengesetz (ohne Autor), in: Die Hausgehilfin. Organ des Reichsverbandes der christlichen Hausgehilfinnen, Wien am 1. März 1920, 2. Jahrgang, Nummer 5, S. 1 – 3.

Dr. Erich Maresch, Zur Hausgehilfinnenfrage, in: Die Hausgehilfin. Jänner – Februar 1959, 1. Jahrgang, Nummer 1 – 2, S. 3.

Zum Hausgehilfengesetz (ohne Autor), in: Die Hausgehilfin. Jänner – Februar 1959, 1. Jahrgang, Nummer 1 – 2, S. 4.

Dr. Alma Motzko, Der Weg in die Freiheit, in: Die Hausgehilfin. Mai – Juni 1959, 1. Jahrgang, Nummer 5 – 6, S. 8 – 14.

Katharina Neumayer, Hausgehilfin ist ein Beruf, in: Die Hausgehilfin. März – April 1963, 5. Jahrgang, Nummer 3 – 4, S. 3 – 5.

Alma Motzko, Wie lange noch?, in: Die Hausgehilfin. Jänner – Februar 1967, 9. Jahrgang, Nummer 1 – 2, S. 3.

Grete Rehor, Wir brauchen ein modernes Gesetz, in: Die Hausgehilfin. Mai – Juni 1960, 2. Jahrgang, Nummer 5 – 6, S. 4.

Grete Rehor, Seid stolz auf euren Beruf!, in: Die Hausgehilfin. September – Oktober 1960, 2. Jahrgang, Nummer 9 – 10, S. 5.

- Grete Rehor, Zum Hausgehilfengesetz, in: Die Hausgehilfin. März – April 1962, 4. Jahrgang, Nummer 3 – 4, S. 6 -7, hier S. 6.
- Dr. M. A., Der große Tag der österreichischen Hausgehilfinnen, in: Die Hausgehilfin. September – Oktober 1962, 4. Jahrgang, Nummer 9 – 10, S. 4 – 8.
23. Juli 1962 – der große Tag der österreichischen Hausgehilfinnen (ohne Autor), in: Die Hausgehilfin. Festnummer 1963, 5. Jahrgang, Nummer 7 – 9, S. 14.
- Wir müssen nicht die ersten sein (ohne Autor), in: Die Hausgehilfin. Juli – August 1966, 8. Jahrgang, Nummer 7 – 8, S. 6.
- Grete Rehor, Festrede zum Goldenen Bestandsjubiläum des Landesverbandes der katholischen Hausgehilfinnen für Oberösterreich am 16. 4. 1967 in Linz, in: Die Hausgehilfin. Mai – Juni 1967, 9. Jahrgang, Nummer 5 – 6, S. 2 – 6.
- Grete Rehor, 60 Jahre Verband der christlichen Hausgehilfinnen Österreichs!, in: Die Hausgehilfin. September – Oktober 1969, 11. Jahrgang, Nummer 9 – 10, S. 8 – 10.
- TeBe, 60 Jahre Hausgehilfinnenverband, in: Die Hausgehilfin. September – Oktober 1969, 11. Jahrgang, Nummer 9 – 10, S. 11.
- „Schwarzes“ Kabinett beim Bundespräsidenten, in: Kronen-Zeitung, 20. April 1966, S. 3
- ...und Frau Minister kam als letzte!, in: Kronen-Zeitung, 21. April 1966, S. 3.
- Neue Kronen Zeitung, 30. Jänner 1987, S. 3.
- Neue Mitglieder der Regierung; in: Kurier, 20. April 1966, S. 3.
- Lore Kasbauer, Frau Minister liebt Kostüm und Gemüse, in: Kurier, 23. April 1966, S. 17.
- „Kabinett Klaus II. angelobt“, in: Morgenexpress, 20. April 1966, S. 2.
- Helga Goggenberger, Grete Rehor. Österreichs erste Frau Minister, in: Neues Österreich, 20. April 1966, S. 2.
- Es gibt keinen Sozialstopp!, in: Österreichische Monatshefte, herausgegeben von der Österreichischen Volkspartei, Innsbruck 1967, Nummer 3, S. 18 – 19.

Grete Rehor, Sozialpolitische Aspekte der Strukturpolitik, in: Österreichische Monatshefte, herausgegeben von der Österreichischen Volkspartei, Innsbruck 1967, Nummer 11/12, S. 12 – 14.

Grete Rehor, Die Sozialdemontage fand nicht statt, in Österreichische Monatshefte, herausgegeben von der Österreichischen Volkspartei, Innsbruck 1969, Nummer 4/5, S. 15 – 18.

Hans Thur, Männer seiner Wahl. Die neue Bundesregierung trägt den Stempel von Josef Klaus, In: Die Presse, 20. April 1966, S. 3.

Neue Personen und neue Funktionen. Herkunft, Ideen und Konzepte der „Neulinge“ im Kabinett Klaus II, in: Die Presse, 23./24. April 1966, S. 5.

Sozialministerin a. D. Grete Rehor tot, in: Die Presse , 30. Jänner 1987, ohne Seite.

Huber Feichtlbauer, Die Neue, in: Salzburger Nachrichten, 20. April 1966, S. 1 – 2

Erika Kittel, Der doppelte Einsatz der Frau in Familie und Öffentlichkeit, in: Salzburger Nachrichten, 25. April 1966, S. 2.

Minister a. D. Grete Rehor, in: Salzburger Nachrichten, 30. Jänner 1987, S. 2.

„16 Männer und eine Frau regieren Österreich,, in: Volksblatt, 20. April 1966, S. 3.

Neue Minister in ihren Ämtern. Vorstellung der Regierungsmitglieder – Beamte gratulieren, in: Volksblatt, 21. April 1968, S. 2.

Dr. Erich Ernegger, Porträt der ersten Frau Minister Österreichs. Sie träumt von Burgtheater und von der Natur – Die Chefin des Sozialressorts hat keine geregelte Arbeitszeit, in: Volksblatt, 23. April 1966, S. 3.

Das Sozialprogramm des ÖAAB. Sozialminister Grete Rehor zum 1. Mai – „Auch mit den Sozialisten“, in: Volksblatt, 30. April 1966, S. 2.

Minister Rehor zerpflückte SP-Demagogie, in: Volksblatt, 27. März 1969, S. 3.

Who is who? – Neue Mitglieder der Regierung, in: Wiener Zeitung, 20. April 1966, Nummer 91, S. 3.

Amtseinführungen und Verabschiedungen, in: Wiener Zeitung, 21. April 1966, Nummer 91, S. 3.

Grete Rehor tot, in: Wiener Zeitung, 30. Jänner 1987, S. 2.

7.5.) Sekundärliteratur

„Was wir wollen“ Das Grundsatzprogramm der Österreichischen Volkspartei, Innsbruck 1958.

Bandhauer-Schöffmann Irene, Der „Christliche Ständestaat“ als Männerstaat? Frauen- und Geschlechterpolitik im Austrofaschismus, in: Emmerich Tálos, Wolfgang Neugebauer (Hg.), Austrofaschismus. Politik – Ökonomie – Kultur. 1933 – 1938, Wien ⁵2005, S. 254 – 281.

Berger Karin, Zwischen Eintopf und Fließband. Frauenarbeit und Frauenbild im Faschismus Österreich 1938 – 1945, Wien 1984 (Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik, Bd. 21).

Bericht über die Situation der Frau in Österreich, Frauenbericht 1975, Heft 7. Die Frau im öffentlichen Leben, Bundeskanzleramt Wien 1975.

Bock Gisela, Duden Barbara, Arbeit aus Liebe – Liebe als Arbeit. Zur Entstehung der Hausarbeit im Kapitalismus, in: Gruppe Berliner Dozentinnen (Hg.), Frauen und Wissenschaft. Beiträge zur Berliner Sommeruniversität für Frauen, Berlin 1977, S. 118 – 199.

Bolognese-Leuchtenmüller Birgit, Einleitung, in: Birgit Bolognese-Leuchtenmüller, Michael Mitterauer (Hg.), Frauen – Arbeitswelten. Zur historischen Genese gegenwärtiger Probleme, Wien 1993 (Beiträge zur Historischen Sozialkunde, Beiheft 3), S. 9 – 16.

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (Hg.), Wirtschafts- und Sozialstatistisches Taschenbuch, Wien, entsprechende Ausgaben 1962 – 1970.

Czachay Gabriele, Die soziale Situation der Hausgehilfinnen Wiens in der Zwischenkriegszeit. Diplomarbeit Universität Wien 1985.

Dyk Irene, Frauen in der ÖVP, in: Kriechbaumer Robert, Schausberger Franz (Hg.) Volkspartei - Anspruch und Realität. Zur Geschichte der ÖVP seit 1945, Wien/Köln/Weimar 1995, S. 337 – 366.

Ehmer Josef, „Innen macht alles die Frau, draußen die grobe Arbeit macht der Mann“ Frauenerwerbsarbeit in der industriellen Gesellschaft, in: Birgit Bolognese-Leuchtenmüller, Michael Mitterauer (Hg.), Frauen – Arbeitswelten. Zur historischen Genese gegenwärtiger Probleme, Wien 1993 (Beiträge zur Historischen Sozialkunde, Beiheft 3), S. 81 – 103.

- Ettmayer Wendelin, Grete Rehor im Parlament, in Maria Hampel-Fuchs, Herbert Kohlmaier, Alois Mock (Hg.), Festschrift für Grete Rehor, Wien 1980, S. 72 – 93.
- Feigl Susanne, Politikerinnen in Wien, Biographie 1848-2000, Einblicke 1848-2000, Bd. 2, Wien 2000, S. 46.
- Flossmann Ursula, Frauenrechtsgeschichte. Ein Leitfaden für den Rechtsunterricht, Linz 2006 (Linzer Schriften zur Frauenforschung, Bd. 26).
- Frankenstein Gerda, Grete Rehor. Gewerkschafterin - Parlamentarierin - Erste „Frau Minister“ Österreichs. Versuch einer Standortbestimmung zwischen dem katholischen Frauenleitbild der „Mütterlichkeit“ und der „Neuen Frauenbewegung“, Diplomarbeit Universität Wien 1994.
- Fuchs Maria, Grete Rehor - Lebenslauf, in: Soziale Sicherheit und politische Verantwortung. Festschrift für Grete Rehor, Wien 1975, S. 8 – 10.
- Haas Barbara, Chancen und Risiken bezahlter Haushaltsgehilfen? Alte und neue Ungleichheitsstrukturen, Frankfurt/Main 2003 (Europäische Hochschulschriften Reihe XXII Soziologie, Bd. 386.)
- Halwax Isabella, Die gesellschaftliche Stellung der Frau und die Anfänge der Frauenbewegung in Österreich (1866 – 1918) Diplomarbeit Universität Wien 1994.
- Handbuch: Österreichs Presse, Werbung, Graphik, Verband österreichischer Zeitungsherausgeber (Hg.), Wien 1966, 14. Jahrgang.
- Handbuch: Österreichs Presse, Werbung, Graphik, Verband österreichischer Zeitungsherausgeber (Hg.), Wien 1969, 17. Jahrgang.
- Hartl Norbert, Grete Rehor – Wegbereiterin der christlichen Idee, in: Carmen Wappel u.a. (Hg.), Stichwortgeberinnen. 14 Portraits erfolgreicher Frauen aus Politik und Wirtschaft, Wien 2008, S. 57 – 70.
- Hauch Gabriella, „Arbeit, Recht und Sittlichkeit“ – Themen der Frauenbewegung in der Habsburgmonarchie, in: Rumpler Helmut, Urbanitsch Peter (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848 – 1918. Band 8 Politische Öffentlichkeit und Zivilgesellschaft. 1. Teilband Vereine, Parteien und Interessensverbände als Träger der politischen Partizipation, Wien 2006, S. 965 – 1003.
- Hauch Gabriella, Frauen bewegen Politik. Österreich 1848 – 1938, Innsbruck/Wien/Bozen 2009 (Studien zur Frauen und Geschlechterforschung, Bd. 10).
- Hauch Gabriella, Vom Frauenstandpunkt aus. Frauen im Parlament 1919 – 1933, Wien 1995 (Studien zur Gesellschafts- und Kulturgeschichte; Bd. 7).

Heß-Knapp Helga, Vom Hausgehilfengesetz zum „Homeservice“ – ein Gegensatz?, in: Walter Göhring (Hg.), Anna Boschek - Erste Gewerkschafterin im Parlament. Biographie einer außergewöhnlichen Arbeiterin, Wien 1998 (Schriftenreihe des Instituts zur Erforschung der Geschichte der Gewerkschaften und Arbeiterkammer; 4), S. 15 – 34.

Hofmann Helga, Teilnehmen und Teilhaben. Frauenbewegung in Österreich. Eine Betrachtung, in: Andrea Graf (Hg.), Zur Politik des Weiblichen. Frauenmacht und – ohnmacht. Beiträge zur Innenwelt und Aussenwelt, Wien 1990, S. 49 – 65.

Höglinger Andrea, Berka Gerhard, Arbeit in Privathaushalten. Alte Probleme in neuer Zeit. Eine Studie der Sozialwissenschaftlichen Abteilung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, Wien 1994.

Hönig Marianne, Die Frau in den hauswirtschaftlichen Berufen, in: Martha Stephanie Braun (Hg.), Frauenbewegung, Frauenbildung und Frauenarbeit in Österreich, Wien 1930, S. 333 – 339.

Klagenfurter Manifest, Österreichische Volkspartei, 1965.

Klaus Josef, Die Ära Rehor - oder der Sozialstaat ist kein sozialistisches Reservat, in: Maria Hampel-Fuchs, Herbert Kohlmaier, Alois Mock (Hg.), Festschrift für Grete Rehor, Wien 1980, S. 11 – 17.

Kobau Luise, Zur sozialen und wirtschaftlichen Lage der weiblichen Dienstboten in Wien 1914-1938, Dissertation Universität Wien 1985.

Kriechbaumer Robert, Die Ära Klaus. Aufgeklärter Konservatismus in den „kurzen“ sechziger Jahren in Österreich, in: Robert Kriechbaumer (Hg.), Die Ära Josef Klaus. Österreich in den „kurzen“ sechziger Jahren, Bd. 1 Dokumente, Wien/Köln/Weimar 1998, S. 9 – 97.

Kronthaler Michaela, Die Frauenfrage als treibende Kraft. Hildegard Burjans innovative Rolle im Sozialkatholizismus und Politischen Katholizismus vom Ende der Monarchie bis zur „Selbstausschaltung“ des Parlaments, Graz/Wien/Köln 1995, S. 44 – 47.

Kuhn Bärbel, „Vom Schalten und Walten der Hausfrau“ Hausarbeit in Rat, Tat und Forschung im 19. und 20. Jahrhundert, in: Birgit Bolognese-Leuchtenmüller, Michael Mitterauer (Hg.), Frauen – Arbeitswelten. Zur historischen Genese gegenwärtiger Probleme, Wien 1993 (Beiträge zur Historischen Sozialkunde, Beiheft 3), S. 43 – 66.

- Löffler Georg, Ein Leben im Dienste der Arbeitnehmer, in: Hampel-Fuchs Maria, Kohlmaier Herbert, Mock Alois (Hg.), Festschrift für Grete Rehor, Wien 1980, S. 24 – 26.
- Nedjela Ludwig, Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz 1962. Bundesgesetz vom 23. Juli 1962 über die Regelung des Dienstverhältnisses der Hausgehilfen und Hausangestellten; Gesetzestext mit Erl. samt einschläg. Nebenbestimmungen und sämtl. Mindestlohntarife, Wien 1964, 6. ergänzte Auflage.
- Nedjela Ludwig, Hausgehilfengesetz. (Gesetz vom 26. Februar 1920, StBGl. NR 101, über den Dienstvertrag der Hausgehilfen <Hausgehilfengesetz-HausG.>, in d. Fassung d. Bundesgesetze vom 19. Juli 1923, BGBl. Nr. 428, vom 26. März 1926, BGBl. Nr. 72, vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 174, u. vom 3. Juli 1947, BGBl. Nr. 159) Gesetzestext mit Erl., Wien 1950.
- Neisser Heinrich, Alleinregierung und Pressuregroups - Die Innenstruktur des Regierungssystems, in: Robert Kriechbaumer, Franz Schausberger, Hubert Weinberger (Hg.) Die Transformation der österreichischen Gesellschaft und die Alleinregierung von Bundeskanzler Dr. Josef Klaus, Salzburg 1995, S. 139 – 151.
- Niederkofler Heidi, „Mehrheit verpflichtet!“. Frauenorganisationen der politischen Parteien in der Nachkriegszeit in Österreich. Machtansprüche – Frauenbewegte Traditionsbildungen – Geschlechterkonzeptionen, Dissertation Universität Wien 2007.
- Österreichisches Statistisches Zentralamt (Hg.), Statistisches Handbuch für die Republik Österreich, Wien, entsprechende Jahrgänge XVIII. (1967) – XXI. (1970).
- Ostner Ilona, Beruf und Hausarbeit. Die Arbeit der Frau in unserer Gesellschaft, Frankfurt/New York 1978, 106.
- Penz Otto, Die österreichische Frauenbewegung – Ursachen und Stand der Diskussion, Diplomarbeit Universität Wien 1980.
- Perfahl Roswitha, Die japanische und die österreichische Frauenbewegung von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zum Ende des 2. Weltkriegs. Ein Vergleich, Diplomarbeit Universität Wien 1987.
- Pfau Gudrun, „Alles wird besser – nichts wird gut!“ Frauenerwerbstätigkeit als gesellschaftliches Problem nach dem 1. und 2. Weltkrieg, Wien 1998 (Dissertationen der Universität Wien, Band 32).
- Platzer Antonie, Die Hausgehilfin, in: Kammer für Arbeiter und Angestellte (Hg.), Handbuch der Frauenarbeit in Österreich, Wien 1930, S. 159 – 169.

Pressehandbuch 1987, Medien und Werbung in Österreich, Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber und Zeitungsverleger, Wien 1987, 35. Jahrgang.

Probst Irmgard, Dorothea Gaudart, Initiativen zur Verbesserung der beruflichen und sozialen Stellung der Frau, in: Maria Hampel-Fuchs, Herbert Kohlmaier, Alois Mock (Hg.), Festschrift für Grete Rehor, Wien 1980, S. 251 – 265.

Rigler Edith, Die Frauenarbeit in Österreich 1890 – 1934, Dissertation Universität Wien 1974.

Rigler Edith, Frauenleitbild und Frauenarbeit in Österreich. Vom ausgehenden 19. Jahrhundert bis zum Zweiten Weltkrieg, Wien 1976 (Sozial- und Wirtschaftshistorische Studien, Bd. 8).

Rösslhumer Maria, Appelt Birgit, Hauptsache Frauen. Politikerinnen in der Zweiten Republik, Graz/Wien/Köln 2001.

Sachse Carola, Das nationalsozialistische Mutterschutzgesetz. Eine Strategie zur Rationalisierung des weiblichen Arbeitsvermögens im Zweiten Weltkrieg, in: Dagmar Reese, Eve Rosenhaft, Carola Sachse, Tilla Siegel (Hg.), Rationale Beziehungen? Geschlechterverhältnisse im Rationalisierungsprozeß, Frankfurt am Main 1993, S. 270 – 292.

Schernthaner Maria, Die katholische Frauenbewegung in Wien 1848 – 1914. Von der ersten Vereinsgründung zur Katholischen Reichsfrauenorganisation, Diplomarbeit Universität Wien 1985.

Schöffmann Irene, Die bürgerliche Frauenbewegung im Austrofaschismus. Eine Studie zur Krise des Geschlechterverhältnisses am Beispiel des Bundes österreichischer Frauenvereine und der katholischen Frauenorganisation für die Erzdiözese Wien, Dissertation Universität Wien 1986.

Steininger Barbara, Grete Rehor, in: Herbert Dachs, Peter Gerlich, Wolfgang C. Müller (Hg.), Die Politiker, Wien 1995, S. 479 – 484.

Stekl Hannes, Soziale Sicherheit für Hausgehilfen, in: Ernst Bruckmüller, Roman Sandgruber, Hannes Stekl (Hg.), Soziale Sicherheit im Nachziehverfahren. Die Einbeziehung der Bauern, Landarbeiter, Gewerbetreibenden und Hausgehilfen in das System der österreichischen Sozialversicherung, Darmstadt 1978, S. 174 – 224.

Strasser Anne Maria, Publizistik und Agitation der österreichischen Frauenbewegung. Ein Beitrag zur Geschichte der Parteienpresse in der Zeit der österreichisch-ungarischen Monarchie, Diplomarbeit Universität Wien 1971.

Tichy Marina, Dienstbotenlektüre 1870 – 1920. Zum Zusammenhang von Arbeitswelt, Lesemöglichkeiten und Lesebedürfnissen. Ein Beitrag zur Sozialgeschichte des Alltags von Unterschichtsfrauen in der bürgerlichen Gesellschaft, Dissertation Universität Wien 1982.

Wieselthaler-Buchta Dagmar, Politische Frauenideologie in Österreich zwischen 1918 und 1945, Diplomarbeit Universität Wien 1990.

Wirthensohn Beate, Hausgehilfinnen und Hausfrauen. Aspekte einer konfliktreichen Beziehung. Wien 1893 – 1934 im Spiegel bürgerlicher und sozialdemokratischer Frauenpresse, Diplomarbeit Universität Wien 1985.

Wirthensohn Beate, Trautes Heim – Glück allein. Über das Verschwinden der Dienstmädchen im Zeitalter der Hausfrau, in: Monika Bernold, Andrea Ellmeier, Johanna Gehmacher et. al. Familie: Arbeitsplatz oder Ort des Glücks? Historische Schnitte ins Private, Wien 1990, S. 81 – 104.

Wittmann Ingrid, „Echte Weiblichkeit ist ein Dienen“ – Die Hausgehilfin in der Weimarer Republik und im Nationalsozialismus, in: Frauengruppe Faschismusforschung, Mutterkreuz und Arbeitsbuch. Zur Geschichte der Frauen in der Weimarer Republik und im Nationalsozialismus, Frankfurt am Main 1981, S. 15 – 48.

7.6.) Biographien

Allgemeiner österreichischer Frauenverein:

http://www2.onb.ac.at/ariadne/vfb/fv_aeof.htm (Stand: 20. 7. 2009)

Erwin Altenburger: http://www.parlament.gv.at/WW/DE/PAD_00044/pad_00044.shtml
(Stand: 20. 7 2009).

Dr. Fritz Bock: http://www.parlament.gv.at/WW/DE/PAD_00138/pad_00138.shtml
(Stand 19. 9. 2009)

Anna Boschek: http://www.parlament.gv.at/WW/DE/PAD_00155/pad_00155.shtml
(Stand: 20. 7. 2009)

Anna Boschek:

http://www.fraueninbewegung.onb.ac.at/Pages/PersonDetail.aspx?p_iPersonenID=8675130 (Stand: 20. 7. 2009)

Hildegard Burjan: http://www.parlament.gv.at/WW/DE/PAD_00166/pad_00166.shtml

(Stand: 20. 7. 2009)

Hildegard Burjan:

http://www.fraueninbewegung.onb.ac.at/Pages/PersonDetail.aspx?p_iPersonenID=86

[75151](http://www.fraueninbewegung.onb.ac.at/Pages/PersonDetail.aspx?p_iPersonenID=86) (Stand: 20. 7. 2009)

Anna Czerny: http://www.parlinkom.gv.at/WW/DE/PAD_00187/pad_00187.shtml

(Stand: 24. 7. 2009)

Auguste Fickert: http://www2.onb.ac.at/ariadne/vfb/bio_fickert.htm (Stand: 20. 7. 2009)

Emmy Freundlich:

http://www.fraueninbewegung.onb.ac.at/Pages/PersonDetail.aspx?p_iPersonenID=86

[75277](http://www.fraueninbewegung.onb.ac.at/Pages/PersonDetail.aspx?p_iPersonenID=86) (Stand: 20. 7. 2009)

Emmy Freundlich: http://www.parlament.gv.at/WW/DE/PAD_00392/pad_00392.shtml

(Stand: 20. 7. 2009)

Marianne Hainisch:

http://www.fraueninbewegung.onb.ac.at/Pages/PersonDetail.aspx?p_iPersonenID=86

[74721](http://www.fraueninbewegung.onb.ac.at/Pages/PersonDetail.aspx?p_iPersonenID=86) (Stand: 20. 7. 2009)

Dipl. Ing. Eduard Hartmann:

http://www.parlinkom.gv.at/WW/DE/PAD_00514/pad_00514.shtml (Stand 19. 9.

2009)

Karl Kittinger: http://www.parlament.gv.at/WW/DE/PAD_01963/ah_01963.shtml

(Stand: 20. 7. 2009)

Dr. Herbert Kohlmaier:

http://www.parlinkom.gv.at/WW/DE/PAD_00886/pad_00886.shtml (Stand: 24. 7.

2009).

Fritz Konir: http://www.parlinkom.gv.at/WW/DE/PAD_00910/pad_00910.shtml (Stand

19. 9. 2009)

Dr. Karl Kummer: http://www.parlinkom.gv.at/WW/DE/PAD_01002/pad_01002.shtml

(Stand: 19. 9. 2009)

Karl Lakowitsch: http://www.parlinkom.gv.at/WW/DE/PAD_00762/pad_00762.shtml

(Stand 19. 9. 2009)

Rosa Mayreder:

http://www.fraueninbewegung.onb.ac.at/Pages/PersonDetail.aspx?p_iPersonenID=86

[74827](http://www.fraueninbewegung.onb.ac.at/Pages/PersonDetail.aspx?p_iPersonenID=86) (Stand: 20. 7. 2009)

Alma Motzko:

http://www.fraueninbewegung.onb.ac.at/Pages/PersonDetail.aspx?p_iPersonenID=86

[74846](http://www.fraueninbewegung.onb.ac.at/Pages/PersonDetail.aspx?p_iPersonenID=86) (Stand: 20. 7. 2009)

Josef Mittendorfer: http://www.parlinkom.gv.at/WW/DE/PAD_01179/pad_01179.shtml

(Stand: 19. 9. 2009)

Johann Pölz: http://www.parlinkom.gv.at/WW/DE/PAD_01238/pad_01238.shtml

(Stand: 19. 9. 2009)

Adelheid Popp: http://www.parlament.gv.at/WW/DE/PAD_01269/pad_01269.shtml

(Stand: 20. 7. 2009)

Adelheid Popp:

http://www.fraueninbewegung.onb.ac.at/Pages/PersonDetail.aspx?p_iPersonenID=86

[74924](http://www.fraueninbewegung.onb.ac.at/Pages/PersonDetail.aspx?p_iPersonenID=86) (Stand: 20. 7. 2009)

Rosa Rück: http://www.parlinkom.gv.at/WW/DE/PAD_01716/pad_01716.shtml (Stand:

24. 7. 2009).

Alois Scheibenreif: http://www.parlinkom.gv.at/WW/DE/PAD_01602/pad_01602.shtml

(Stand: 19. 9. 2009)

Therese Schlesinger:

http://www.fraueninbewegung.onb.ac.at/Pages/PersonDetail.aspx?p_iPersonenID=86

[75385](http://www.fraueninbewegung.onb.ac.at/Pages/PersonDetail.aspx?p_iPersonenID=86) (Stand: 20. 7. 2009)

Therese Schlesinger:

http://www.parlament.gv.at/WW/DE/PAD_01728/pad_01728.shtml (Stand: 20. 7.

2009)

Fanny Starhemberg:

http://www.fraueninbewegung.onb.ac.at/Pages/PersonDetail.aspx?p_iPersonenID=86

[75434](http://www.fraueninbewegung.onb.ac.at/Pages/PersonDetail.aspx?p_iPersonenID=86) (Stand: 20. 7. 2009)

Fanny Starhemberg:

http://www.parlinkom.gv.at/WW/DE/PAD_01876/pad_01876.shtml (Stand: 20. 7. 2009)

Rosa Weber: http://www.parlinkom.gv.at/WW/DE/PAD_01438/pad_01438.shtml
(Stand: 24. 7. 2009)

Lois Weinberger: : http://www.parlament.gv.at/WW/DE/PAD_01458/pad_01458.shtml
(Stand: 20. 7. 2009)

Johanna Weiß:

<http://www.fraueninbewegung.onb.ac.at/Pages/PersonDetail.aspx?piPersonenID=8675586> (Stand: 20. 7. 2009)

Herta Winkler: http://www.parlinkom.gv.at/WW/DE/PAD_01510/pad_01510.shtml
(Stand: 24. 7. 2009)

8.) Abkürzungsverzeichnis

| | |
|------------|--|
| BR | Bundesrat |
| GP | Gesetzgebungsperiode |
| Konst. NV. | Konstituierende Nationalversammlung |
| NR | Nationalrat |
| ÖAAB | Österreichischer Arbeiter- und Angestellten Bund |
| ÖVP | Österreichische Volkspartei |

Abstract

Die vorliegende Diplomarbeit beschäftigt sich mit der ersten Ministerin Österreichs und deren Engagement für die Frauen. Anhand der Berufsgruppe der HausgehilfInnen wird der Frage nachgegangen, in welcher Art und Weise sich Grete Rehor für die Veränderung und Verbesserung der rechtlichen Lage der Betroffenen einsetzte. Ausgehend von einem historischen Rückblick auf die Situation der HausgehilfInnen um die Jahrhundertwende und in der Ersten Republik wird die Notwendigkeit des Hausgehilfengesetzes von 1920, welches eine einheitliche Regelung der Dienstverhältnisse darstellte, deutlich. Grete Rehor verwies seit Beginn ihrer politischen Tätigkeit darauf hin, dass eine Erneuerung des Gesetzes von 1920 nötig sei. Ebenso betonte sie unentwegt, dass ein neues Gesetz das soziale Ansehen der HausgehilfInnen ebenso heben würde wie eine entsprechende Berufsausbildung. 1962 wurde das neue Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, welches als ein sozialer Fortschritt bezeichnet wurde, verabschiedet. Mit diesem Gesetz erfolgte eine Anpassung an die damals gültige Sozialgesetzgebung. In ihrer Amtszeit als „Bundesminister für soziale Verwaltung“ setzte sich Grete Rehor weiterhin für die Verbesserung der Situation der HausgehilfInnen ein.

Neben dem Einsatz Grete Rehors für die berufstätigen Frauen wird in dieser Diplomarbeit versucht, ihren eigenen Zwiespalt zwischen erwerbstätiger Frau und Mutter zu verdeutlichen. Sie setzte sich auf der einen Seite unermüdlich für die Verbesserung der Situation berufstätiger Frauen ein, als Beispiel ist hier ihre Forderung nach gleichem Lohn für gleiche Arbeit genannt. Auf der anderen Seite aber trat sie dafür ein, dass eine Mutter keiner außerhäuslichen Erwerbsarbeit nachgehe, da sie der Ansicht war, dass eine solche Situation den Kindern schaden würde und eine Mutter zu Hause bei den Kindern bleiben sollte.

Curriculum Vitae

| | |
|-----------------|---|
| 24. Jänner 1985 | in Wien geboren |
| 1991 – 1995 | Volksschule der Erzdiözese Wien mit Öffentlichkeitsrecht, Judenplatz 6, 1010 Wien |
| 1995 – 2004 | Bundesgymnasium und WK. Bundesrealgymnasium Wien II, Kleine Sperlgasse 2c, 1020 Wien |
| 8. Juni 2004 | Matura |
| 2004 – 2009 | Diplomstudium Geschichte an der Universität Wien |
| seit 2005 | Diplomstudium Politikwissenschaft an der Universität Wien |

Mitwirkung an der Ausstellung und Katalogbeitrag: „Waffentreue. Die 12. Isonzoschlacht 1917“ im Österreichischen Staatsarchiv vom 23. Oktober 2007 bis 1. Februar 2008.